



Familienerholung in Bayern

**Bestandsaufnahme, Nutzen und Potenziale einer
systematischen organisatorischen Verankerung**

Paul Severin Löwe

ifb-Materialien 2-2026

www.ifb.bayern.de

Ich danke allen, die auf vielfältige Weise an der Entstehung und Umsetzung dieses Forschungsprojektes mitgewirkt haben.

Den Kolleginnen und Kollegen im ifb und den Beteiligten im Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) danke ich für die konstruktive Rückmeldung und Unterstützung. Mein Dank geht auch an Pauline Kleinschlömer für die produktive und wertvolle Zusammenarbeit bei der Konzeption, Durchführung und Auswertung der Erhebung bei den bayerischen Jugendämtern. Regina Neumann danke ich für den wichtigen Austausch in allen Projektphasen.

Mein besonderer Dank gilt allen Gesprächspartnerinnen und Befragten die sich trotz knapper Ressourcen Zeit für ein Gespräch oder das Ausfüllen des Fragebogens genommen und durch ihre Expertise, ihren Erfahrungen und ihren Einschätzungen bereichernd zum Forschungsprojekt beigetragen haben.

Zitiervorschlag:

Löwe, P. (2026): *Familienerholung in Bayern - Bestandsaufnahme, Nutzen und Potenziale einer systematischen organisatorischen Verankerung*. (ifb-Materialien 2-2026). Bamberg: Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg (ifb),
DOI: 10.20378/irb-114484

Impressum

Herausgeber:

ifb - Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg
Heinrichsdamm 4
96047 Bamberg
www.ifb.bayern.de

Leitung:

Prof. Dr. Henriette Engelhardt-Wölfler

Autor:

Dr. Paul Severin Löwe

ISSN (Online) 2566-6061

Dieses Werk steht unter der CC-Lizenz CC BY 4.0.



Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Die private Nutzung, der Ausdruck einzelner Exemplare sowie die unveränderte Weitergabe des Dokuments sind gestattet. Jede darüberhinausgehende Vervielfältigung, Bearbeitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Instituts.

Inhalt

1	Einleitung	6
2	Rechtliche Grundlagen und Förderung der Familienerholung	9
2.1	Die Familienerholung in Deutschland.....	9
2.2	Die Familienerholung in Bayern.....	9
3	Methoden und Daten	12
3.1	Bayerisches Landesamt für Statistik: „Haushalte und Familien in Bayern“	14
3.2	Bundesagentur für Arbeit, Statistisches Bundesamt, Bayerisches Landesamt für Statistik	14
3.3	Antragsdaten für die Individualförderung der Familienerholung des ZBFS	15
3.4	ifb – Jugendamtsbefragung Familienerholung.....	15
3.5	Fachpublikationen	17
3.6	ifb - Experten-Interviews Familienerholung	17
3.7	Exkurs: Google-Analysen	19
4	Ergebnisse: Bestandsaufnahme der Familienerholung in Bayern	20
4.1	Entwicklung der Anspruchsberechtigten in Bayern für die Individualförderung des Landes	20
4.1.1	Prüfung der Einkommensgrenze: Höhe des Familiennettoeinkommens	22
4.1.2	Prüfung der Einkommensgrenze: Bezug von Transferleistungen	26
4.2	Die Entwicklung der Anzahl und Eigenschaften der teilnehmenden Familien in Bayern an der Individualförderung des Landes.....	28
4.2.1	Anzahl der geförderten Familien und Personen	28
4.2.2	Teilnehmende nach Regierungsbezirk	29
4.2.3	Eigenschaften der geförderten Familien	31
4.2.4	Prüfung der Einkommensgrenze: Höhe des Familiennettoeinkommens und Nachweis über den Transferbezug	32
4.2.5	Kennzahlen zur finanziellen Förderung.....	36
4.2.6	Abgelehnte Anträge	41
4.3	Angebote der Familienerholung bei den bayerischen Jugendämtern.....	44
4.3.1	Angebote der Familienerholung in den Jugendamtsbezirken	44
4.3.2	Zielgruppen der Familienerholung.....	47
4.4	Organisatorische Verankerung der Familienerholung bei den bayerischen Jugendämtern.....	49
4.4.1	Vernetzung mit dem Landesjugendamt	49
4.4.2	Organisatorische Verankerung in den kommunalen Strukturen	50
4.4.3	Gründe für die kommunale Präsenz der Familienerholung	52
4.5	Exkurs: Google-Suchanfragen zur Familienerholung	54
4.6	Zusammenfassung und Diskussion.....	56
4.6.1	Entwicklung der Anspruchsberechtigten in Bayern für die Individualförderung des Landes	57
4.6.2	Die Entwicklung der Anzahl und Eigenschaften der teilnehmenden Familien in Bayern an der Individualförderung des Landes	58
4.6.3	Angebote der Familienerholung bei den bayerischen Jugendämtern	60

4.6.4 Organisatorische Verankerung der Familienerholung bei den bayerischen Jugendämtern	60
4.6.5 Diskussion	60
5 Ergebnisse: Potenziale und Nutzen der Familienerholung	62
5.1 Geteilte Nutzenaspekte eines geförderten Familienurlaubes und der Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII insbesondere in Familienferienstätten	63
5.1.1 Möglichkeit des Urlaubes trotz finanzieller Einschränkungen	63
5.1.2 Erholung und Auszeit vom Alltag	63
5.1.3 Stärkung der familiären Beziehungen	65
5.2 Eigenständige Nutzenaspekte der Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII insbesondere in Familienferienstätten	67
5.2.1 Formelle und informelle Bildung	68
5.2.2 Interfamiliärer Austausch und Vernetzungsfunktion	68
5.2.3 Organisatorische Unterstützung	69
5.2.4 Entlastung der Familien vor Krisenverschärfung	70
5.2.5 Zugang zu Familien	71
5.2.6 Öffentliche Wahrnehmung der Jugendämter	72
5.2.7 Kostenreduktion	74
5.3 Zusammenfassung und Diskussion	76
5.3.1 Zusammenfassung	76
5.3.2 Diskussion	78
6 Ergebnisse: Organisatorische Merkmale und Ansatzpunkte für eine Stärkung der organisatorischen Verankerung der Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII insbesondere in Familienferienstätten	79
6.1 Organisatorische Verankerung und Realisierung der Nutzenpotenziale	79
6.1.1 Kommunale Anbindung	80
6.1.2 Zusammenarbeit von Land und Kommunen	82
6.1.3 Monitoring	84
6.1.4 Öffentlichkeitsarbeit	84
6.1.5 Zusammenarbeit mit freien Trägern bei kommunalen Angeboten	85
6.2 Ansatzpunkte für eine Stärkung der organisatorischen Verankerung	87
6.2.1 Stärkung und Institutionalisierung des Austausches	87
6.2.2 Informationsaustausch und -bereitstellung auf kommunaler Ebene	87
6.2.3 Teilnahmebeträge und Förderstruktur	88
6.2.4 Monitoring und Verankerung der Familienerholung in der kommunalen Jugendhilfeplanung	89
6.2.5 Bereitstellung von Ressourcen für die kommunalen Jugendämter	90
6.3 Zusammenfassung und Diskussion	90
6.3.1 Organisatorische Verankerung und Realisierung der Nutzenpotenziale	91
6.3.2 Ansatzpunkte für eine Stärkung der organisatorischen Verankerung	92
6.3.3 Diskussion	93
7 Zusammenfassung, Schlussfolgerungen und Implikationen	94

7.1 Zusammenfassung	95
7.1.1 Bestandsaufnahme der Familienerholung in Bayern nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII.....	95
7.1.2 Potenziale und Nutzen der Familienerholung	98
7.1.3 Organisatorische Merkmale und Ansatzpunkte für eine Stärkung der organisatorischen Verankerung.....	99
7.2 Schlussfolgerungen und Implikationen.....	101
8 Literaturverzeichnis	103

1 Einleitung

Familien sind oftmals besonders belastet. Möglichkeiten, Entlastung und Erholung zu erfahren, sind jedoch häufig nicht vorhanden. Die Familienerholung kann ein wichtiges Instrument zur Entlastung, Unterstützung und Förderung von Familien sein. Positive Auswirkungen der Familienerholung wurden bereits für die gesundheitliche Erholung, die Verbesserung des Familienklimas und für die Bewältigung des Familienalltages nachgewiesen (Ludwig et al., 2020).

Dieser Bericht untersucht die Familienerholung in Bayern, als präventives Angebot der Kinder und Jugendhilfe nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII. Hauptziel der Familienerholung ist die nachhaltige Stärkung von Familien durch einen gemeinsamen Erholungsurlaub mit pädagogischer Begleitung. Die Familienerholung richtet sich insbesondere an Familien in besonderen Belastungslagen (z.B. finanzielle Schwierigkeiten, Alleinerziehende, kinderreiche Familien) und soll hierbei gezielt für Entlastung und eine Verbesserung des Familienzusammenhalts sorgen. Familienerholungsmaßnahmen finden häufig im Rahmen eines Aufenthalts in einer anerkannten Familienferienstätte statt.

Im Rahmen dieses Berichtes werden die Individualförderung des Landes Bayern und die Bereitstellung von weiteren kommunalen¹ Angeboten in den Jugendamtsbezirken in den Blick genommen. Im Fokus steht die Analyse der Individualförderung des Landes Bayern für die Familienerholung in Familienferienstätten als konkrete Umsetzung des Auftrages nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII². Um Familien mit Kindern, die sich aus finanziellen Gründen keinen gemeinsamen Urlaub leisten können, die Familienerholung in Familienferienstätten zu ermöglichen, gewährt der Freistaat Bayern eine Individualförderung (StMAS, 2023; ZBFS, 2025). Da die Gesamt- und Planungsverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach § 16 SGB VIII und damit auch der Familienerholung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (§ 79 SGB VIII) liegt, wird ein besonderes Augenmerk auf die Rolle der bayerischen Jugendämter gerichtet. Diese umfasst sowohl die Verankerung und Förderung der Individualförderung des Landes auf kommunaler Ebene als auch die Verankerung und Bereitstellung von kommunal organisierten Angeboten der Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII. Alle untersuchten Angebote der Familienerholung haben gemeinsam, dass sie Familien in besonderen Belastungslagen adressieren und pädagogisch begleiten. Nicht untersucht werden klassische Ferienfreizeiten, Ferienlager, Jugendfreizeiten oder ähnliche Angebote.

Zielsetzung des vom StMAS beauftragten Projektes ist es, eine Bestandsaufnahme der Familienerholung in Bayern bereitzustellen, die Potenziale und den Nutzen herauszuarbeiten und die Potenziale einer systematischen organisatorischen Verankerung der Familienerholung

¹ Im gesamten Dokument werden die Landkreise und kreisfreie Gemeinden als Kommunen bezeichnet. Die interviewten Expertinnen und Teile der Literatur verwendeten diese Begriffe synonym. Um eine bessere Lesbarkeit sicherzustellen, wird der Begriff Kommunen ebenfalls synonym mit Landkreisen und kreisfreien Gemeinden verwendet.

² § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII: Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere; [...] 3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

im Rahmen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) aufzuzeigen.

Dafür werden folgende Fragestellungen untersucht:

- 1) *Bestandsaufnahme der Familienerholung in Bayern:*
 - a. *Wie haben sich die Anzahl und die Eigenschaften der anspruchsberechtigten Familien in Bayern an der Individualförderung des Landes entwickelt?*
 - b. *Wie haben sich die Anzahl und die Eigenschaften der teilnehmenden Familien in Bayern an der Individualförderung des Landes entwickelt?*
 - c. *In welchem Umfang und mit welchen Zielgruppen sind Angebote der Familienerholung auf der kommunalen Ebene der Jugendamtsbezirke vorhanden?*
 - d. *Wie sind die Angebote der Familienerholung auf der kommunalen Ebene der Jugendamtsbezirke organisatorisch verankert?*
- 2) *Potenziale und Nutzen der Familienerholung:*
 - a. *Was sind Potenziale und Nutzen der Familienerholung für Teilnehmende und Institutionen?*
- 3) *Organisatorische Merkmale und Ansatzpunkte für eine Stärkung der organisatorischen Verankerung der Familienerholung:*
 - a. *Welche Merkmale der organisatorischen Verankerung sind vorteilhaft bei der Realisierung der Potenziale?*
 - b. *Welche Ansatzpunkte für eine Stärkung der organisatorischen Verankerung ergeben sich?*

Die erste Fragestellung konzentriert sich zunächst auf die Entwicklung der anspruchsberechtigten Zielgruppe und der Nutzungszahlen an der Individualförderung des Landes zur Familienerholung in Familienferienstätten im Zeitverlauf (Kapitel 4.1 und 4.2). Es wird untersucht, welcher Anteil der bayerischen Familien grundsätzlich anspruchsberechtigt war eine Individualförderung des Landes für die Familienerholung zu erhalten, wie sich diese Gruppe entwickelt hat und welche Unterschiede sich zwischen Alleinerziehenden und Zwei-Eltern-Familien zeigen. Es wird detailliert im Zeitverlauf abgebildet, welche Familien besonders von der Individualförderung der Familienerholung in Familienferienstätten profitieren, welche Förderquote durch die Förderung erreicht wird, wie sich Anpassungen in Rahmenverträgen auswirken und aus welchen Gründen Anträge abgelehnt werden. Weiterhin wird untersucht, welche weiteren Angebote der Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII gegenwärtig auf kommunaler Ebene bestehen (Kapitel 4.3). Zudem wird die bestehende strukturelle organisatorische Verankerung der Familienerholung in den kommunalen Strukturen herausgearbeitet. Dies umfasst sowohl Aspekte der Verankerung und Förderung der Individualförderung des Landes als auch die Verankerung von kommunal organisierten Angeboten (Kapitel 4.4).

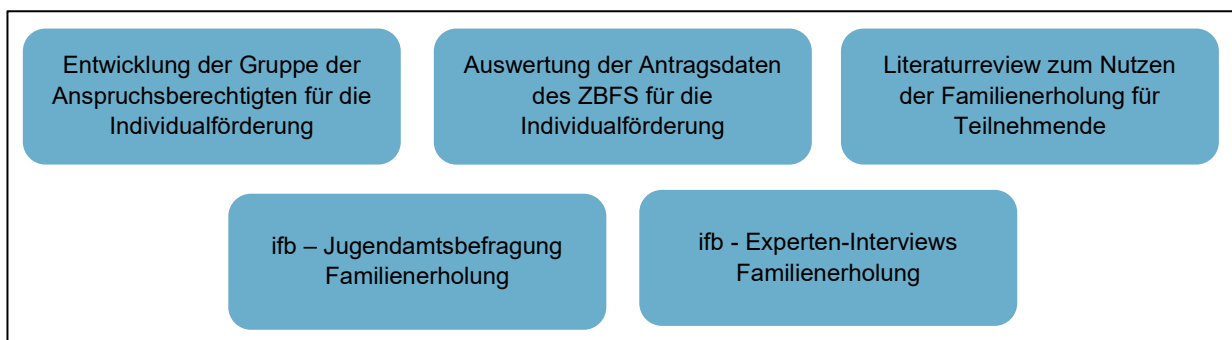
Die zweite Fragestellung (Kapitel 5) nimmt die Potenziale und den Nutzen der Familienerholung aus verschiedenen Perspektiven in den Blick. Was kann die Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII insbesondere in Familienferienstätten in Bayern an positiven Auswirkungen für Teilnehmende und Institutionen leisten? Wie wird das Potenzial der Familienerholung wahrgenommen? Es wird sowohl die Perspektive der teilnehmenden Familien als

auch die der Fachpraxis und von Expertinnen³ aus dem Bundesgebiet und Bayern abgebildet. Die für das Projekt erhobenen Daten ergänzen den Forschungsstand um die Perspektive der befragten Fachpraxis und weiterer Expertinnen.

Bei der Beantwortung der dritten Fragestellung werden vorteilhafte Merkmale der systematischen organisatorischen Verankerung für die Realisierung der Potenziale anhand unterschiedlicher Organisationsformen in Deutschland herausgearbeitet (Kapitel 6.1) und mögliche Ansatzpunkte für die Stärkung der Strukturen und eine Förderung der Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII insbesondere in Familienferienstätten in Bayern benannt (Kapitel 6.2), die sich aus den vorherigen Analysen ergeben.

Zur Beantwortung der Fragestellungen und zur Abbildung unterschiedlicher Perspektiven wurde auf verschiedene Analyseelemente zurückgegriffen (siehe Abb. 1). Zusätzlich zur Auswertung bestehender Datensätze wurde eine quantitative Befragung der bayerischen Jugendämter durchgeführt. Hinzu kommt eine bundesweite qualitative Expertenbefragung, um Nutzenaspekte und vorteilhafte Merkmale der organisatorischen Verankerung über die unterschiedlichen Ausgestaltungen der Familienerholung zu erfassen. Die Datenquellen und ihre Verwendung werden in Kapitel 3 beschrieben.

Abb. 1: Analyseelemente



Quelle: eigene Darstellung

Im folgenden Kapitel werden die rechtlichen Grundlagen der Förderung der Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII insbesondere in Familienferienstätten skizziert (Kapitel 2), anschließend werden die Datensätze und die verwendeten Analyseansätze beschrieben (Kapitel 3). Es folgt der Ergebnisteil, in dem die benannten Fragestellungen beantwortet werden (Kapitel 4-6). Abschließend erfolgen eine Zusammenfassung und Diskussion der Ergebnisse (Kapitel 7).

³ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

2 Rechtliche Grundlagen und Förderung der Familienerholung

2.1 Die Familienerholung in Deutschland

Die Familienerholung ist Teil der Leistungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII). Ziel ist das Ermöglichen einer gemeinsamen Erholung. Das Gesetz adressiert insbesondere Familien in belastenden Familiensituationen.

Die Vorgaben des § 16 SGB VIII gelten als bundesrechtliche Regelungen im gesamten Bundesgebiet. Der Landesebene kommt dabei jedoch eine große Bedeutung zu, da die nähere Ausgestaltung in Inhalt und Umfang dem Landesrecht unterliegt (§ 16 Abs. 4 SGB VIII). Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben, inklusive der Planungsverantwortung, liegt wiederum bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (§ 79 SGB VIII). Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe arbeiten jeweils in den vom Land gesetzten Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung und Umsetzung der Aufgaben. Die Aufgabe der Landesjugendbehörde besteht nach § 82 Abs. 1 SGB VIII außerdem darin, die örtlichen Strukturen zu unterstützen und zu fördern. Die Länder haben „auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken und die Jugendämter und Landesjugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen“ (§ 82 Abs. 2 SGB VIII).

Die Aufgabe der Förderung der Familienerholung wird in den einzelnen Bundesländern in vielfältiger Weise erbracht und es besteht eine große Diversität in der konkreten Ausgestaltung. Die Förderung kann sich an Institutionen wie Gemeinden, Kommunen oder Einrichtungen richten oder Familien können individuell unterstützt werden. Die Bundesländer weisen eine unterschiedliche prozedurale Einbeziehung von Kommunen, Jugendämtern, Verbänden, Einrichtungen und Landesbehörden in die Antragsstellung, Verwaltung und Bearbeitung der Förderverfahren auf.

2.2 Die Familienerholung in Bayern

Neben vor Ort geplanten, kommunalen Angeboten der örtlichen Jugendämter und freien Träger in den bayerischen Jugendamtsbezirken im Rahmen des § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII (siehe Kapitel 4.3) besteht die Förderung im Rahmen einer Individualförderung des Landes für die Familienerholung in Familienferienstätten als konkrete Umsetzung des Auftrages nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII, bei der die Teilnehmenden der Familienerholung direkt bei den Kosten für Familienerholungsmaßnahmen unterstützt werden.

Die Individualförderung des Landes wird durch die Familien individuell beantragt und zentral auf Landesebene beim Zentrum Bayern für Familie und Soziales (ZBFS) bearbeitet (StMAS, 2023; ZBFS, 2025). Die Förderbedingungen und -höhen werden in einer Rahmenvereinbarung festgelegt, die von den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) regelmäßig verhandelt und

angepasst wird. Teil der Rahmenvereinbarung sind neben der Familienerholung in Familienferienstätten auch Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende. Der Schwerpunkt dieses Projektes liegt auf der Förderung der Familienerholung in Familienferienstätten.

Ziel der bayerischen Landesförderung ist es, Familien in wirtschaftlich schwierigen Situationen einmal im Jahr einen Urlaub zu ermöglichen. Die Familienerholung soll zur notwendigen gesundheitlichen Erholung beitragen und das Familienklima verbessern, indem sie die Beziehungen zwischen den Eltern sowie vor allem zwischen Eltern und Kindern stärkt und so wichtige und belastbare Grundlagen für den Familienalltag schafft (StMAS, 2023).

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Anzahl an Familienmitgliedern, die an der Familienerholung teilnehmen, sowie der Anzahl an Verpflegungstagen. Dem höheren Kostenbedarf für Kinder mit Behinderung wird durch höhere Tagessätze Rechnung getragen. Die Entwicklung der Förderhöhen ist in Tabelle 1 dargestellt. Im Jahr 2008 betrug der Tagesfördersatz pro berücksichtigungsfähigem Kind (ohne Behinderung) und Erwachsenen 13 €, für Kinder mit Behinderung 17 €, und stieg bis zum Jahr 2023 schrittweise auf 19,50 € bzw. 25,50 €.

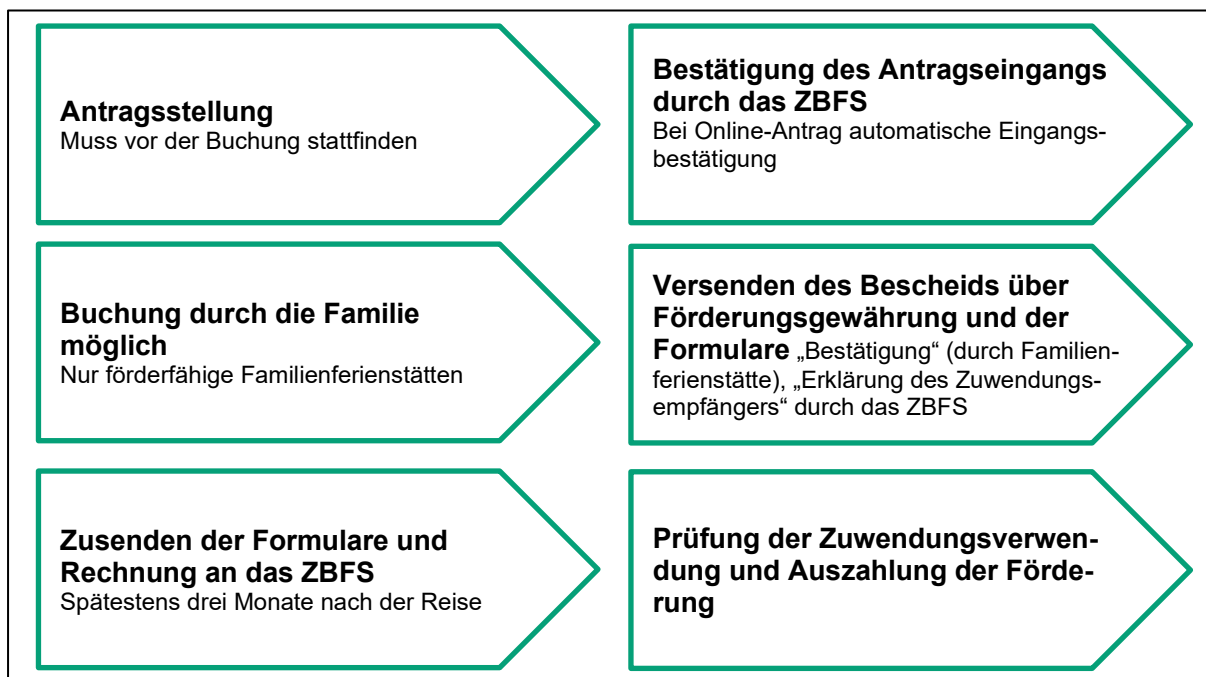
Tab. 1: Tagessatz der Förderung pro Person in Euro

Jahr	Tagessatz der Förderung pro Person in Euro	
	Kind/Erwachsene	Kind mit Behinderung
01.02.2008 – 28.02.2016	13	17
01.03.2016 – 31.12.2019	15	20
01.01.2020 – 30.04.2023	17	22
01.05.2023 – heute	19,50	25,50

Quelle: Rahmenvereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem StMAS über die Grundsätze für die Weiterentwicklung der gemeinnützigen Familienerholung in Familienferienstätten und für Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende sowie der Förderung durch den Freistaat Bayern 2008, 2016, 2019, 2023 (StMAS, 2008, 2016, 2019, 2023); eigene Darstellung.

Die Förderung ist an einige Voraussetzungen geknüpft und unterliegt einer festen Verfahrensweise, die an dieser Stelle grob skizziert wird (Abb. 2), um beschriebene Entwicklungen und Herausforderungen in den folgenden Kapiteln besser nachvollziehen zu können. Eine vollständige Beschreibung findet sich auf der Homepage des ZBFS (ZBFS, 2025) oder in der Rahmenvereinbarung (StMAS, 2023).

Abb. 2: Formaler Ablauf der Individualförderung der Familienerholung in Bayern



Quelle: ZBFS (2025)

Die Schritte der Verfahrensweise bauen aufeinander auf und müssen eingehalten werden. Die Familien haben jedoch die Möglichkeit, den Versand des Bescheids über die Förderungsgewährung abzuwarten, bevor eine Buchung erfolgt, um über die maximal mögliche Förderungsumme informiert zu sein. Die Anspruchsvoraussetzungen werden durch das ZBFS geprüft. Es ist maximal ein Aufenthalt pro Jahr von mindestens sechs und höchstens vierzehn Tagen in einer förderfähigen Familienferienstätte möglich. Während des Aufenthaltes ist die Teilnahme an einem Angebot der Eltern- und Familienbildung verpflichtend. Die Rechnungen werden von den Familien zunächst selbst beglichen und im Umfang des Förderungsanspruches anschließend durch das ZBFS erstattet. Das zentrale Auswahlkriterium ist die wirtschaftliche Situation der beantragenden Familien. Für die Förderung werden die Kriterien der Unterschreitung definierter Einkommenshöhen angelegt. Beim Bezug von Leistungen nach SGB II, XII oder Wohngeld oder Kinderzuschlag entfällt die Prüfung der Einkommensgrenze nach der Einkommenshöhe. Die Einkommensgrenzen unterscheiden nach Alleinerziehenden-Familien, Zwei-Eltern-Familien und Anzahl der Kinder. Auf die genaue Darstellung und Entwicklung von Einkommenshöhen und zur Förderung berechtigender Transferzahlungen wird in Kapitel 4.1 (Anspruchsberechtigte Zielgruppen der Familienerholung) eingegangen.

3 Methoden und Daten

Für die Analysen des vorliegenden Abschlussberichtes werden multiple Datenquellen herangezogen. Erstens handelt es sich um ein systematisches Literaturreview⁴ zum Thema Familienurlaub und Familienerholung in Deutschland und Bayern. Zweitens werden Daten des Statistischen Landesamtes, insbesondere aus der Fachserie „Haushalte und Familien in Bayern“, zur Erfassung der Anspruchsberechtigten an der Individualförderung des Landes ausgewertet. Drittens werden Prozessdaten des ZBFS genutzt, welches die Anträge zur Individualförderung für die Familienerholung bearbeitet. Viertens werden eigens für das Projekt „Familienerholung in Bayern“ erhobene Daten verwendet: eine quantitative Erhebung bei den bayerischen Jugendämtern⁵ und qualitative Experten-Interviews, die bundesweit mit Vertretern von Jugendämtern, Ministerien, Landesjugendämtern, Wohlfahrtsverbänden und Trägern von Familienferienstätten geführt wurden. Die qualitativen und quantitativen Daten werden mittels eines Mixed-Methods-Ansatzes multiperspektivisch ausgewertet. In Tabelle 2 wird dargestellt, welche Informationen für welchen der analysierten Themenbereiche aus welcher Datenquelle gewonnen werden konnten. Anschließend werden die Datensätze und ihr Zweck für die Beantwortung der Fragestellungen diskutiert.⁶

⁴ Das Literaturreview baut auf einer umfangreichen Vorarbeit von Pia Bergold und Dr. Adelheid Smolka auf.

⁵ Die ifb – Jugendamtsbefragung Familienerholung 2024 wurde zusammen mit Pauline Kleinschlömer geplant, umgesetzt und ausgewertet.

⁶ Hinzu kommt ein Exkurs, der mittels Google Trendanalysen die Präsenz der Familienerholung bei der Urlaubsplanung analysiert (siehe Tab. 2, Abschnitt 3.7 und 4.5).

Tab. 2: Die verwendeten Datenquellen

Unterbereich	Art Daten	Datenquelle	Inhalt
<i>Bestandsaufnahme der Familienerholung in Bayern</i>			
Anspruchsberechtigte Zielgruppen der Familienerholung für die Individualförderung des Landes	Quantitativ	Bayerisches Landesamt für Statistik: Fachserie „Haushalte und Familien in Bayern“ 2008-2019	Familien nach Familienform, Kinderanzahl und Einkommensgruppen
	Quantitativ	Bayerisches Landesamt für Statistik: Sonderauswertungen 2021-2023	Familien nach Familienform, Kinderanzahl und Einkommensgruppen
	Quantitativ	Bundesagentur für Arbeit	Personen im SGB II Bezug, Bezug von Kinderzuschlag
	Quantitativ	Statistisches Bundesamt	Personen im Wohngeldbezug
	Quantitativ	Bayerisches Landesamt für Statistik	Personen mit Bezug Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII
Nutzungsdaten der Familienerholung für die Individualförderung des Landes	Quantitativ	ZBFS; Antragsdaten für die Förderung der Familienerholung	Nutzungszahlen, Eigenschaften der geförderten Familien, Förderquoten, Ablehnungsgründe
Nutzung der Familienerholung in den bayerischen Jugendamtsbezirken	Quantitativ	ifb - Jugendamtsbefragung Familienerholung 2024	Nutzung der Familienerholung in den Bayerischen Jugendamtsbezirken
Organisatorische Verankerung der Familienerholung in den bayerischen Jugendamtsbezirken	Quantitativ	ifb - Jugendamtsbefragung Familienerholung 2024	Verankerung der Familienerholung in den Bayerischen Jugendamtsbezirken
Exkurs: Präsenz der Familienerholung bei der Urlaubsplanung	Quantitativ	Google Trends-Analyse	Relatives Interesse an der Familienerholung
<i>Potenziale und Nutzen der Familienerholung</i>			
Für die Teilnehmenden	Literaturreview	Fachpublikationen	Potenziale und Nutzen für die Teilnehmenden
	Quantitativ	ifb - Jugendamtsbefragung Familienerholung 2024	Potenziale und Nutzen für die Teilnehmenden
	Qualitativ	ifb - Experten-Interviews Familienerholung 2023	Potenziale und Nutzen für die Teilnehmenden
Für die Institutionen	Quantitativ	ifb - Jugendamtsbefragung Familienerholung 2024	Potenziale und Nutzen für die Institutionen
	Qualitativ	ifb - Experten-Interviews Familienerholung 2023	Potenziale und Nutzen für die Institutionen
<i>Organisatorische Verankerung und Ansatzpunkte für eine Stärkung der Familienerholung</i>			
	Quantitativ, qualitativ	Alle bisherigen Datenquellen	Von Personen aus der Fachpraxis und Expertinnen benannte Punkte, aus den Analysen der Daten abgeleitete Punkte

Quelle: eigene Darstellung

3.1 Bayerisches Landesamt für Statistik: „Haushalte und Familien in Bayern“

Die Daten der öffentlichen Fachserie bilden die Grundlage für die Analyse der Einkommensentwicklung in Bayern und damit für die Analyse der Anzahl der anspruchsberechtigten Familien für die Individualförderung des Landes (Bayerisches Landesamt für Statistik, 2021). Die jährliche Fachserie enthält Informationen zur Anzahl von Familien, Familienformen und deren Einkommen, abgebildet nach Einkommensklassen. Die Fachserie basiert auf Daten des Mikrozensus. Für die Jahre 2021 bis 2023 wurden zusätzlich erstellte Sonderauswertungen, die eine Fortschreibung der Fachserie darstellen, beantragt und genutzt (Bayerisches Landesamt für Statistik, 2025). Für das Jahr 2020 liegen aufgrund von Erhebungsproblemen während der Corona-Pandemie keine Daten vor (Hochgürtel & Weinmann, 2020).

Die Daten werden genutzt, um den Anteil der nach einer Unterschreitung der Einkommensgrenzen zu einer Förderung der Familienerholung berechtigten Familien in Bayern im Zeitverlauf von 2008-2023 abzubilden und zu untersuchen, wie sich Anpassungen in der Rahmenvereinbarung auf den Anteil an anspruchsberechtigten Familien ausgewirkt haben. Die in den Förderbedingungen definierten Einkommensgrenzen unterscheiden zwischen Alleinerziehenden und Zwei-Eltern-Familien sowie der Kinderanzahl. Diese Unterscheidung ist in den Daten ebenfalls abgebildet und wird genutzt. Jedoch lassen sich die Förderbedingungen nicht vollständig deckungsgleich mit den Daten abbilden. Für die unverheirateten Eltern in Lebensgemeinschaften liegen in der Fachserie leider keine Einkommensdaten vor. Es wird sich daher auf die Familienformen der Ehepaare und Alleinerziehenden konzentriert. Damit können im Folgenden etwa 10 % der bayerischen Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren nicht berücksichtigt werden. Weiterhin kommt es aufgrund der Abfrage des Einkommens in Einkommenskategorien und der fehlenden Information zum Kindergeldbezug zu Abweichungen. Es wird jeweils die Einkommenskategorie mit der geringsten Abweichung zur Einkommensgrenze gewählt und sich auf Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren fokussiert. Dies führt zu einer Unterschätzung des Anteils an anspruchsberechtigten Familien, weil Familien mit Kindern über 18 Jahren im Kindergeldbezug ebenfalls anspruchsberechtigt wären. Die Analysen konzentrieren sich auf den förderberechtigten Anteil an Familien mit einem und zwei Kindern. Für einen Einbezug von Familien mit mehr Kindern sind die Fallzahlen der Fachserie unzureichend. Dies führt aufgrund der besonderen Berücksichtigung kinderreicher Familien in den Förderbedingungen ebenfalls zu einer Unterschätzung des Anteils anspruchsberechtigter Familien in den vorliegenden Analysen.

3.2 Bundesagentur für Arbeit, Statistisches Bundesamt, Bayerisches Landesamt für Statistik

Daten, welche die Analyse auf einer familiären Ebene ermöglichen, liegen für den Transferbezug nicht vor. Die Analyse erfordert die Nutzung einer Vielzahl öffentlicher Datenquellen. Eine einzige Datenquelle, welche alle relevanten Transferzahlungen für die Individualförderung des Landes beinhaltet, gibt es nicht. Es werden Daten der Bundesagentur für Arbeit (SGB

II-Bezug, Kinderzuschlag), des Statistischen Bundesamtes (Wohngeld) und des bayerischen Landesamtes für Statistik (Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII) für die Jahre 2008-2023 verwendet (Bayerisches Landesamt für Statistik, 2023; Bundesagentur für Arbeit, 2023; Familienkasse, 2023; Statistisches Bundesamt GENESIS, 2025). Je nach Datenquelle werden unterschiedliche Bezugsebenen bereitgestellt; somit werden in den Analysen je nach Datenquelle Personen (Wohngeld), Bedarfsgemeinschaften (Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II), Berechtigte (Kinderzuschlag) oder Personengemeinschaften (Bezug von Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII) ausgewiesen. Es ist nicht möglich, die Zahlen auf eine familiäre Ebene zu überführen. Es wurden jedoch Analysegruppen gewählt, die einer familiären Ebene möglichst nahekommen, indem falls möglich ausschließlich Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren (SGB II, SGB XII), mit mindestens zwei Personen (Wohngeld) betrachtet werden, sofern sich aus der Transferzahlung selbst nicht bereits die Existenz von Kindern (Kinderzuschlag) ergibt. Eine direkte Gegenüberstellung der absoluten Zahlen zwischen den untersuchten Gruppen ist aufgrund der unterschiedlichen Bezugsebenen nicht sinnvoll und verleitet zu Fehlschlüssen. Zielsetzung ist vielmehr, die Entwicklungen im Zeitverlauf in den jeweiligen Gruppen aufzuzeigen und abzubilden, inwiefern sich der Kreis der anspruchsberechtigten Familien für die Familienerholung tendenziell vergrößert oder verringert hat sowie sich Änderungen in der Rahmenvereinbarungen ausgewirkt haben.

3.3 Antragsdaten für die Individualförderung der Familienerholung des ZBFS

Das ZBFS ist für die Bearbeitung der Individualanträge zur Förderung der Familienerholung zuständig. Während des Antragsprozesses werden notwendige Daten zur Prüfung und Abwicklung der Anträge erfasst. Die Daten weisen aufgrund des Einsatzzweckes der Förderungsabwicklung und der damit verbundenen Sorgfalt eine hohe Datenqualität auf. Die Daten liegen von 2008 bis 2023 vor und wurden dem ifb für die Durchführung dieses Projektes bereitgestellt. Allerdings sind für die neueren Jahrgänge deutlich umfangreichere Informationen vorhanden, sodass sich einige Analysen auf die jüngeren Jahre beschränken. Die Daten beinhalten sowohl Informationen zu der Anzahl und den Eigenschaften der geförderten Familien (Region, Familienform, Kinderanzahl, Förderungsgrund), Kennzahlen zur Förderung (Höhe der Fördersumme, feststellbare Gesamtkosten, selbst getragene Kosten) als auch zu abgelehnten Anträgen (Anzahl, Gründe der Ablehnung). Die ZBFS-Daten ermöglichen eine detaillierte Darstellung der Nutzungsseite der Familienerholung sowie einen Abgleich, ob sich Entwicklungen in der Gruppe der Anspruchsberechtigten und Änderungen in den Rahmenvereinbarungen in veränderten Nutzungszahlen niedergeschlagen haben.

3.4 ifb – Jugendamtsbefragung Familienerholung

Die Erhebung bei den bayerischen Jugendämtern bildet die unverzichtbare Perspektive der Fachpraxis auf die Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII ab. Der inhaltliche Fokus der Befragung beinhaltet den Status Quo der Nutzung und die organisatorische

Verankerung, den eingeschätzten Nutzen für Teilnehmende und Jugendämter sowie Zielgruppen und Ansatzpunkte für eine zukünftige Förderung der Familienerholung. Die Erhebung liefert für alle drei Fragestellungen wichtige Informationen. Tabelle 2 auf Seite 13 ordnet die Abschnitte im Fragebogen der jeweiligen Fragestellung zu.

Die Befragung wurde im Sommer 2024 durchgeführt. Alle 96 bayerischen Jugendämter wurden in einem Mixed-Mode-Design aus Web-Umfrage und Telefon-Umfrage kontaktiert. Dies erlaubte es die Vorteile der jeweiligen Kontakt- und Erhebungsmodi insbesondere in Bezug auf Coverage- und Non-Response Error⁷ auszuschöpfen (Biemer & Lyberg, 2003; Groves, 1989; Leeuw et al., 2008). Das bayerische Landesjugendamt (BLJA) stellte dem ifb eine vollständige Liste der E-Mail-Adressen der Jugendämter inklusive der Namen der Jugendamtsleitungen aller Jugendamtsbezirke Bayerns zur Verfügung (Stand März 2024). Bei diesen handelte es sich größtenteils um die personalisierten E-Mail-Adressen der Jugendamtsleitung. Sofern Adressen nicht mehr aktuell waren, wurden diese über die Webseiten der Behörden oder telefonischen Kontakt recherchiert. Es lag somit eine vollständige Liste der Zielpopulation vor. Als Zielperson definierte das ifb die Jugendamtsleitung oder die Person im Jugendamt, die von der jeweiligen Jugendamtsleitung als mit den Themen der Familienerholung vertraut eingeschätzt wurde.

Eine Vorstellung des Erhebungsprojektes fand auf der bayerischen Jugendamtsleitertagung 2023 in Würzburg statt. Die Erhebung begann im Juni 2024 mit der Versendung einer personalisierten E-Mail-Einladung⁸ des ifb an alle Jugendämter Bayerns zur Teilnahme an der Umfrage zum Thema Familienerholung. Nach zwei Wochen wurden die Jugendämter, die bisher nicht an der Befragung teilgenommen hatten, über einen Zeitraum von fünf Wochen telefonisch kontaktiert. Die telefonische Befragung war mit einem enormen personellen und zeitlichen Aufwand sowohl auf Seiten der Jugendämter als auch des ifb verbunden. Die Erreichbarkeit der Jugendamtsleitungen als erste Kontaktpersonen war in vielen Fällen aufgrund der vielfältigen Verpflichtungen herausfordernd. Gegebene Zusagen zur Teilnahme wurden von den Leitungen/Fachkräften anschließend jedoch sehr zuverlässig eingehalten. Insgesamt zeigte sich der Mixed-Mode Ansatz erfolgreich bei der Rekrutierung der Befragungspersonen.

Zum Ende der Befragung lagen dem ifb 79 ausgefüllte Fragebögen vor. Dies entspricht einer Teilnahmequote von 82 %. Von den 79 vorliegenden Fragebögen wurden 61 vollständig ausgefüllt⁹. Für 64 % der bayerischen Jugendämter liegen dem ifb somit vollständige Angaben zu den in der Umfrage erhobenen Fragen zum Thema Familienerholung vor. Mit 64 % vollständig ausgefüllter Fragebögen erreicht die Umfrage zur Familienerholung in Bayern eine

⁷ Fachtermini werden gemäß der Literatur in Englisch verwendet. Coverage meint hier die Abdeckung. Der Coverage Error kann auftreten, wenn die Stichprobe (kontaktierte Bayerische Jugendämter) nicht alle Teile der Grundgesamtheit (alle bayerischen Jugendämter) umfasst. Non-Response bedeutet, dass ein Teil der Befragungspersonen nicht antwortet und trotz erhaltener Einladung nicht an der Umfrage teilnimmt.

⁸ Die Einladungsmail orientierte sich an den von Manfreda and Vehocar (2008) zusammengetragenen Leitlinien (Cook et al., 2000; Kaplowitz et al., 2004).

⁹ Dies entspricht der Response Quote nach Definition des Council of American Survey Research Organizations (American Association for Public Opinion Research, 2023).

ähnliche Response-Rate wie zuvor vom ifb durchgeführte Erhebungen (56 %; Lüken-Klaßen et al., 2020) und eine deutlich höhere Rate als große allgemeine Bevölkerungsumfragen, wie etwa das pairfam (Welle 1, 37 %; Brüderl et al., 2023) oder das SOEP (Welle 37; 38 %; SOEP Team, 2023).

Von den 61 vollständig ausgefüllten Fragebögen stammen 42 (69 %) von Jugendämtern, die bei Landkreisen angesiedelt sind und 19 (31 %) aus kreisfreien Städten. Damit liegen Daten von 59 % (42 von 71) der bayerischen Landkreise und von 76 % (19 von 25) der kreisfreien Städte vor. Im Median haben die untersuchten Städte 50.000 – 100.000 und die Landkreise 100.000 bis 150.000 Einwohnende. Die Regierungsbezirke konnten in unserer Stichprobe gleichmäßig abgebildet werden. Unterfranken ist mit neun (15 %) Jugendämtern vertreten, Oberbayern, Niederbayern, Oberfranken, Mittelfranken, Oberpfalz und Schwaben mit jeweils acht (13 %).

3.5 Fachpublikationen

Für die Analyse der Potenziale und des Nutzens der Familienerholung werden bisherige Publikationen zum Thema Familienurlaub und Familienerholung im Rahmen eines Literaturreviews systematisch ausgewertet, um neben der Perspektive von Expertinnen und der Fachpraxis auch die Teilnehmenden-Perspektive zur Familienerholung abzubilden.

3.6 ifb - Experten-Interviews Familienerholung

Die Experten-Interviews bilden die Perspektive von unterschiedlichen, in der Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII tätigen Akteurinnen im gesamten Bundesgebiet ab. Für die qualitativen Interviews wurden Gesprächspartnerinnen ausgewählt, die der Familienerholung einen hohen Stellenwert zumessen und ihre Arbeit öffentlich zugänglich über Publikationen oder die Präsentation im Internet darstellen. Ziel der Rekrutierung war es, eine tiefergehende, praxisbezogene Einsicht in die Vielfalt der Ausrichtung und Organisation der Familienerholung in Deutschland zu erlangen und Gemeinsamkeiten im Nutzen und der Organisation sichtbar zu machen. Die Einbindung der befragten Expertinnen in die tägliche Arbeit in der Familienerholung ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass über Wissen zu Potenzialen und Nutzen fernab von einer theoretischen Ebene berichtet werden kann und Faktoren für eine erfolgreiche organisatorische Verankerung identifiziert werden können. Es handelt sich um eine Positivselektion in Bezug auf die Bewertung der Familienerholung. Es werden Good-Practice-Fälle analysiert, die Potenziale im Rahmen eines engagierten Einsatzes von und für die Familienerholung aufzeigen und es zugleich erlauben, organisatorisch unterstützende Rahmenbedingungen zu identifizieren. Die qualitativen Interviews dienen außerdem dazu, das Themenfeld Familienerholung in einer größeren Tiefe zu erfassen und die Fragen für die quantitative Befragung der bayerischen Jugendämter vorzubereiten. Die ifb - Experten-Interviews fanden im Frühjahr und Sommer 2023 statt.

Die interviewten Personen bilden ein breites Funktions- und Aufgabenspektrum ab. Der Fokus liegt auf den Fachkräften der Jugendämter. Sie sind am stärksten in die alltägliche Arbeit

eingebunden, setzen institutionelle Vorgaben um, gestalten diese aber auch mit, sind nah an den (potenziellen) Teilnehmenden der Familienerholung und fungieren als Bindeglied zwischen Institutionen und Teilnehmenden. Zusätzlich wurden Vertretende weiterer relevanter Gruppen interviewt, um ein vollständiges Bild der Familienerholung zu zeichnen und die strukturelle Ausgestaltung samt Hindernissen und Erfolgsfaktoren umfangreich abzubilden. Der Einbezug unterschiedlicher Akteure und Hierarchiestufen ermöglicht es, bestehende Interessen und hilfreiche Strukturen im Zusammenspiel zwischen kommunaler (Landkreise und kreisfreie Gemeinden) und Landesebene (Landesjugendämter und Ministerien) zu identifizieren. Es können unterschiedliche Ausprägungen systematischer organisatorischer Verankerung der Familienerholung auf kommunaler und Landesebene erfasst werden. Neben den Fachkräften der Jugendämter werden Vertretende von Ministerien, Verbänden, Familienferienstätten, Trägern, Mittelvergabestellen und Landesjugendämtern aus mehreren Bundesländern in den qualitativen ifb - Experten-Interviews befragt.

Die Expertinnen wurden zunächst per E-Mail über das Projekt informiert und in einem anschließenden Telefonat konnten weitergehende Fragen besprochen werden. Die Interviews wurden mit der Ausnahme eines Video-Telefonats in Präsenz an den jeweiligen Arbeitsorten der Expertinnen geführt. Die Gespräche wurden aufgezeichnet und anschließend transkribiert.

Insgesamt wurden sieben Interviews mit elf Gesprächspartnerinnen realisiert und anschließend mit der Software MAXQDA 2022 im Verfahren der inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse untersucht (Kuckartz & Rädiker, 2022; Mayring, 2003). Dieses Verfahren ermöglicht eine strukturierte Erfassung und Aufbereitung von qualitativen Befragungsinhalten, die systematische Reduktion des entstandenen Materials auf wesentliche Inhalte und das Setzen von Analyseschwerpunkten, um zuvor definierte Fragestellungen bearbeiten zu können (Kuckartz 2022; Mayring 2003, Kohlbrunn/Scheytt 2021). Die vorgenommene Strukturierung folgt den zentralen Fragestellungen.

Die gebildeten Kategorien erlauben eine schrittweise Aufschlüsselung und Durchdringung des gesammelten Befragungsmaterials im Sinne des formulierten Erkenntnisinteresses. Die hier verwendete Ausprägung der qualitativen Inhaltsanalyse orientiert sich an dem siebenphasigen Modell nach Kuckartz (2022). Basierend auf dem entwickelten Leitfaden wurden deduktiv Hauptkategorien entwickelt (Organisatorische Verankerung, Erfolgsfaktoren, Hindernisfaktoren, Nutzen für Teilnehmende, Nutzen für Institutionen, Zielgruppen) und im Wechselspiel mit der Textarbeit ausgearbeitet und um weitere 123 Subkategorien ergänzt sowie an den Fragestellungen orientierte Fallzusammenfassungen verfasst (Phase 1-4). Die Interviews wurden anschließend mehrfach durchgegangen und die relevanten Textstellen den zuvor erstellten Kategorien zugewiesen (Phase 3-5). Nach Abschluss des Codierens erfolgte die weitergehende Analyse hauptsächlich in kategorienbasierten Analyseverfahren. Die Antworten zu den gestellten Fragestellungen wurden schrittweise herausgearbeitet. Es wurde analysiert, welche Subkategorien einer Hauptkategorie besonders häufig und in einer distinkten Weise gemeinsam benannt wurden. Zusammenhänge zwischen den Hauptkategorien

wurden analysiert (Phase 6). Abschließend wurden die gewonnenen Ergebnisse verschriftlicht und grafisch aufbereitet.

3.7 Exkurs: Google-Analysen

Die Google-Analysen verfolgen den Zweck, anhand der Suchanfragen in Bayern zum Thema Familienerholung zu untersuchen, wie präsent die Familienerholung bei der Planung eines Familienurlaubes ist. Die von Google Trends gespeicherten Suchanfragen geben Informationen über Interessen, Wünsche, Bedürfnisse, Stimmungen usw. der Bevölkerung anhand ihrer Internetsuchverläufe preis (Aguilera et al., 2021). Google Trends informiert jedoch nicht über die absolute Anzahl der Suchanfragen für einen bestimmten Suchbegriff; vielmehr wird ein sogenannter „query index“ ausgewiesen, welcher sich durch die Anzahl der täglichen Suchanfragen für das angegebene Thema, dividiert durch die maximale Anzahl der täglichen Suchanfragen für dieses Thema während des fraglichen Zeitraums in diesem geografischen Gebiet ergibt. Der Index rangiert auf einer Skala von Null bis 100, wobei 100 für den Tag mit den meisten Suchanfragen zu diesem Thema steht, und Null anzeigt, dass an einem bestimmten Tag kein ausreichendes Suchvolumen für den spezifischen Begriff vorhanden war (Brodeur et al., 2021).

Google Trends-Daten werden zur Analyse des Interesses an der Familienerholung in der bayerischen Bevölkerung in den letzten 20 Jahren verwendet. Für die Analysen wird das Suchverhalten des Begriffes „Familienerholung“ mit dem Suchverhalten des allgemeinen Begriffes „Familienurlaub“ und dem Interesse in anderen Bundesländern kontrastiert, um anhand relativer Vergleiche das Interesse der Google-Nutzer in Bayern an der Familienerholung abzubilden.

4 Ergebnisse: Bestandsaufnahme der Familienerholung in Bayern

In Kapitel 4 wird eine Bestandsaufnahme der Familienerholung in Bayern durchgeführt. Die Beantwortung teilt sich in vier Abschnitte: In Abschnitt 4.1 wird auf die Entwicklung des Anteils und der Eigenschaften der *anspruchsberechtigten* Familien für die Individualförderung des Landes eingegangen. Die Entwicklung der Anzahl und der Eigenschaften der *teilnehmenden* Familien an der Individualförderung des Landes wird in Abschnitt 4.2 dargestellt. Die Abschnitte 4.1 und 4.2 untersuchen die Individualförderung des Landes Bayern als konkrete Umsetzung des § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII. In Abschnitt 4.3 wird das Angebot der Familienerholung auf der kommunalen Ebene der Jugendamtsbezirke untersucht. In Kapitel 4.4 wird die bestehende strukturelle organisatorische Verankerung der Familienerholung in den kommunalen Strukturen herausgearbeitet. Dies umfasst sowohl Aspekte der Verankerung und Förderung der Individualförderung des Landes als auch die Verankerung von kommunal organisierten Angeboten.

4.1 Entwicklung der Anspruchsberechtigten in Bayern für die Individualförderung des Landes

Es wird erstmals ermittelt, wie groß die förderberechtigte Gruppe für die Familienerholung in Familienferienstätten ist, die in der Rahmenvereinbarung zur bayerischen Individualförderung definiert ist (s. Kapitel 2.2). Damit wird überprüft, ob die schwankende Anzahl geförderter Familien über eine niedrigere Anzahl anspruchsberechtigter Familien erklärt werden kann, beispielsweise weil das Einkommensniveau gestiegen ist. Zugleich wird berechnet, wie sich die Erhöhungen der Einkommensgrenzen im Zuge der wiederholten Verhandlung und Anpassung der Rahmenvereinbarungen auf die Anzahl an berechtigten Familien bzw. Personen ausgewirkt haben. Die Daten unterliegen bei der Abbildung kinderreicher Familien und der exakten Ermittlung der Anzahl anspruchsberechtigter Familien Beschränkungen (siehe Kapitel 3.1). Auch wenn daher auf die unkritische Nutzung exakter Zahlenwerte verzichtet werden sollte, ermöglichen die Analysen das Abbilden der Entwicklungen im Zeitverlauf und damit die Beantwortung der oben aufgeworfenen Fragen.

Familien in Bayern weisen die Anspruchsvoraussetzungen für eine Förderung durch die Unterschreitung definierter Einkommensgrenzen nach. Für die Prüfung der Einkommensgrenze wird das Familiennettoeinkommen des vorvergangenen Kalenderjahres herangezogen. Im Fall des Bezugs von Transferzahlungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, von Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, von Kinderzuschlägen oder Wohngeld entfällt die Prüfung und die Einkommensvoraussetzungen für die Förderung gelten als erfüllt (siehe Tab. 3).

Tab. 3: Anspruchsberechtigung für die Individualförderung der Familienerholung; Einkommensprüfung nach Einkommensgrenzen und Transferbezug

Einkommensgrenzen				
Alleinerziehende Person mit einem Kind				
<i>Zeitraum, Rahmenvereinbarung, gültig ab:</i>	<i>Einkommensgrenze in Euro (Familiennettoeinkommen des vorvergangenen Kalenderjahres)</i>			<i>Für jedes weitere Kind, in Euro</i>
<i>01.02.2008</i>	15.600			4.800
<i>01.03.2016</i>	19.000			4.800
<i>01.01.2020</i>	21.000			4.800
<i>01.05.2023</i>	31.000			4.800
Beide Eltern mit einem Kind (Zwei-Eltern-Haushalte)				
<i>Zeitraum, Rahmenvereinbarung, gültig ab:</i>	<i>Einkommensgrenze in Euro (Familiennettoeinkommen des vorvergangenen Kalenderjahres)</i>			<i>Für jedes weitere Kind, in Euro</i>
<i>01.02.2008</i>	17.400			4.800
<i>01.03.2016</i>	20.500			4.800
<i>01.01.2020</i>	21.500			4.800
<i>01.05.2023</i>	34.000			4.800
Transferbezug				
<i>Folgende Familien sind anspruchsberechtigt</i>				
<i>Zeitraum, Rahmenvereinbarung, gültig ab:</i>	Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II	Bezug von Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII	Bezug von Kinderzuschlag	Bezug von Wohngeld
<i>01.02.2008</i>	✓	✓		
<i>01.03.2016</i>	✓	✓		
<i>01.01.2020</i>	✓	✓	✓	✓
<i>01.05.2023</i>	✓	✓	✓	✓

Quelle: Rahmenvereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem StMAS über die Grundsätze für die Weiterentwicklung der gemeinnützigen Familienerholung in Familienferienstätten und für Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende sowie der Förderung durch den Freistaat Bayern 2008, 2016, 2019, 2023 (StMAS, 2008, 2016, 2019, 2023); eigene Darstellung.

Die Einkommensgrenzen unterscheiden sich grundsätzlich nach der Familienform (alleinerziehend oder Zwei-Eltern-Haushalt) und der Anzahl der Kinder (ab dem zweiten Kind steigt mit jedem Kind die Einkommensgrenze um jeweils 4800 €). Im Zuge der Neuverhandlung der Rahmenvereinbarungen 2016, 2020 und 2023 fand eine Anhebung der Einkommensgrenzen statt. Dabei wurde jeweils die Einkommensgrenze für Alleinerziehende und Zwei-Eltern-Haushalte mit einem Kind angehoben. Der Satz für jedes weitere Kind blieb konstant. Die

Einkommensgrenzen wurden unterschiedlich stark angehoben, von 2008 bis 2023 fand jedoch nahezu eine Verdopplung der Einkommensgrenzen statt. So durfte eine alleinerziehende Person mit einem Kind im Jahr 2008 nicht mehr als 15.600 € maßgebliches Einkommen erzielen, um förderberechtigt zu sein. Im Jahr 2023 lag die Grenze bei 31.000 €. Die Grenze für Zwei-Eltern-Haushalte mit einem Kind betrug 2008 17.400 € und 2023 34.000 €.

Über den gesamten Zeitraum von 2008 bis 2023 gilt, dass eine Einkommensprüfung für die Familien entfällt, die den Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II und den Bezug von Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII nachweisen. Mit der Aktualisierung der Rahmenvereinbarung im Jahr 2020 entfällt die Einkommensprüfung zusätzlich auch für Beziehende von Kinderzuschlägen und Wohngeld.

Die Förderkriterien sind dabei so ausgestaltet, dass Alleinerziehende (aufgrund der Höhe der Einkommensgrenzen) und kinderreiche Familien (aufgrund der Berücksichtigung der ausdrücklichen Kinderanzahl bei den Einkommensgrenzen sowie von Transferzahlungen, die ebenfalls die Kinderanzahl berücksichtigen) verstärkt anspruchsberechtigt sein sollten. Wie bereits benannt, können jedoch insbesondere anspruchsberechtigte kinderreiche Familien aufgrund zu geringer Fallzahlen in den offiziellen Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik nur unzureichend abgedeckt werden, weshalb sich die Analysen zur Entwicklung der Anspruchsberechtigten auf Familien mit einem oder zwei Kindern konzentrieren. Dies führt zu einer Unterschätzung der Anzahl anspruchsberechtigter Familien.

Die Analyse differenziert nach der Prüfung der Einkommensgrenze über den Einbezug der Höhe des Familiennettoeinkommens im vorvergangenen Kalenderjahr und des Entfallens der Prüfung der Einkommensgrenze aufgrund des Transferbezugs. Die differenzierte Analyse ermöglicht die Darstellung der Entwicklung der beiden Gruppen von Familien: derjenigen, die die Einkommensgrenzen unterschreiten, und derjenigen, für die aufgrund eines Transferbezugs eine weitere Prüfung entfällt. Es wird untersucht, ob sich diese beiden Gruppen im Zeitverlauf in gleicher Weise entwickelt haben.

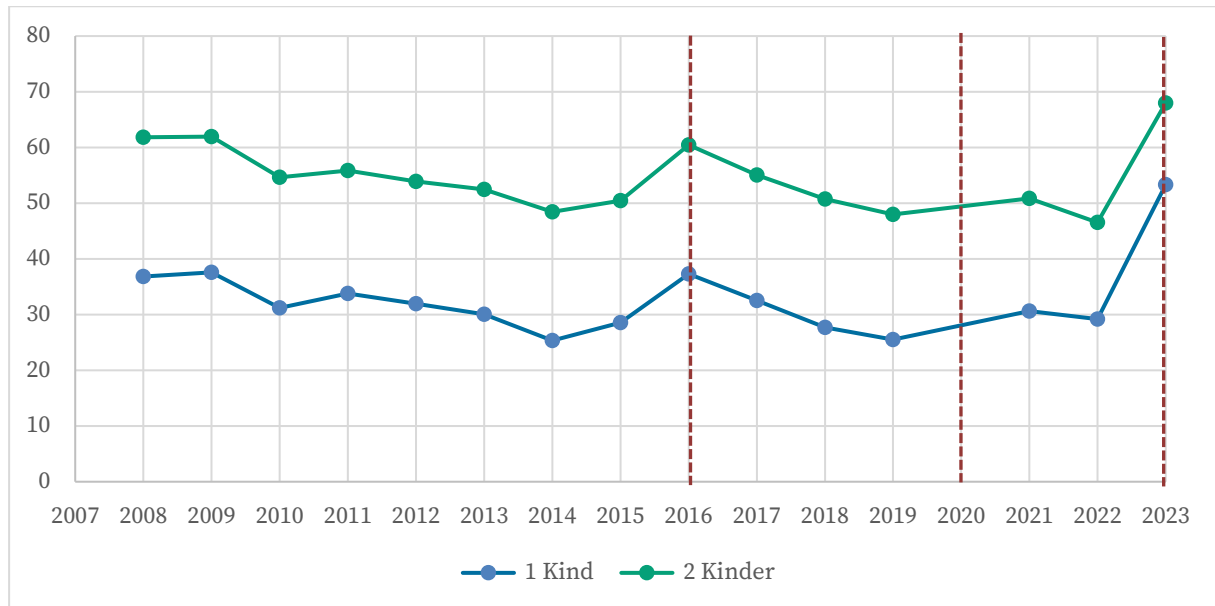
4.1.1 Prüfung der Einkommensgrenze: Höhe des Familiennettoeinkommens

Für die Förderung aufgrund der Unterschreitung von Einkommensgrenzen, gemessen über die Höhe des Familiennettoeinkommens, werden die Anteile an anspruchsberechtigten Familien getrennt nach der Familienform berichtet, da die Förderkriterien für die Individualförderung ebenfalls zwischen Alleinerziehenden und Zwei-Eltern-Haushalten unterscheiden. Aufgrund von Datenbeschränkungen kann nur zwischen Alleinerziehenden und Ehepaaren mit Kindern unterschieden werden. Für die unverheirateten Eltern in Lebensgemeinschaften liegen in der Fachserie „Haushalte und Familien in Bayern“ keine Einkommensdaten vor (siehe Kapitel 3.1).

Bei den Alleinerziehenden mit einem Kind sind in Bayern im Mittel über den gesamten Zeitverlauf etwa 33 % aufgrund der Unterschreitung der Einkommensgrenzen anspruchsberechtigt (Abb.3). Unter Berücksichtigung der nach Kinderanzahl gestaffelten Einkommensgrenzen liegt dieser Anteil für Alleinerziehende mit zwei Kindern bei 55 %. Die um 4.800 € höhere

Einkommensgrenze für ein zusätzliches Kind berechtigt damit einen deutlich höheren Anteil an Alleinerziehenden zur Förderung. Die überwiegende Mehrheit der Alleinerziehenden hat allerdings ein Kind (etwa 68 %): etwa 26 % haben zwei und etwa 8 % drei oder mehr Kinder. Für einen Großteil der bayerischen Alleinerziehenden ist also die Einkommensgrenze für ein Kind entscheidend.

Abb. 3: Anteil der Alleinerziehenden-Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren in Bayern, die unter den jeweils gültigen Einkommensgrenzen der Zugangsvoraussetzungen liegen, nach Kinderanzahl, im Zeitverlauf von 2008-2023



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Haushalte und Familien in Bayern 2008-2019, Tabelle 4.2; Sonderauswertungen des bayerischen Landesamts für Statistik 2021-2023.

Anmerkungen: Die rot gestrichelten Linien markieren die Jahre in denen sich die Einkommensgrenzen geändert haben; Es liegen keine Einkommensdaten differenziert nach der Kinderanzahl vor. Dies führt dazu, dass sowohl für die Darstellung von einem als auch für zwei Kinder Alleinerziehende der jeweils anderen Gruppen enthalten sind; 2008-2015 sind die im Mikrozensus abgefragten Einkommenskategorien deckungsgleich mit den in den Rahmenvereinbarungen definierten Einkommensgrenzen; für die weiteren Zeiträume unterliegen die Einkommenskategorien Abweichungen. Die Einkommensgrenzen wurden so gewählt, dass sie die Abweichung möglichst gering halten. Verwendete Einkommensgrenzen: 2016-2019: 1 Kind: 18.000€, 2 Kinder: 24.000€, 2020-2022: 1 Kind: 21.000€ (entspricht der festgelegten Einkommensgrenze), zwei Kinder: 27.000€, 2023: 1 Kind: 30.000€, zwei Kinder: 36.000€; für 2020 wurden aufgrund erheblicher Qualitätseinschränkungen keine Daten veröffentlicht; ab 2020 Änderung der Berichterstattung zum Mikrozensus, s. Hochgüterl, Weinmann (2020); eigene Darstellung.

Im Zeitverlauf zeigt sich ein wiederkehrendes Muster. Über die Jahre steigen die Einkommen an und dadurch fallen immer mehr Alleinerziehende aus der Anspruchsberechtigung. Die Anhebungen der Einkommensgrenzen 2016, 2020 und 2023 erweitern den Kreis der Anspruchsberechtigten dann wieder. Zwischen den Anhebungen fällt die Berechtigtenquote dann wieder ab, um nach der nächsten Anhebung wieder anzusteigen. Die Anhebungen erweisen sich in Abhängigkeit von der Höhe als unterschiedlich effektiv in der Ausweitung des Anteils der Anspruchsberechtigten.

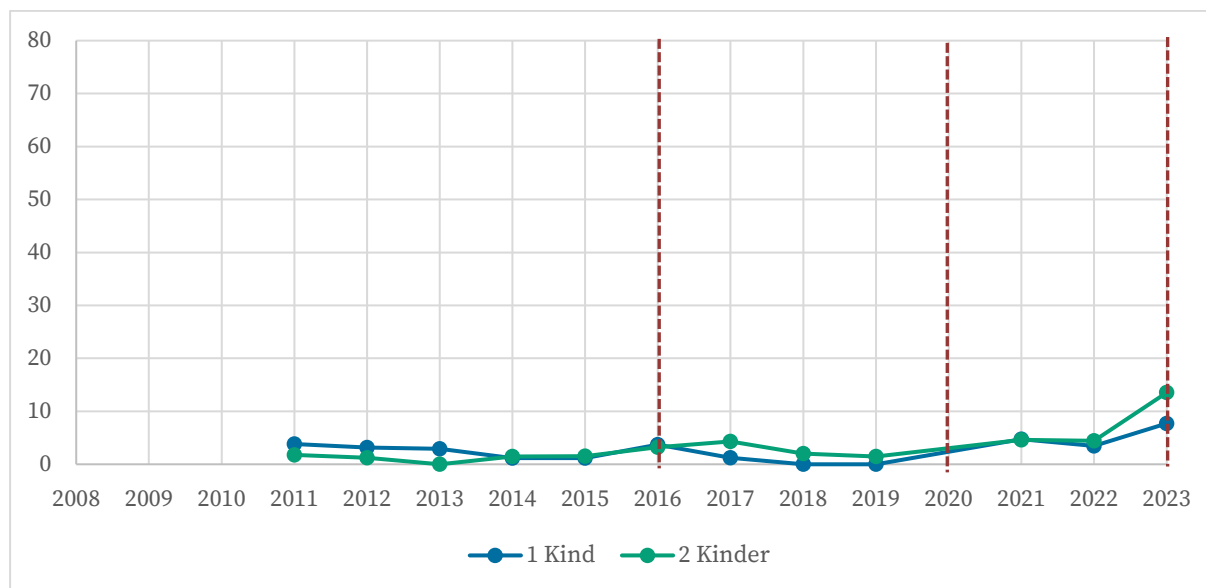
Von 2008 bis 2015 reduziert sich für die Alleinerziehenden mit einem Kind die Berechtigungsquote von etwa 37 % auf 28 %. Die deutliche Erhöhung 2016 steigert den Anteil der Anspruchsberechtigten auf das Ausgangsniveau von 2008. Von 2016 bis 2019 reduziert sich der Anteil an Berechtigten aufgrund der Einkommenssteigerungen dann abermals von 37 % auf 25 %. Die Anhebung der Einkommensgrenzen fällt 2020 geringer aus als 2016. Dennoch zeigt sich ein wahrnehmbarer Anstieg der Berechtigtenquote von 25 % auf 30 %, der aber unter dem Ausgangsniveau von 2008 verbleibt.¹⁰ Von 2021 bis 2022 sinkt der Anteil der anspruchsberechtigten Alleinerziehenden mit einem Kind dann wieder leicht von 31 % auf 29 %. Im Jahr 2023 erfolgt eine deutliche Erhöhung der Einkommensgrenzen, die sehr effektiv in der Ausweitung des Anteils der Anspruchsberechtigten ist. Erstmals steigt der Anteil der Anspruchsberechtigten über das Niveau von 2008. Im Jahr 2023 waren etwa 53 % aller Alleinerziehenden mit einem Kind anspruchsberechtigt (2008: 37 %). Die Muster für die Alleinerziehenden mit zwei Kindern verlaufen entsprechend der Fördervoraussetzungen auf einem höheren Niveau parallel.

Für den Anteil an Ehepaaren mit einem oder zwei Kindern, die unter den Einkommensgrenzen liegen (Abb. 4), müssen einige Besonderheiten der Daten berücksichtigt werden. Etwa 46 % der Ehepaare mit Kindern unter 18 Jahren haben ein Kind, 42 % zwei Kinder und 12 % drei oder mehr Kinder. Insbesondere die in den Förderbedingungen besonders berücksichtigte Gruppe der kinderreichen Familien kann hier leider nicht abgebildet werden, da die Fallzahlen nicht ausreichend sind. Die Analysen konzentrieren sich daher auf Ehepaare mit einem oder zwei Kindern. Auch hier sind die niedrigen Einkommenskategorien, anders als bei den Alleinerziehenden, häufig so gering besetzt, dass aufgrund von Anonymisierungsanforderungen durch das Statistische Landesamt keine Werte berichtet werden. In der Konsequenz können nicht alle Ehepaare mit einem oder zwei Kindern in den Analysen berücksichtigt werden. Die Anzahl an Ehepaaren, die unter den jeweiligen Einkommensgrenzen liegen und damit anspruchsberechtigt sind, wird daher unterschätzt.

Bei den Ehepaaren mit einem Kind sind im Mittel über den gesamten Zeitverlauf etwa 3 % aufgrund der Unterschreitung der Einkommensgrenzen förderberechtigt. Für Ehepaare mit zwei Kindern liegt der Anteil ebenfalls bei etwa 3 %. Die höhere Einkommensgrenze für ein zusätzliches Kind führt nicht zu einer höheren Berechtigtenquote bei den Ehepaaren mit zwei Kindern.

¹⁰ Allerdings liegen für 2020 keine Daten vor, was zu einer Unterschätzung der Ausweitung des Berechtigtenkreises führen sollte, weil mögliche Einkommenssteigerungen von 2020 auf 2021 die Berechtigungsquote bereits wieder gesenkt haben sollten.

Abb. 4: Anteil der Ehepaar-Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren in Bayern, die unter den jeweils gültigen Einkommensgrenzen der Zugangsvoraussetzungen liegen, nach Kinderanzahl, im Zeitverlauf von 2011-2023



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Haushalte und Familien in Bayern 2011-2019, Tabelle 3.3; Sonderauswertungen des bayerischen Landesamts für Statistik 2021-2023.

Anmerkungen: die rot gestrichelten Linien markieren die Jahre in denen sich die Einkommensgrenzen geändert haben; Daten für 2008-2010 sind nicht differenziert nach der Kinderanzahl vorhanden, daher nicht dargestellt; die im Mikrozensus abgefragten Einkommenskategorien sind nicht deckungsgleich mit den in den Rahmenvereinbarungen definierten Einkommensgrenzen und unterliegen Abweichungen. Die Einkommensgrenzen wurden so gewählt, dass sie die Abweichung möglichst gering halten. Verwendete Einkommensgrenzen: 2011-2015: 1 Kind: 18000€, 2 Kinder: 20400€, 2016-2019: 1 Kind: 20400€, 2 Kinder: 24000€, 2020-2022: 1 Kind: 24000€, zwei Kinder: 27000€, 2023: 1 Kind: 33000€, zwei Kinder: 39000€; für 2020 wurden aufgrund erheblicher Qualitätseinschränkungen keine Daten veröffentlicht; ab 2020 Änderung der Berichterstattung zum Mikrozensus, s. Hochgüterl, Weinmann 2020; eigene Darstellung

Im Zeitverlauf zeigt sich auch bei den Ehepaaren das bereits von den Alleinerziehenden bekannte Muster. Von 2011 bis 2015 reduziert sich für die Ehepaare mit einem Kind die Berechtigungsquote von etwa 4 % auf 1 %. Die deutliche Erhöhung der Einkommensgrenzen im Jahr 2016 steigert den Anteil der Anspruchsberechtigten mit 4% auf das Ausgangsniveau von 2011. Von 2016 bis 2019 reduziert sich der Anteil an Berechtigten aufgrund der Einkommenssteigerungen dann abermals von 4 % auf 0 % (siehe Ausführungen zu Datenbeschränkungen). Die Anhebung der Einkommensgrenzen 2020 fällt hier deutlich geringer aus als 2016. Dennoch zeigt sich ein wahrnehmbarer Anstieg der Berechtigtenquote von 0 % auf 5 %, der sogar leicht das Ausgangsniveau von 2011 übersteigt.¹¹ Von 2021 bis 2022 sinkt der Anteil anspruchsberechtigter Ehepaare mit einem Kind dann wieder von 5 % auf 3 %. Im Jahr 2023 erfolgt eine deutliche Erhöhung der Einkommensgrenzen, die sehr effektiv in der Ausweitung des Anteils der Anspruchsberechtigten ist. Der Anteil der Anspruchsberechtigten steigt deutlich über das

¹¹ Zudem liegen für 2020 keine Daten vor, was zu einer Unterschätzung der Ausweitung des Berechtigtenkreises führen sollte, weil mögliche Einkommenssteigerungen von 2020 auf 2021 die Berechtigungsquote bereits wieder gesenkt haben sollten.

Niveau von 2011. Im Jahr 2023 waren etwa 8 % aller Ehepaare mit einem Kind aufgrund der Unterschreitung der Einkommensgrenzen anspruchsberechtigt (2011: 4 %).

Das Muster für Ehepaare mit zwei Kindern verläuft ähnlich, jedoch ist bei Ehepaaren mit zwei Kindern von 2011 bis 2016 der Anteil an anspruchsberechtigten Ehepaaren geringer als für Ein-Kind-Ehepaare und die Erhöhung von 2023 hat eine deutlich stärkere Auswirkung auf den Kreis der Anspruchsberechtigten bei Ehepaaren mit zwei Kindern.

Es zeigen sich also, wie in den Förderbedingungen angelegt, deutliche Unterschiede zwischen den Familienformen in den Anteilen der anspruchsberechtigten Familien. Während zwischen einem Drittel und der Hälfte der untersuchten Alleinziehenden aufgrund der Unterschreitung der Einkommensgrenzen anspruchsberechtigt sind, trifft dies auf lediglich einen einstelligen bzw. niedrigen zweistelligen Prozentanteil der Ehepaare mit Kindern zu. Alleinerziehende werden in der Gruppe der Anspruchsberechtigten also besonders gut erreicht. Es muss allerdings nochmals darauf hingewiesen werden, dass die zwar deutlich kleinere, aber besonders häufig anspruchsberechtigte Gruppe der kinderreichen Familien aufgrund von Datenbeschränkungen nicht abgebildet werden kann.

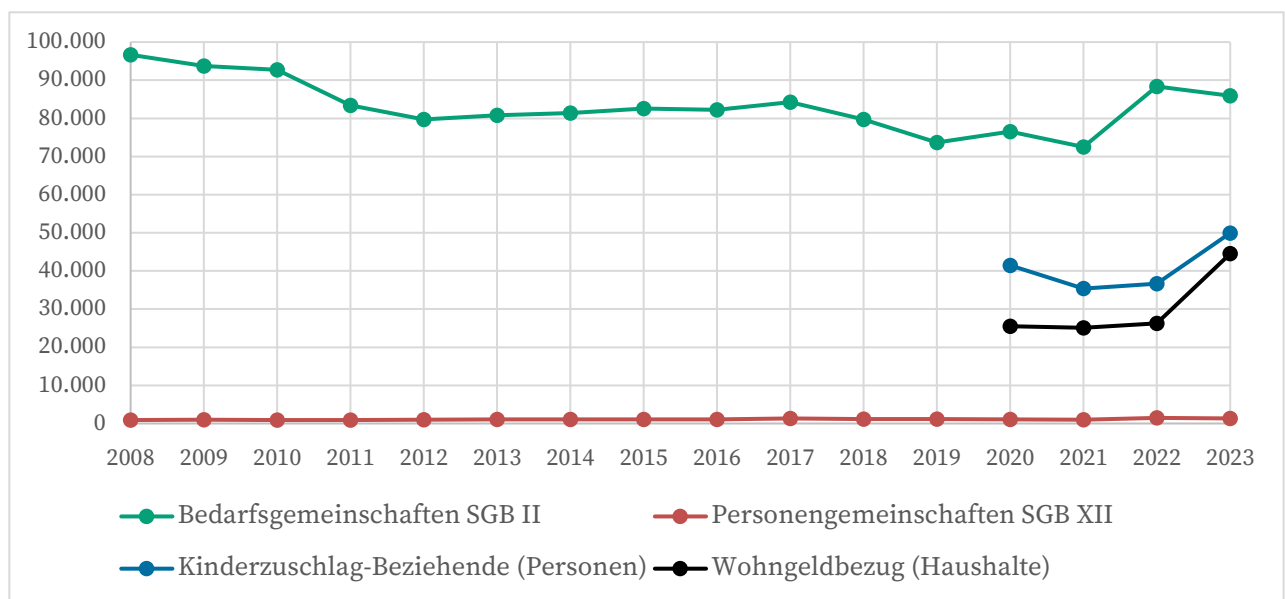
4.1.2 Prüfung der Einkommensgrenze: Bezug von Transferleistungen

Für Familien, die eine oder mehrere der in der Rahmenvereinbarung definierten Transferleistungen erhalten, entfällt die Prüfung der Einkommensgrenze über die Höhe des Familiennettoeinkommens. Die Förderungsbedingung der Unterschreitung der Einkommensgrenze gilt als erfüllt. In diesem Abschnitt wird die Entwicklung der für die Förderung relevanten Transferbeziehenden in Bayern dargestellt, um die Entwicklung beider Gruppen (Prüfung durch Einkommenshöhe, Transferbezug) nachzeichnen zu können. Die Daten der Entwicklung der Transferbeziehenden liegen auf unterschiedlichen Ebenen vor. In den verfügbaren Datensätzen werden Personen (Wohngeld), Bedarfsgemeinschaften (Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II), Berechtigte (Kinderzuschlag) oder Personengemeinschaften (Bezug von Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII) ausgewiesen. Die Daten liegen nicht (Wohngeld, Kinderzuschlag) oder nur annäherungsweise (SGBII, SGB XII) auf der Familienebene vor, sodass die Anzahl der Kinder nicht berücksichtigt werden kann. Es wurden jedoch Analysegruppen gewählt, die einer familiären Ebene möglichst nahekommen. Falls möglich, werden ausschließlich Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren (SGB II, SGB XII), mit mindestens zwei Personen (Wohngeld) betrachtet, sofern sich aus der Transferzahlung selbst nicht bereits die Existenz von Kindern (Kinderzuschlag) ergibt. Aus Abbildung 5 ist ersichtlich, wie sich die jeweils untersuchte Gruppe der anspruchsberechtigten Transferbeziehenden in Bayern entwickelt hat.

Es zeigt sich eine recht hohe Konstanz der Anzahl der Transferbeziehenden über die Jahre 2008 bis 2023. Die mit Abstand größte Gruppe der Anspruchsberechtigten sind die Bedarfsgemeinschaften im SGBII-Bezug mit Kindern unter 18 Jahren, gefolgt von den Beziehenden des Kinderzuschlages, des Wohngelds und abermals mit weitem Abstand Beziehende von Hilfen zum Lebensunterhalt nach SGB XII mit Kindern unter 18 Jahren. Veränderungen in den Zahlen fallen zusammen mit der wirtschaftlichen Entwicklung, Krisen, Kriegen und Reformen,

welche die Anzahl der Transferbeziehenden verändern. Die größte Änderung bringen die Anpassungen im Zuge der Rahmenvereinbarung 2020 mit sich durch die Familien mit Kinderzuschlag oder Wohngeld in den Kreis der Transferleistungsbeziehenden aufgenommen wurden, für welche die Einkommensprüfung entfällt. Diese beiden Gruppen sind bis 2023 jeweils deutlich gewachsen, da im Rahmen bundespolitischer Reformen der Berechtigtenkreis erweitert wurde.

Abb. 5: Bedarfsgemeinschaften (SGB II) und Personengemeinschaften (SGB XII) mit Kindern unter 18 Jahren; kinderzuschlagbeziehende Personen; Haushalte mit mind. zwei Personen im Haushalt mit Wohngeldbezug in Bayern, im Zeitverlauf von 2008-2023



Quelle: Für die Bedarfsgemeinschaften: Statistik der Bundesagentur für Arbeit Berichte: Analyse Arbeitsmarkt, Grundsicherung für Arbeitsuchende 2008-2023, Tabelle 1.3 (2008-2014), Tabelle 1.4 (2015-2023) Anmerkungen: es wird jeweils der Juli als Berichtsmonat verwendet, für 2008 nur der Jahresdurchschnittswert verfügbar; eigene Darstellung.

Quelle: Für die Personengemeinschaften (Bezug von Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII): Bayerisches Landesamt für Statistik: Sozialhilfe in Bayern, Teil 2: Empfängerinnen und Empfänger, 2008-2023, Tabelle 4 (2008-2011), Tabelle 3 (2012-2023) Anmerkungen: es werden nur Personengemeinschaften außerhalb von Einrichtungen erfasst; eigene Darstellung.

Quelle: Für kinderzuschlagbeziehende Personen: Familienkasse Bestandsstatistik: Die wichtigsten Zahlen zur Kindergeld- und Kinderzuschlagsgewährung 2020-2023, Tabelle 1.4 Anmerkungen: Berücksichtigt werden laufende Fälle (mit Bewilligungsabschnitt) sowie alle Einmalzahlungen; eigene Darstellung.

Quelle: Für die Haushalte mit Wohngeldbezug: Statistisches Bundesamt GENESIS 2020-2023, Haushalte mit Wohngeld: Bundesländer, Stichtag, Wohngeldart, Haushaltsgröße Anmerkungen: Berücksichtigt werden reine Wohngeldhaushalte und wohngeldrechtliche Teilhaushalte; eigene Darstellung.

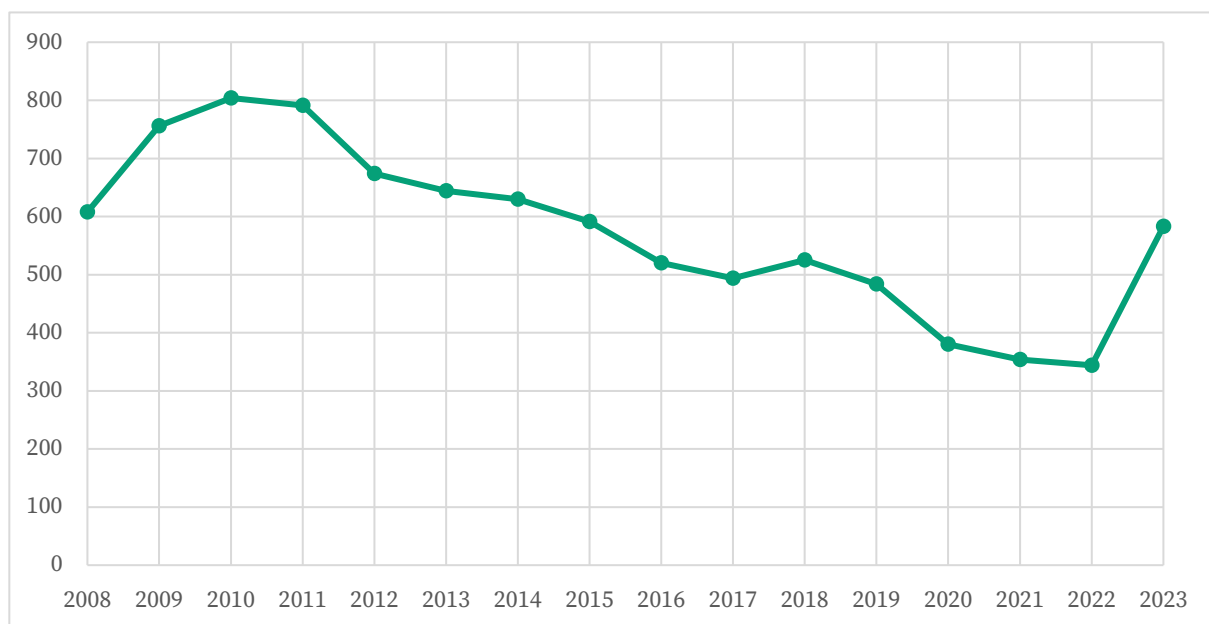
4.2 Die Entwicklung der Anzahl und Eigenschaften der teilnehmenden Familien in Bayern an der Individualförderung des Landes

Die ausgewerteten Antragsdaten des ZBFS bilden detailliert ab, wie sich die Nutzung der Individualförderung der Familienerholung entwickelt hat und welche Familien besonders davon profitieren, welche Förderquoten erreicht werden, wie sich Anpassungen der Rahmenvereinbarung auswirken und aus welchen Gründen Anträge abgelehnt werden. Die Nutzungszahlen werden mit den Zahlen der anspruchsberechtigten Familien verglichen, um festzustellen, inwieweit sich die veränderten Zahlen anspruchsberechtigter Familien auch in den Teilnahmezahlen im Förderprogramm niederschlagen.

4.2.1 Anzahl der geförderten Familien und Personen

2008 haben 608 und 2023 583 Familien die bayerische Individualförderung der Familienerholung erhalten (Abb.6). Von 2008 auf 2010 erhöhte sich die Zahl der Familien von 608 auf den Höchstwert von 804 Familien, um danach in der Tendenz bis 2022 auf einen Tiefstwert von 344 Familien abzusinken. Vom Jahr 2022 auf das Jahr 2023 findet ein sehr starker Anstieg statt auf 583 Familien, welche die Individualförderung nutzen.

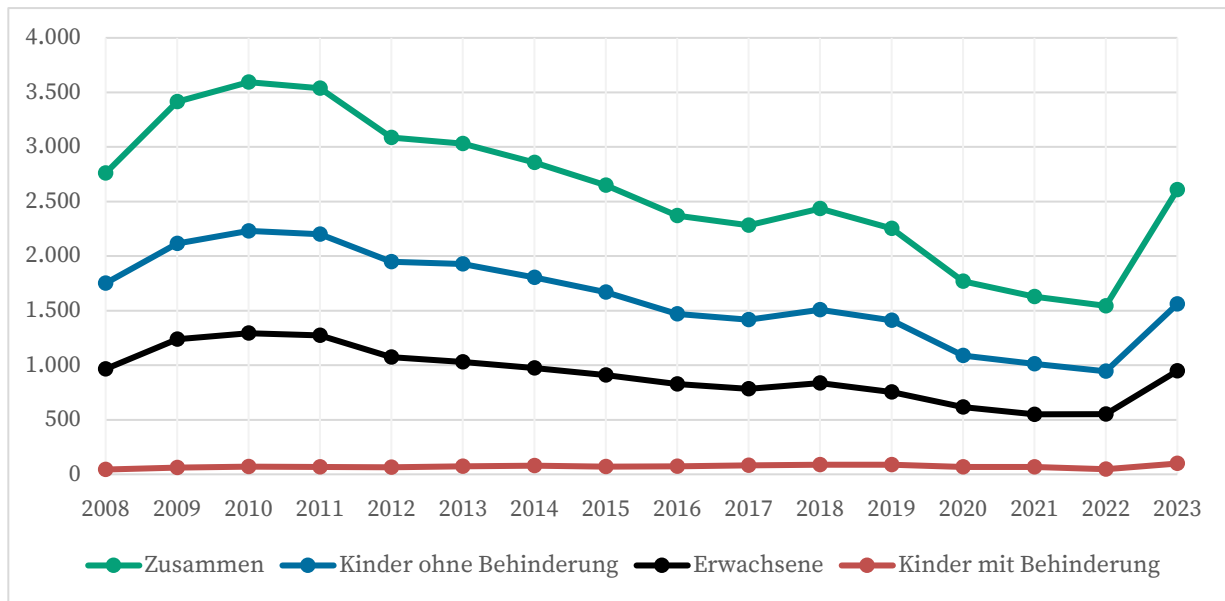
Abb. 6: Anzahl der geförderten Familien in der Individualförderung der Familienerholung; im Zeitverlauf 2008-2023



Quelle: Antragsdaten des ZBFS 2008-2023; eigene Darstellung.

Es zeigt sich, dass zu den im Jahr 2023 erreichten 583 Familien insgesamt 2.608 Personen gehören (Abb. 7). Kinder werden dabei am häufigsten erreicht. Von den 2.608 geförderten Personen waren 1.560 Kinder ohne Behinderung (ca. 60 % aller geförderten Personen), 949 Erwachsene (ca. 36 %) und 99 Kinder mit Behinderung (ca. 4 %).

Abb. 7: Anzahl der geförderten Personen in der Familienerholung, unterschieden nach Erwachsenen, Kind ohne Behinderung, Kind mit Behinderung; im Zeitverlauf 2008-2023



Quelle: Antragsdaten des ZBFS 2008-2023; eigene Darstellung.

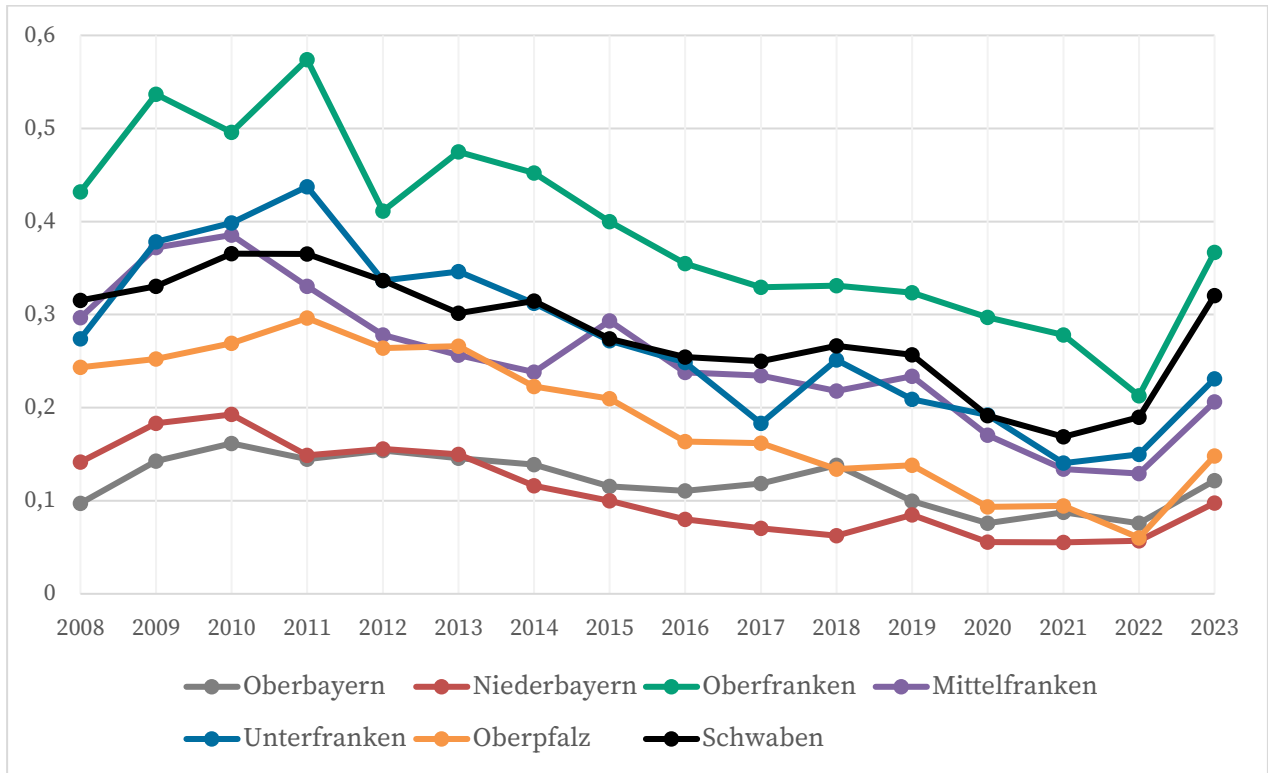
Nach einem fortwährenden Absinken der Teilnehmezahlen an der geförderten Familienerholung ab Beginn der 2010er Jahre, mit kurzen Stabilisierungsphasen in Folge der Erhöhung der Einkommensgrenzen 2016 und 2020 konnten 2023 die Teilnehmezahlen in Folge der Anpassung der Einkommensgrenzen in der Rahmenvereinbarung wieder deutlich erhöht werden. Sie liegen in etwa auf dem Ausgangsniveau im Jahr 2008. Die Anpassung der Einkommensgrenzen zeigt also unmittelbare Wirkung in der Erhöhung der Anzahl der geförderten Familien.

4.2.2 Teilnehmende nach Regierungsbezirk

Abbildung 8 illustriert die unterschiedliche Nutzung der Familienerholung in den bayerischen Regierungsbezirken. Um die unterschiedliche Anzahl an Einwohnenden in den Regierungsbezirken zu berücksichtigen, wird die Anzahl an Teilnehmenden je 1.000 Einwohnenden abgebildet.

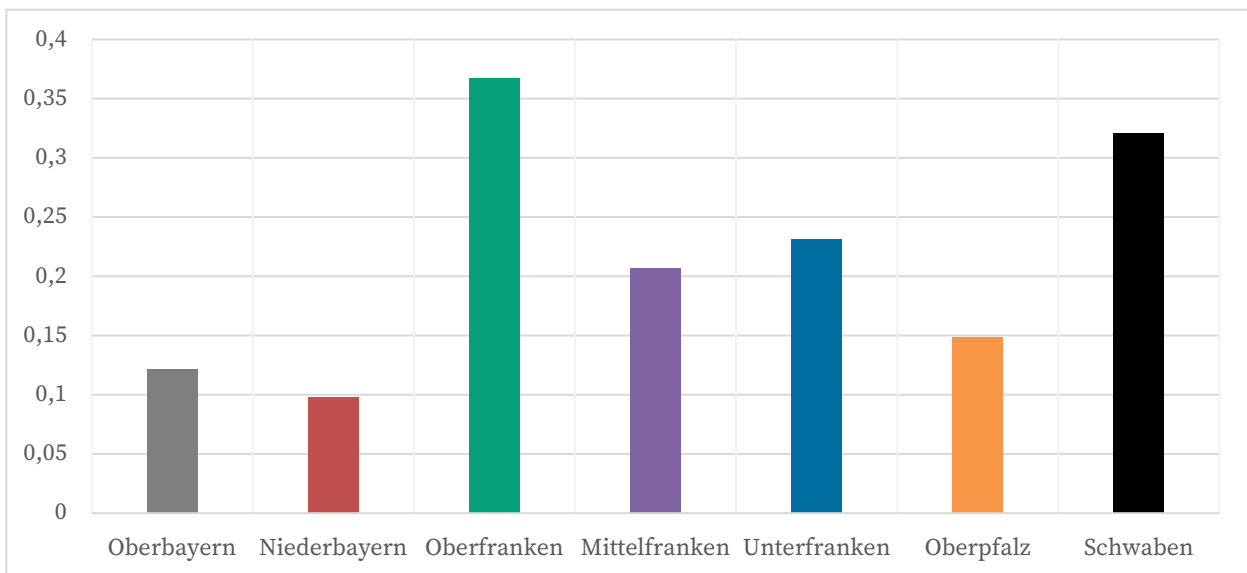
Die Förderzahlen unterscheiden sich stark zwischen den einzelnen Regierungsbezirken. Auch wenn der Trend ähnlich ist, unterscheiden sich die Regierungsbezirke stark im Niveau des Anteils an geförderten Personen (Abb. 8). In Oberfranken beispielsweise werden im Jahr 2023 bezogen auf die Einwohnerzahl mehr als dreimal so viele Personen gefördert wie in Niederbayern (Abb. 9).

Abb. 8: Teilnehmende je 1000 Einwohnenden nach Regierungsbezirk im Zeitverlauf 2008-2023



Quelle: Antragsdaten des ZBFS 2008-2023; Statistisches Landesamt Haushalte und Familien in Bayern 2008-2019, Tabelle 4.2; Sonderauswertungen des bayerischen Landesamts für Statistik 2021-2023; eigene Darstellung.

Abb. 9: Teilnehmende je 1000 Einwohnenden nach Regierungsbezirk im Jahr 2023



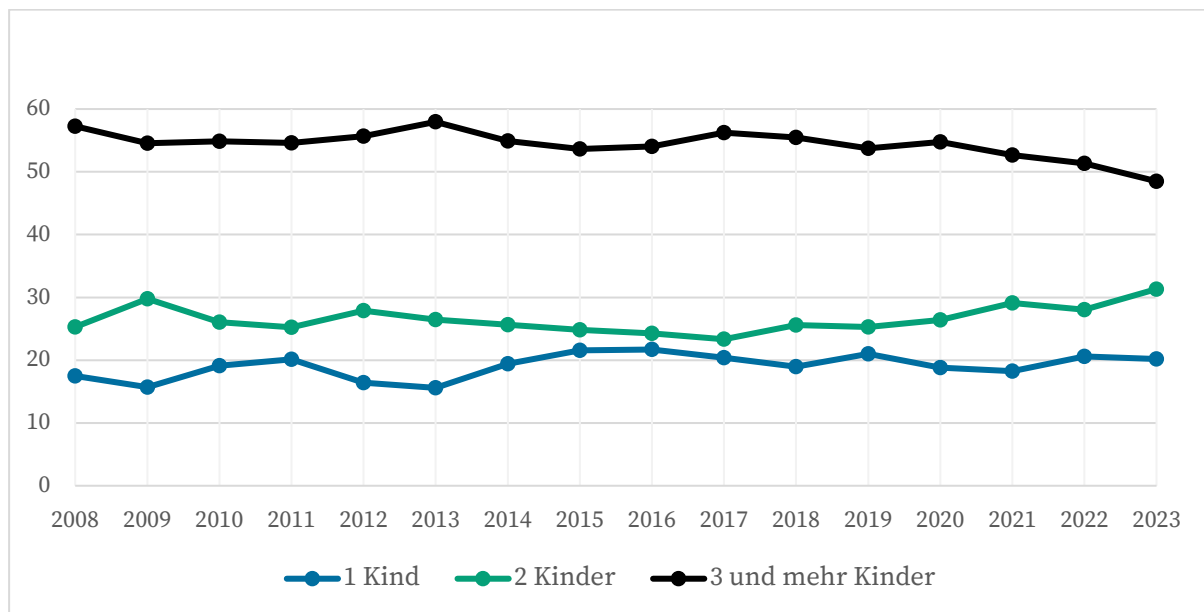
Quelle: Antragsdaten des ZBFS 2008-2023; Sonderauswertungen des bayerischen Landesamts für Statistik 2021-2023; eigene Darstellung.

4.2.3 Eigenschaften der geförderten Familien

Wer wird besonders gut erreicht? Gemäß der Zielsetzung der Rahmenvereinbarung, Familien in wirtschaftlich schwierigen Situationen zu unterstützen (StMAS 2023), zeigen die Analysen, dass insbesondere Alleinerziehende und kinderreiche Familien, die überdurchschnittlich oft von finanziellen Belastungen betroffen sind, erreicht werden.

Die Förderbedingungen machen die Familienerholung für kinderreiche Familien besonders attraktiv. So steigen die Einkommensgrenzen, die zur Förderung berechtigen, mit jedem Kind an und auch die Zuschüsse berücksichtigen die Kinderanzahl (siehe Kapitel 2.2; 4.1.1). Während in der gesamten bayerischen Bevölkerung im Jahr 2023 etwa 12 % aller Familien drei oder mehr Kinder hatten (Landesamt für Statistik Bayern 2008-2019; Sonderauswertungen 2025), gilt dies für fast 50 % aller Familien in der Förderung zur Familienerholung (Abb. 10). Familien mit drei oder mehr Kindern sind also deutlich überrepräsentiert und werden durch die Förderung besonders gut erreicht.

Abb. 10: Anteile der geförderten Familien nach der Kinderzahl; im Zeitverlauf 2008-2023

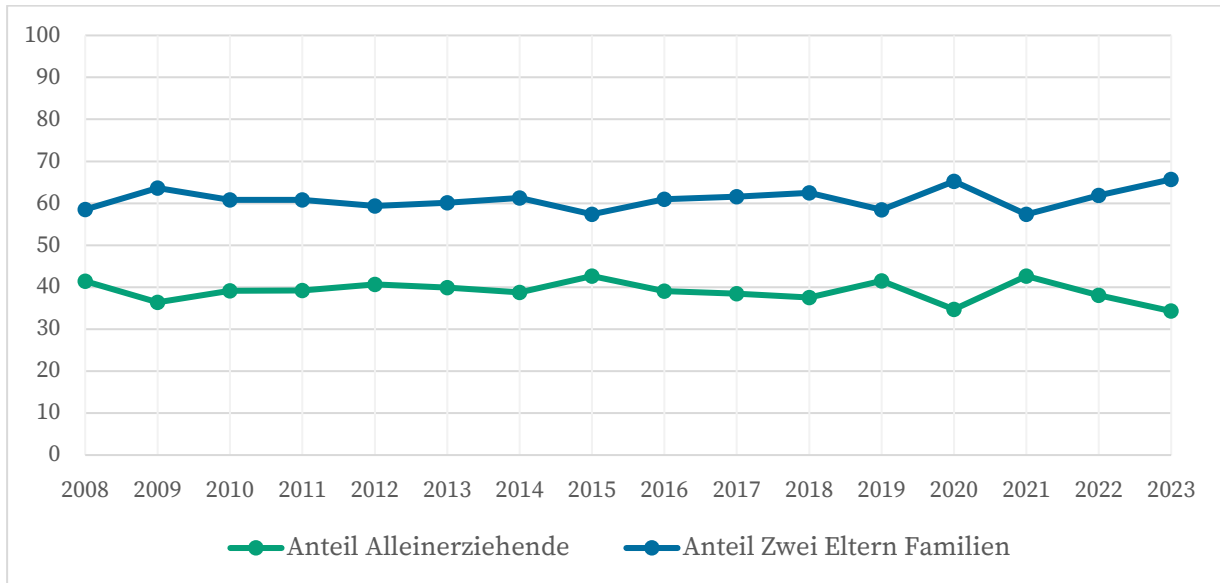


Quelle: Antragsdaten des ZBFS 2008-2023; eigene Darstellung.

Die Förderbedingungen machen die Familienerholung außerdem für Alleinerziehende besonders attraktiv. Wie die Analysen in Kapitel 4.1.1 gezeigt haben, ist in der Gruppe der Alleinerziehenden der Anteil der anspruchsberechtigten Familien aufgrund der geltenden Einkommensgrenzen deutlich höher als der Anteil in der Gruppe der Zwei-Eltern-Haushalte. Dies spiegelt sich auch in dem Anteil geförderter Familien, unterschieden nach der Familienform, wider (Abb. 11). Während in der bayerischen Gesamtbevölkerung etwa 16 % aller Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren alleinerziehend sind, sind über alle Jahre mehr als ein

Drittel der geförderten Familien alleinerziehend (Durchschnittswert: 39 %).¹² Alleinerziehende sind also deutlich überrepräsentiert und werden durch die Förderung besonders gut erreicht.

Abb. 11: Anteile der geförderten Familien, nach Familienform; im Zeitverlauf 2008-2023



Quelle: Antragsdaten des ZBFS 2008-2023; Anmerkungen: der Alleinerziehendenstatus ist nur für die Jahre 2014-2023 gesondert erfasst. Für die Jahre 2008-2013 wird die Anzahl an mitfahrenden Erwachsenen genutzt. Dies führt zu einer Unschärfe in der Messung; eigene Darstellung.

4.2.4 Prüfung der Einkommensgrenze: Höhe des Familiennettoeinkommens und Nachweis über den Transferbezug

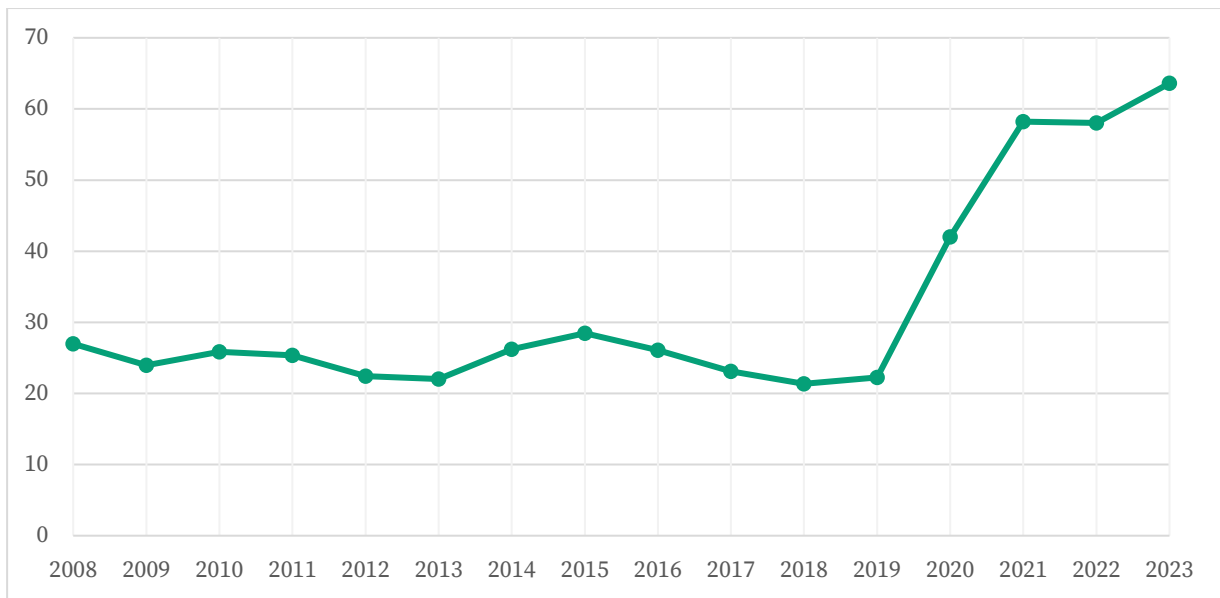
In Abbildung 12 und 13 wird dargestellt, wie sich der Anteil (Abb. 12) bzw. die Anzahl (Abb. 13) an geförderten Familien von 2008 bis 2023 entwickelt hat (jeweils unterschieden nach der Art der Prüfung der Einkommensgrenzen für die Förderung). Die getrennte Untersuchung beider Gruppen kann die realisierten Potentiale der Entbürokratisierung der Antragsstellung und -bearbeitung für die geförderten Familien und das ZBFS durch das Entfallen der Einkommensprüfung im Falle des Bezugs von definierten Transferleistungen offenlegen. Es ist wichtig zu betonen, dass die erreichte Zielgruppe der Familienerholung nach wie vor einkommensschwache Familien sind. Lediglich die Art der Prüfung der Unterschreitung der Einkommensgrenze unterscheidet sich.

Es zeigt sich ein deutlicher Wandel im Zeitverlauf. Zu Beginn des Untersuchungszeitraums 2008 wurden 73 % der Familien aufgrund einer Prüfung über die Höhe des Familiennettoeinkommens gefördert. Bis 2020 war die Anzahl an geförderten Familien aufgrund einer Prüfung des Familiennettoeinkommens mit geringen Schwankungen höher als die Anzahl von Familien, bei denen aufgrund von Transferbezug die Einkommensprüfung entfallen ist. Ab 2020 stieg die Zahl an Familien, bei denen die Einkommensprüfung aufgrund eines

¹² Die abweichenden Entwicklungen ab 2020 sind auf die Aufnahme des Kinderzuschlag- und Wohngeldbezugs in die Förderkriterien zurückzuführen. Hierauf wird in den Abbildungen 12-14 näher eingegangen.

Transferbezugs entfallen ist, deutlich an. Im Jahr 2021 wurden erstmals mehr Familien aufgrund eines Nachweises der Unterschreitung der Einkommensgrenze durch einen Transferbezug (58 %) als aufgrund einer Prüfung des Familiennettoeinkommens (42 %) gefördert. Im Jahr 2023 entfiel bei 64 % der geförderten Familien die Einkommensprüfung aufgrund eines Transferbezugs.

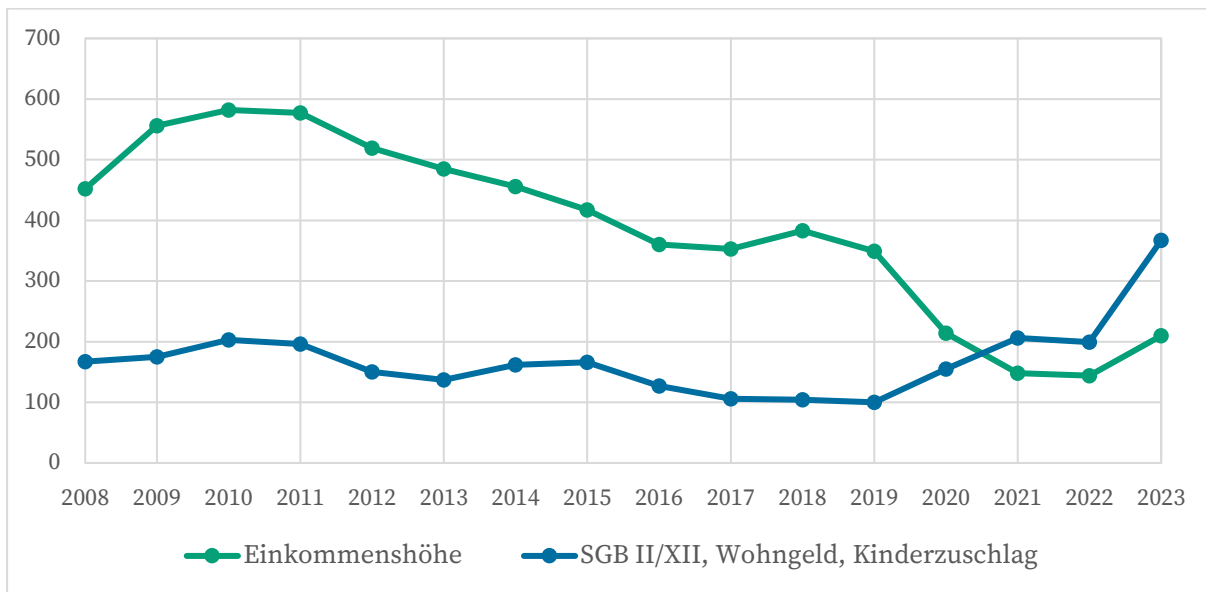
Abb. 12: Anteil der geförderten Familien, für welche die Einkommensprüfung aufgrund des Transferbezugs entfiel; im Zeitverlauf 2008-2023



Quelle: Antragsdaten des ZBFS 2008-2023; eigene Darstellung.

Abbildung 13 zeigt jedoch, dass sowohl in der Gruppe der geförderten Familien nach einer Prüfung des Familiennettoeinkommens als auch in der Gruppe, bei denen die Berechtigung durch einen Transferbezug nachgewiesen wurde, die Rahmenvereinbarungen deutliche Auswirkungen hatten. Sowohl die Anhebung der Einkommensgrenzen als auch die Ausweitung der Transferbeziehenden, für welche die Einkommensprüfung entfällt, lässt sich in den Kurvenverläufen wieder finden.

Abb. 13: Anzahl der geförderten Familien nach Art der Prüfung der Einkommensgrenze; im Zeitverlauf 2008-2023



Quelle: Antragsdaten des ZBFS 2008-2023; eigene Darstellung.

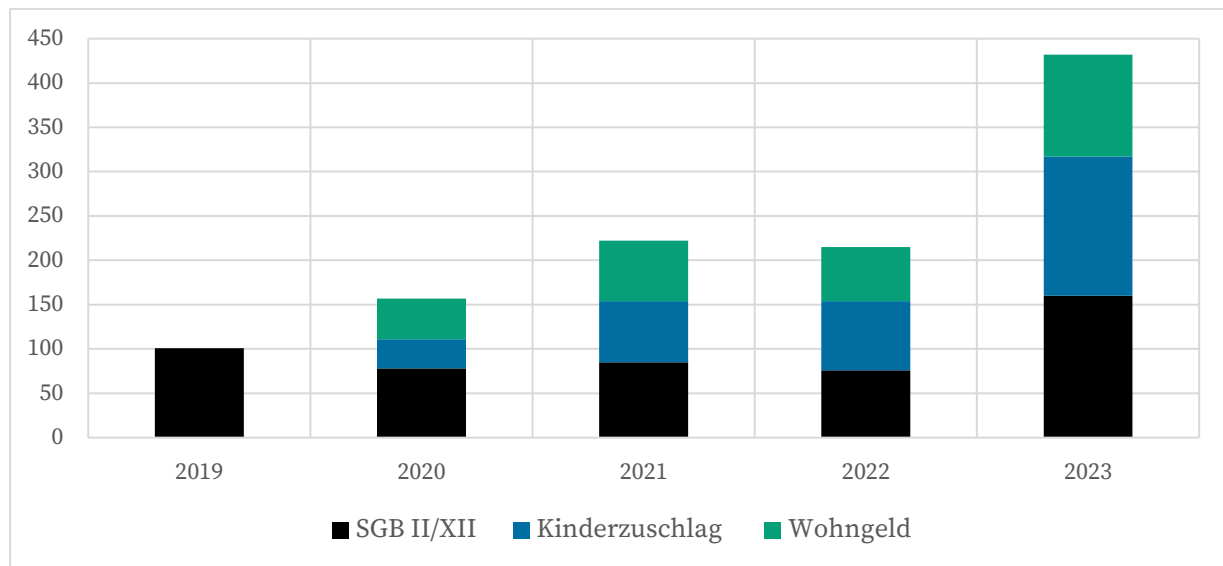
Für die Gruppe, der aufgrund der Prüfung des Familiennettoeinkommens geförderten Familien, bremst die Anhebung der Einkommensgrenzen 2016 das Absinken der bewilligten Anträge von 2016 bis 2019 deutlich. Gleiches gilt für die Anhebung 2020 und das Absinken in den Jahren 2021 und 2022. Die starke Anhebung der Einkommensgrenzen von über 30 % im Jahr 2023 geht mit einem deutlichen Anstieg der aufgrund der Prüfung des Familiennettoeinkommens geförderten Familien einher. Hier ist es sehr wahrscheinlich, dass sich die stark erweiterte Gruppe an anspruchsberechtigten Familien (siehe auch Kapitel 4.1.1) in einer deutlich erhöhten Anzahl an geförderten Familien niederschlägt. Die Ergebnisse implizieren, dass die Anhebung der Einkommensgrenzen nicht nur den Kreis der anspruchsberechtigten Familien, sondern auch den Kreis der tatsächlich geförderten Familien erweitert und erfolgreich der Entwicklung entgegenwirkt, dass durch nominal ansteigende Löhne im Zeitverlauf weniger Familien anspruchsberechtigt sind und gefördert werden.

Die Änderungen der Rahmenvereinbarung 2020 schlagen sich in einem deutlichen Anstieg der Anzahl an Familien nieder, für die aufgrund eines Transferbezugs die Einkommensprüfung über das Familiennettoeinkommen entfällt. Im Jahr 2020 wurde festgelegt, dass auch für Familien, die Wohngeld und Kinderzuschlag beziehen die Einkommensprüfung entfällt. Abbildung 14 bildet die Anzahl der geförderten Familien getrennt nach Art der Transferleistung (Bezug von Leistungen nach SGB II/XII, Wohngeld, Kinderzuschlag) ab.¹³ Zum besseren Vergleich ist das letzte Jahr (2019) vor Aufnahme des Wohngeldes und des Kinderzuschlages in den Rahmenvereinbarung mit abgebildet. Entscheidend für die Zunahme an geförderten Familien im Transferbezug ist die große Anzahl an Familien, für die ab 2020 aufgrund des Wohngeld- und/oder Kinderzuschlags die Prüfung der Einkommensgrenze über die

¹³ Aufgrund der gesetzlichen Regelungen kann Wohngeld nicht gleichzeitig mit SGB-Leistungen bezogen werden. Mehrfachzahlungen sind ansonsten möglich. Es gibt einige Familien, die sowohl Wohngeld als auch den Kinderzuschlag beziehen.

Einkommenshöhe entfiel. Im Jahr 2023 werden 160 Familien im SGB II/XII-Bezug, 157 Familien im Kinderzuschlags- und 115 Familien im Wohngeldbezug gefördert. Die neu hinzugekommene Gruppe der wohngeld- und kinderzuschlagbeziehenden Familien ist innerhalb kurzer Zeit somit größer als die SGB II/XII-Leistungen beziehende Gruppe geworden. Dies spiegelt sich auch in den Anteilen wider. 2019 waren 100 % der im Transferbezug befindlichen geförderten Familien im SGB II/XII-Bezug. 2023 sinkt dieser Anteil auf 37 %.

Abb. 14: Anzahl der geförderten Familien nach Art des Transferbezugs 2019-2023



Quelle: Antragsdaten des ZBFS 2008-2023; Anmerkungen: Mehrfachnennungen von unterschiedlichen Transferleistungen sind grundsätzlich möglich. SGB-Leistungen können aufgrund gesetzlicher Vorgaben jedoch nicht gleichzeitig mit Wohngeld bezogen werden; eigene Darstellung.

Der Verlauf der Kurven in Abbildung 13 im Jahr 2020 zeigt jedoch, dass es sich bei einer relevanten Anzahl nicht um zusätzliche Familien im Transferbezug handelt, sondern um Familien, die auch zuvor eine Förderung erhalten hätten, für die nun aber die aufwendigere Einkommensprüfung entfällt. Dies ist daran ersichtlich, dass die absolute Anzahl an Familien, deren Familiennettoeinkommen die Grundlage der Prüfung ist, vom Jahr 2019 auf 2020 (nach dem Entfallen der Prüfung über die Einkommenshöhe für Familien im Kinderzuschlags- und Wohngeldbezug) deutlich sinkt. Ansonsten hätte die Kurve der nach Familiennettoeinkommen geprüften Familien vergleichsweise stabil verlaufen müssen und nur die der Familien im Transferbezug steigen müssen.

Die Aufnahme von wohngeld- und kinderzuschlagbeziehenden Familien in den Kreis der transferbeziehenden Familien, für die keine Einkommensprüfung erfolgt, führt zu einer umfangreichen Entbürokratisierung. Für das ZBFS entfällt für eine große Gruppe die Einkommensprüfung zur Feststellung der Unterschreitung der Einkommensgrenze. Für die antragstellenden Familien reduziert sich der Aufwand der Antragsstellung erheblich, da nun nicht mehr das Familiennettoeinkommen des vorletzten Kalenderjahres eingereicht werden muss, sondern ein Beleg über den Bezug des Kinderzuschlages bzw. des Wohngeldes für den Nachweis der Unterschreitung der Einkommensgrenzen ausreicht. Ein relevanter Anteil des Anstieges der transferbeziehenden Familien in der Förderung ist mit sehr großer

Wahrscheinlichkeit auf das Entfallen der Einkommensprüfung nach der Einkommenshöhe für Familien zurückzuführen, die zuvor ebenso eine Förderung erhalten, aber einer aufwendigen Einkommensprüfung unterlegen hätten. Es ist wichtig zu betonen, dass die erreichte Zielgruppe der Familienerholung nach wie vor einkommensschwache Familien sind. Lediglich die Art der Prüfung der Unterschreitung der Einkommensgrenze unterscheidet sich. Neben dem Wegfall der Einkommensprüfung für Familien, die unabhängig von der Art der Einkommensprüfung einen Antrag stellen, ist darüber hinaus zu vermuten (wenn auch mit den vorliegenden Daten nicht zu überprüfen), dass zusätzliche Familien aufgrund des geringeren Antragsaufwandes einen Förderantrag stellen und damit die Zugänglichkeit zur Individualförderung des Aufenthaltes in Familienferienstätten zunimmt.

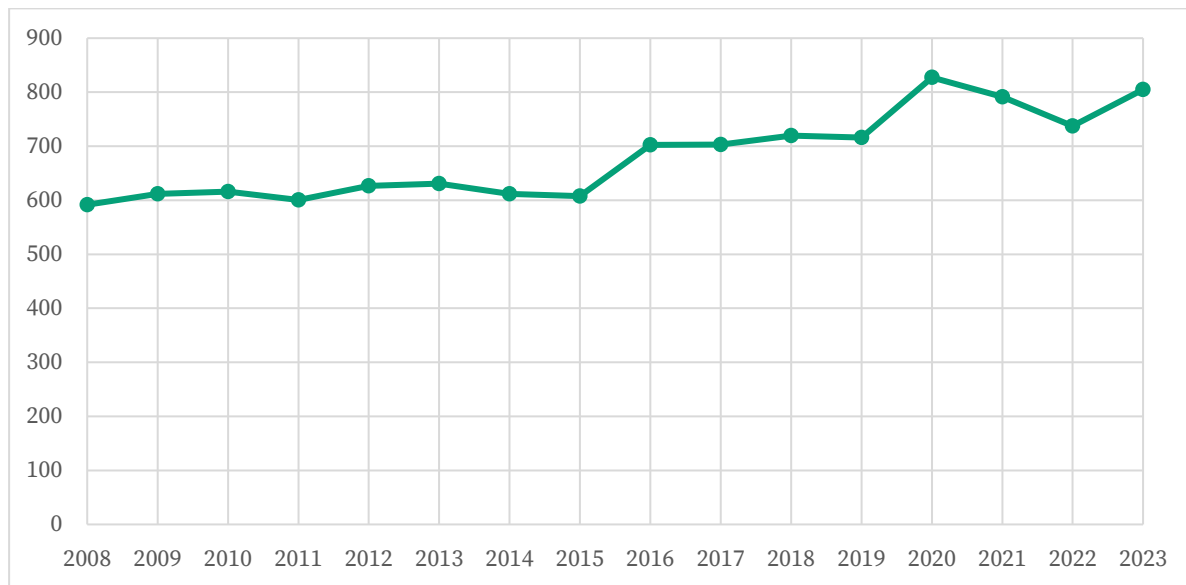
4.2.5 Kennzahlen zur finanziellen Förderung

Dieser Abschnitt liefert Auswertungen der ZBFS-Antragsdaten zur Förderhöhe. Wie hoch ist die Fördersumme durchschnittlich für einen Aufenthalt, wie hoch sind die Kosten und wie hoch ist die Förderquote?

In Abbildung 15 wird die durchschnittliche ausbezahlte Fördersumme pro Familie für jedes Jahr angegeben. 2008 wurden im Durchschnitt 592 € pro Familie ausbezahlt. Im Jahr 2023 lag dieser Wert bei 805 €. Der Anstieg ist im Kern auf höhere Tagessätze (Tab. 1) zurückzuführen. Die Verpflegungstage¹⁴ sind sogar leicht gesunken, von durchschnittlich etwa 10 auf etwa 9 Verpflegungstage. Auch die Kinderanzahl liefert hier keine eindeutige Erklärung. Es haben weniger Familien mit drei, aber dafür mehr Familien mit zwei Kindern die Förderung der Familienerholung genutzt. Hingegen lässt sich die Erhöhung der Tagessätze auch in dem Kurvenverlauf aus Abbildung 15 wiederfinden. Sowohl die Anhebung 2016 als auch 2020 sowie 2023 zeichnet sich deutlich in den Werten der durchschnittlichen Förderung ab.

¹⁴ Verpflegungstage bezeichnen die Anzahl der Tage, die im Rahmen des Erholungsaufenthaltes in der Familienferienstätte verbracht werden. Der An- und Abreisetag gelten dabei zusammen als ein Verpflegungstag.

Abb. 15: Durchschnittlich ausbezahlte Fördersumme pro Familie von 2008-2023, in Euro



Quelle: Antragsdaten des ZBFS 2008-2023; eigene Darstellung.

Die berichteten Kosten erfassen pauschalisiert die Ausgaben, die durch den Aufenthalt in der Familienferienstätte entstehen.¹⁵ Aufgrund der auf zentrale Ausgabeposten konzentrierten, pauschalisierten Kostenerfassung ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Gesamtausgaben unterschätzt werden (s. Fußnote 15). Aufgrund der angepassten Rahmenvereinbarung werden die maßgeblichen Kostenmerkmale ab 2020 erfasst. Die Analysen zu den feststellbaren Kosten und den Förderquoten konzentrieren sich daher auf diesen Zeitraum. Im Jahr 2020 lagen die durchschnittlichen feststellbaren Gesamtkosten für einen geförderten Aufenthalt der Familienerholung bei 1.1596 €, im Jahr 2023 bei 1.608 €.

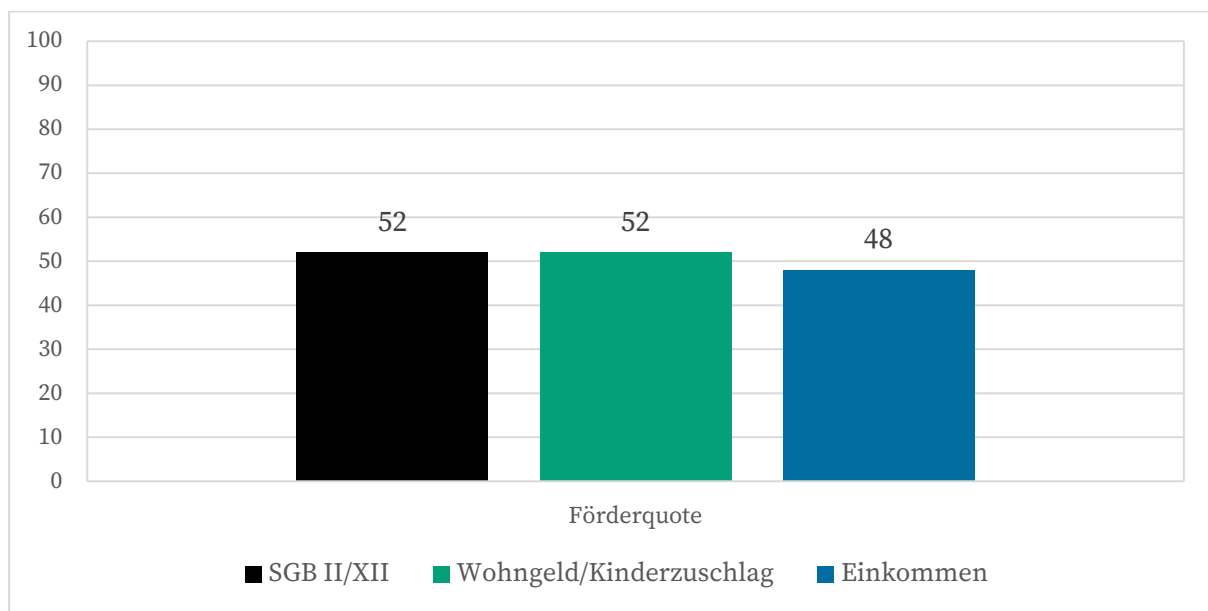
Die Förderquote verbindet die Information aus Fördersumme, feststellbaren Kosten und durch die Familien getragenen Kosten und beschreibt, welcher Anteil an den feststellbaren Kosten im Rahmen der Förderung der Familienerholung durch den Freistaat Bayern übernommen wird. Aufgrund der äußerst wahrscheinlichen Unterschätzung der tatsächlichen Gesamtausgaben ist davon auszugehen, dass die Förderquote überschätzt wird.

Die Förderquote ist zwischen 2020 (51 %) und 2023 (50 %) stabil. Etwa die Hälfte der feststellbaren Kosten für den Aufenthalt in der Familienferienstätte werden im Durchschnitt über alle Familien somit durch die Förderung abgedeckt. Darüber hinaus führt die Anhebung der Tagessätze im Jahr 2023 nicht zu einer höheren Förderquote, sondern deckt vielmehr steigende Kosten.

¹⁵ Es werden die von der Familienferienstätte für Unterbringung und Verpflegung angegebenen Kosten erhoben. Um sich den tatsächlichen Ausgaben anzunähern, wird für Aufenthalte, in denen die Unterbringung nicht mindestens Halbpension beinhaltet, gemäß Rahmenvereinbarung eine Pauschale pro Person und Verpflegungstag hinzugerechnet. Die hier berichteten Gesamtkosten zählen diese beiden Ausgabenposten zusammen und sind eine Annäherung an die tatsächlichen Gesamtkosten. Mögliche weitere Kosten, etwa zur weiteren Selbstverpflegung und Anreise, können nicht erfasst werden.

Es zeigen sich jedoch leichte Gruppenunterschiede (Abb. 16). Die Förderquote ist für Familien, die nach der Prüfung des SGB II/XII- bzw. Wohngeld-/Kinderzuschlagbezugs gefördert wurden, mit jeweils 52 % etwas höher als bei Familien, bei denen die Unterschreitung der Einkommensgrenze direkt über die Einkommenshöhe geprüft wurde (48 %). Die etwas höhere Förderquote der wohngeld- und kinderzuschlagbeziehenden Familien ist auf die höhere ausgezahlte Fördersumme zurückzuführen, die wiederum durch die durchschnittlich höhere Kinderanzahl im Vergleich zu den anderen geförderten Familien bedingt ist. Die etwas höhere Förderquote der Familien im SGB II/XII-Bezug ist stattdessen auf die geringeren Kosten zurückzuführen. Familien im SGB II/XII-Bezug geben durchschnittlich etwas weniger für einen Familienerholungsaufenthalt aus.

Abb. 16: Förderquote für die geförderten Familienerholungsaufenthalte im Durchschnitt; nach Art der Einkommensprüfung; 2023, in Prozent

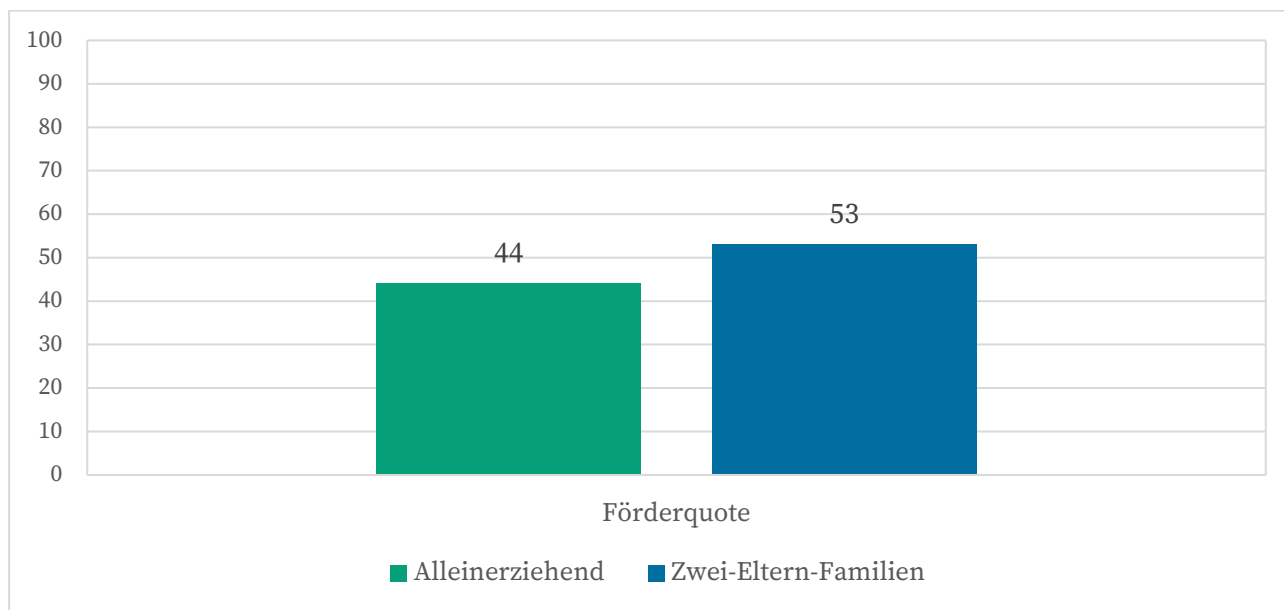


Quelle: Antragsdaten des ZBFS 2023; Anmerkungen: Die Förderquote verbindet die Information aus Fördersumme, Kosten und durch die Familien getragenen Kosten und beschreibt, welcher Anteil an den feststellbaren Kosten im Rahmen der Förderung der Familienerholung durch den Freistaat Bayern übernommen wird; eigene Darstellung.

Die Unterscheidung nach der Familienform zeigt ebenfalls relevante Unterschiede (Abb. 17). Während die Förderquote bei Zwei-Eltern-Familien bei 53 % liegt, beträgt sie bei Alleinerziehenden-Familien 44 %. Die niedrigere Förderquote bei Alleinziehenden ist auf die geringere Fördersumme bei ähnlichen Kosten zurückzuführen, die zu einem hohen Eigenanteil und damit einer geringen Förderquote führt. Die geringere Fördersumme ist auf die durchschnittlich merklich geringere Anzahl an Kindern zurückzuführen. Die Förderung bei einer höheren Anzahl an Kindern steigt in einem größeren Maße als die Kosten.¹⁶

¹⁶ Die Familien mit mindestens einem Kind mit Behinderung haben eine leicht erhöhte Förderquote von 52 %. Neben dem höheren Tagessatz für Kinder mit Behinderung ist die Förderquote auf die durchschnittlich etwas höhere Kinderanzahl zurückzuführen.

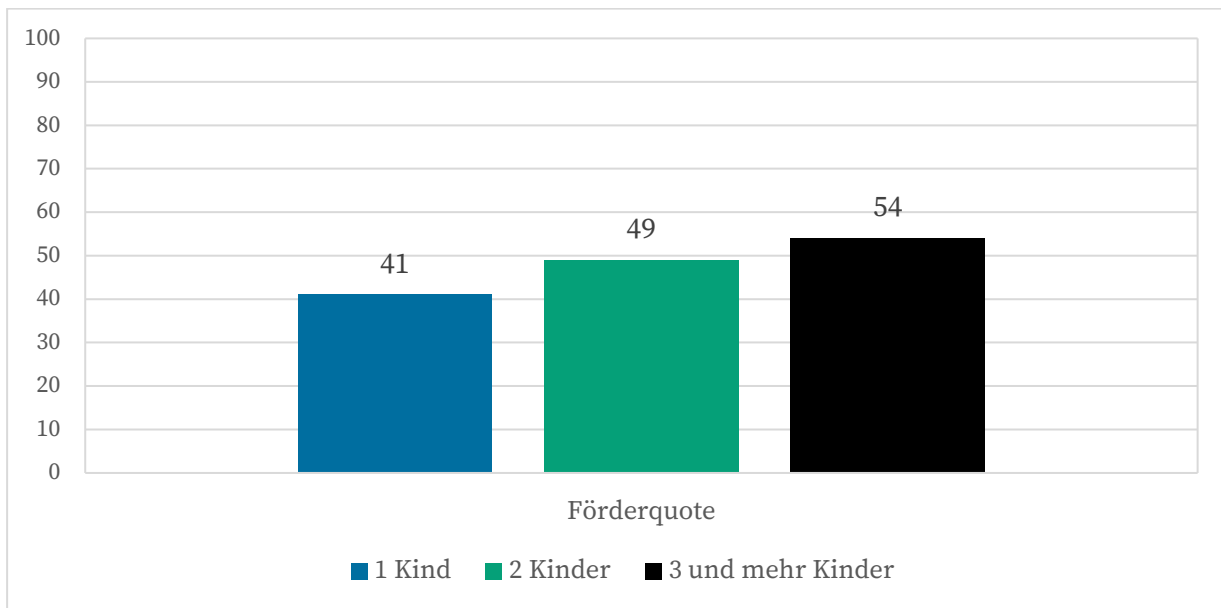
Abb. 17: Förderquote für die geförderten Familienerholungsaufenthalte im Durchschnitt; nach Familienform; 2023, in Prozent



Quelle: Antragsdaten des ZBFS 2023; Anmerkungen: Die Förderquote verbindet die Information aus Förder-summe, Kosten und durch die Familien getragenen Kosten und beschreibt, welcher Anteil an den feststellbaren Kosten im Rahmen der Förderung der Familienerholung durch den Freistaat Bayern übernommen wird; eigene Darstellung.

Die Bedeutung der Anzahl der Kinder für die Förderquote zeigt Abbildung 18. Die Förderquote steigt mit der Kinderzahl der Familien deutlich an. Mit einem Kind liegt die durchschnittliche Förderquote bei 41 %, mit zwei Kindern bei 49 % und mit drei oder mehr Kindern bei 54 %. Kinderreiche Familien werden durch das Förderprogramm besonders effektiv unterstützt. Die Förderung bei einer höheren Anzahl an Kindern steigt aufgrund des fixen Fördersatzes pro Kind linear an, während die Kosten nicht im gleichen Umfang zunehmen.

Abb. 18: Förderquote für die geförderten Familienerholungsaufenthalte im Durchschnitt; nach Kinderanzahl; 2023, in Prozent



Quelle: Antragsdaten des ZBFS 2023; Anmerkungen: Die Förderquote verbindet die Information aus Förder-summe, Kosten und durch die Familien getragenen Kosten und beschreibt, welcher Anteil an den feststellbaren Kosten im Rahmen der Förderung der Familienerholung durch den Freistaat Bayern übernommen wird; eigene Darstellung.

Zusammenfassend betrachtet werden im Durchschnitt über alle Familien und Arten der Einkommensprüfung hinweg etwa die Hälfte der Kosten über die Förderung der Familienerholung abgedeckt. Die Förderquote fällt für die Familien im wohngeld- bzw. kinderschlag- und SGB II/XII - Bezug etwas höher aus, während sie für die nach der Überprüfung des Familiennettoeinkommens geförderten Familien niedriger ist. Für die alleinerziehenden Familien deckt die Förderung einen merklich geringeren Anteil der feststellbaren Kosten ab als bei Zwei-Eltern-Familien. Kinderreiche Familien erreichen eine höhere Förderquote.

Im Zeitverlauf steigt die durchschnittliche ausgeschüttete Summe pro Familie durch die Anhebung der Tagessätze deutlich an. Sowohl die Anhebung 2016 als auch 2020 sowie 2023 spiegeln sich deutlich in den Werten der durchschnittlichen Förderung.

Wie in den Analysen zu den Eigenschaften geförderter Familien (Abschnitt 4.1.3) festgestellt wurde, finden kinderreiche Familien und Alleinerziehende besondere Berücksichtigung in den Förderkriterien und werden besonders häufig gefördert. Die Analyse der Förderquoten zeigt auf, dass kinderreiche Familien auch in der Förderquote besondere Berücksichtigung finden - dies ist für alleinerziehende Familien nicht der Fall, die unterdurchschnittliche Förderquoten aufweisen. Die Analysen der Förderquoten geben außerdem einen Hinweis darauf, dass die Anhebung der Tagessätze im Jahr 2023 gestiegene Kosten für die Familienerholungsaufenthalte abgefangen hat. Die Förderquote verbleibt stabil, da sowohl die Kosten des Aufenthaltes als auch die Fördersummen zugleich steigen.

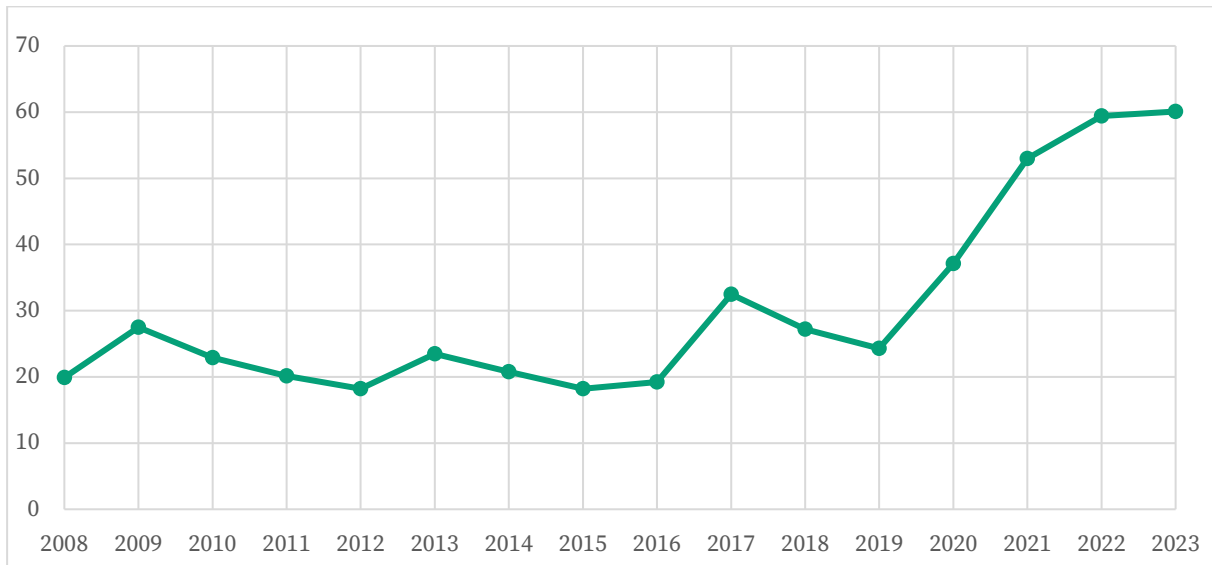
Die Ergebnisse implizieren, dass die Anhebung der Tagessätze sich auch in höheren Förderungen niederschlägt und damit die Familien erreicht. Dies deutet in der Einordnung mit

Blick auf den Zeitverlauf darauf hin, dass die Fördersätze neben der Anhebung der Einkommensgrenzen und der Ausweitung der Gruppe der Transferbeziehenden, die für mehr Familien einen vereinfachten Zugang zur Förderung ermöglichte, einen wichtigen Einfluss für die Stabilisierung bzw. Erhöhung der Nutzungszahlen darstellen. Es bleibt allerdings zu berücksichtigen, dass nicht alle Familien in gleichem Ausmaß erreicht werden. Im Gegensatz zu der starken Berücksichtigung der Alleinerziehenden bei den Einkommensgrenzen weisen ausgerechnet die besonders von Armutsrisiken betroffenen Alleinerziehenden die geringste Förderquote der untersuchten Gruppen auf.

4.2.6 Abgelehnte Anträge

Zu einer vollständigen Bestandsaufnahme und Untersuchung möglicher Gründe für die Schwankungen der Nutzungszahlen gehört die Erfassung der Anzahl der Ablehnungen und die Betrachtung der Ablehnungsgründe. Ein weiteres Ziel ist es, aus der Analyse der abgelehnten Anträge Erkenntnisse für Ansatzpunkte zu einer Steigerung der angenommenen Anträge zu gewinnen. Hierzu werden die Antragsdaten zur Individualförderung des Landes des ZBFS ausgewertet.

Im Durchschnitt, über den gesamten Untersuchungszeitraum, beträgt der Anteil an abgelehnten Förderanträgen etwa 30 % (Abb. 19). Pro Jahr werden durchschnittlich 817 Anträge gestellt, von denen 259 abgelehnt wurden. Allerdings variiert die Ablehnungsquote im Zeitverlauf deutlich. Von 2008 bis 2019 schwankt die Quote in einzelnen Jahren, verbleibt im Durchschnitt aber bei etwa 23 %. Von 2020 bis 2022 folgt ein deutlicher Anstieg des Anteils der abgelehnten Anträge. In diesem Zeitraum werden durchschnittlich 50 % der Anträge abgelehnt. 2023 stabilisiert sich der Anteil auf dem Vorjahresniveau von 60 %, verbleibt damit allerdings auf einem Niveau, das deutlich über dem Wert von 2019 (24 %) liegt.

Abb. 19: Anteil der abgelehnten an allen gestellten Anträgen; im Zeitverlauf 2008-2023

Quelle: Antragsdaten des ZBFS 2020-2023; eigene Darstellung.

Mit den starken Schwankungen geht auch ein deutlicher Unterschied in den häufigsten Gründen für die Zeitabschnitte 2010¹⁷-2019 sowie 2020-2023 einher. In den meisten Jahren ist eine Überschreitung der Einkommensgrenze der häufigste Grund für eine Ablehnung des Antrages (8 von 14 Jahren), gefolgt von einer nicht eingereichten Teilnahmebestätigung (2 von 14). Die anderen in der Tabelle 4 dargestellten Gründe sind jeweils in einem Jahr der häufigste Grund für die Ablehnung des Antrages.

¹⁷ Für den Zeitraum 2008-2009 sind keine Gründe in den Daten des ZBFS erfasst.

Tab. 4: Die drei häufigsten Gründe für die Ablehnung eines Antrages; bezogen auf das jeweilige Erhebungsjahr, 2010-2023

Häufigste hohe Platzierung	1	2	3	4	5	6
Grund der Ablehnung	Einkommen liegt über Einkommensgrenze	Teilnahmebestätigung nicht eingereicht	Antragsrücknahme	Unterlagen nicht eingereicht	Familienferienstätte nicht förderfähig	Sonstiges (z. B. nicht gefahren)
2010	1				3	2
2011	1			3	2	3
2012	1	2				
2013	1				2	3
2014	2			3	1	
2015	1	3		2		
2016	1		2	3		
2017	1	2	2		3	
2018	1	2	3			
2019	2	1	3	3		
2020	3	1	3			2
2021		2	3	1		
2022	2	3				1
2023		2	1		3	

Quelle: Antragsdaten des ZBFS 2010-2023; Anmerkung: Gründe, die in keinem Jahr unter den drei häufigsten Gründen waren, sind nicht aufgeführt; Im Jahr 2019 gibt es zwei dritte Plätze, weil „Antragsrücknahme“ und „Unterlagen nicht eingereicht“ jeweils 20-mal als Ablehnungsgrund erfasst wurden.; eigene Darstellung.

Wenn die absolute Anzahl an Ablehnungsgründen betrachtet wird, tritt das Muster einer Zweiteilung von 2010-2019 und 2020-2023 noch deutlicher hervor. Von 2020-2023 ist der mit weitem Abstand häufigste Grund eine Antragsrücknahme (762). Häufig wurden auch keine Unterlagen eingereicht (298), die Teilnahmebestätigung nicht eingereicht (282) oder es lagen sonstige Gründe (258) vor. Obwohl der Zeitraum von 2020-2023 deutlich kürzer ist als von 2010-2019, liegen mit 1.988 ähnlich viele abgelehnte Anträge vor. Der starke Anstieg ist auf Ablehnungen zurückzuführen, die auf einen „Fehl Antrag“ hindeuten. Während von 2010-2019 eher Gründe vorlagen, die nach einer Prüfung festgestellt wurden (Einkommen über Einkommensgrenze, Familienferienstätte nicht förderfähig), dominieren für 2020-2023 Ablehnungsgründe, die auf eine grundsätzliche Nicht-Passung zum Programm oder eine Absage des Aufenthaltes hindeuten (Antragsrücknahme, Unterlagen nicht eingereicht). Sowohl der hohe Anstieg bei abgelehnten Anträgen als auch der deutliche Wechsel der Ablehnungsgründe von 2020-2023 deuten auf einen Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Unsicherheit hin. Auf der einen Seite konnten bereits geplante Aufenthalte aufgrund von Lockdown-Regelungen nicht stattfinden und führten zu einer Absage.

Auf der anderen Seite war die Parallelität eines Bundesprogramms zur Familienerholung und des bayerischen Programms einflussreich. Viele Anträge, die von Teilnehmendenseite aus ans Bundesprogramm gestellt werden sollten, wurden, vermutlich aufgrund der guten Auffindbarkeit des bayerischen Förderprogramms über Suchmaschinen, fälschlicherweise ans bayerische Programm gestellt und auf Hinweis des ZBFS zurückgenommen. Wie die Recherche ergab, kam es zu einem erheblichen Mehraufwand in der Bearbeitung der Anträge auf Seiten des ZBFS.

Die Ablehnungsgründe liefern unterschiedliche Hinweise für den Umgang. Während die „Fehlansträge“ aufgrund der Corona-Pandemie in den kommenden Jahren zurückgehen sollten, fallen vor allem der hohe Anteil an Ablehnungen aufgrund von unvollständigen Unterlagen (inklusive fehlender Teilnahmebestätigungen) und der Nutzung von nicht förderfähigen Unterkünften auf. In diesen Fällen bestand bei den antragsstellenden Familien also grundsätzlich Kenntnis über die Möglichkeit der Förderung, diese sollte in Anspruch genommen werden, konnte allerdings aufgrund der Verletzung der Regularien nicht genutzt werden. Es wurde ein Antrag gestellt und teilweise auch ein Familienerholungsaufenthalt in Anspruch genommen, der nicht förderfähig ist. Dies deutet darauf hin, dass trotz der umfangreichen Informationen auf der Homepage des ZBFS und der fachkundigen Betreuung durch die Sachbearbeiterinnen des ZBFS bei einer relevanten Anzahl an antragsstellenden Familien Schwierigkeiten bestehen, die zahlreichen formalen Voraussetzungen der Förderung zu berücksichtigen. Mögliche Ansatzpunkte liegen in einer (noch) intensiveren Informationsversorgung, insbesondere nach der ersten Antragsstellung, sowie einer Vereinfachung des Antragssystems.

Als effektiv in der Reduzierung der Ablehnungen und damit als Möglichkeit die Teilnahmen zu steigern, zeigt sich abermals die Anhebung der Einkommensgrenzen. Während von 2010-2019 die Ablehnung aufgrund einer Überschreitung der Einkommensgrenzen der häufigste Ablehnungsgrund war und auch 2022 noch 11 % aller Ablehnungen hierauf zurückzuführen waren, konnten durch die Anhebung der Einkommensgrenzen 2023 diese Ablehnungen deutlich auf 4% gesenkt werden.

4.3 Angebote der Familienerholung bei den bayerischen Jugendämtern

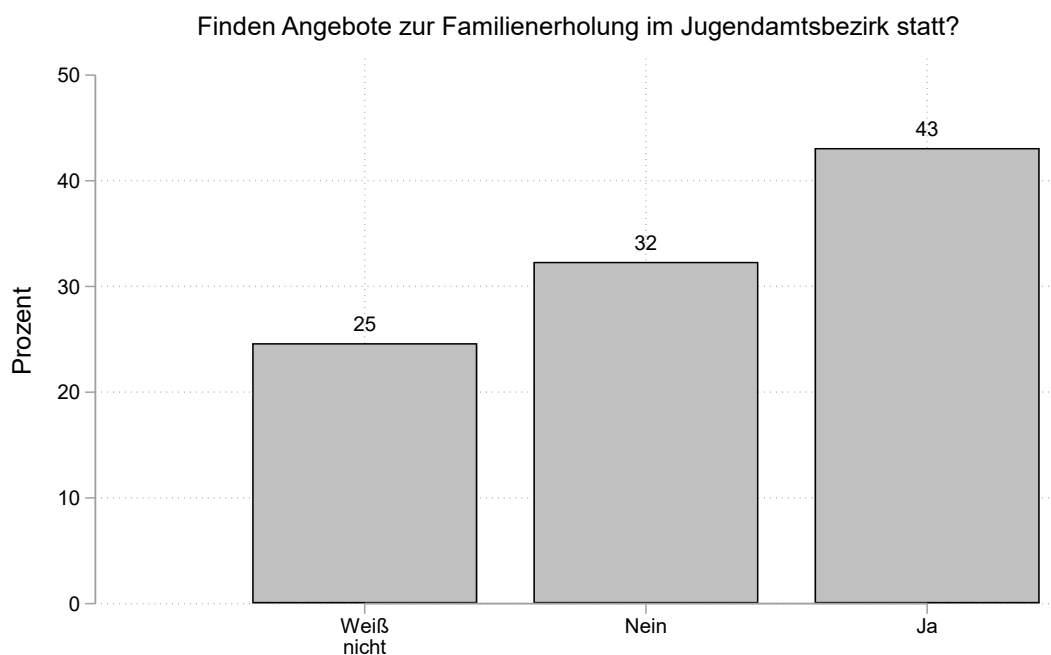
Neben der in Kapitel 4.1 und 4.2 untersuchten Individualförderung der Familienerholung in Familienferienstätten durch das Land Bayern gibt es auch kommunale Angebote in den Jugendamtsbezirken. In diesem Abschnitt wird abgebildet in welchem Umfang Angebote der Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII auf der kommunalen Ebene der Jugendamtsbezirke vorhanden sind und welche Zielgruppen adressiert werden. Die Analysen basieren auf der ifb – Jugendamtsbefragung.

4.3.1 Angebote der Familienerholung in den Jugendamtsbezirken

Die Analysen zum Angebot der Familienerholung zeigen, dass in etwa einem Drittel der Jugendamtsbezirke keine über die im Landesprogramm bestehende Individualförderung

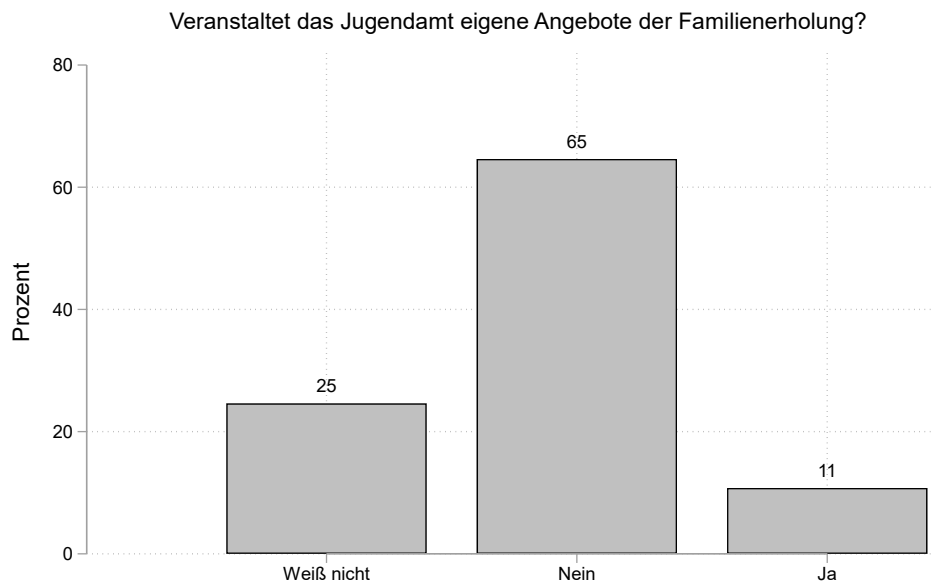
hinausgehenden Angebote stattfinden. Ein Viertel der befragten Personen aus der Fachpraxis war sich nicht sicher, ob Angebote vorhanden sind oder nicht („Weiß-nicht“ – Angabe). Dies ist ein Hinweis auf die geringe Präsenz der Familienerholung in einem relevanten Anteil der Jugendämter. In etwas weniger als der Hälfte der bayerischen Jugendamtsbezirke besteht ein Angebot zur Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII, welches über die Möglichkeit zur Beantragung der Individualleistungen des Landes hinausgeht (Abb. 20). Dies umfasst sowohl eigene Angebote als auch Angebote, die von Trägern selbstständig oder in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern durchgeführt werden. Die Familienerholung wird gemäß des Subsidiaritätsprinzips selten durch das Jugendamt selbst veranstaltet, überwiegend handelt es sich um Angebote, die von freien Trägern selbstständig durchgeführt werden oder in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern stattfinden. Unter den Standorten, die ein Angebot der Familienerholung bereithalten, variierte die Anzahl der Angebote im Kalenderjahr 2023 jedoch stark zwischen einer und 50 Veranstaltungen, wobei der Median bei vier Veranstaltungen lag.

Abb.20: Angebote der Familienerholung im Jugendamtsbezirk



Quelle: Umfrage des ifb bei den bayerischen Jugendämtern 2024; eigene Analysen; n=65.

Eigene Angebote, die durch das Jugendamt durchgeführt werden, gibt es in etwa 10 % der Jugendamtsbezirke (Abb. 21). Hier liegt die Bandbreite von einer selbst organisierten Veranstaltung bis zu 15 selbst organisierten Veranstaltungen im Jahr 2023.

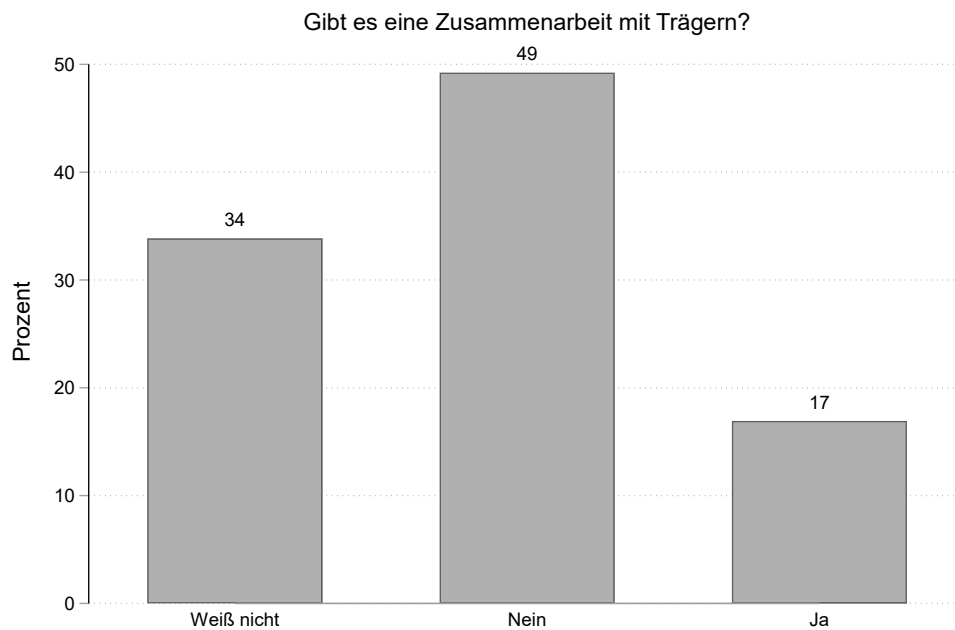
Abb. 21: Eigene Angebote der Familienerholung

Quelle: Umfrage des ifb bei den bayerischen Jugendämtern 2024; eigene Analysen; n=65.

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip sind Aufgaben vorrangig an freie Träger auszulagern oder in Zusammenarbeit mit diesen zu erbringen, sodass sich die Jugendämter stärker auf eine unterstützende und konzeptionelle Tätigkeit konzentrieren können. Bei 17 % der Jugendämter findet die Familienerholung in Zusammenarbeit mit freien Trägern statt (Abb. 22), also etwas häufiger als eigene Angebote bestehen (11 %).

In den Fällen, in denen eine Zusammenarbeit stattfindet, ist diese zumeist finanzieller Natur: 90 % der Jugendämter, die mit Trägern für Angebote zusammenarbeiten, unterstützen Angebote der Träger finanziell oder rechnen direkt mit den Trägern ab. 37 % der Jugendämter, bei denen eine Zusammenarbeit besteht, nehmen Koordinierungsaufgaben und Vernetzungsfunktionen wahr, beispielsweise über regelmäßige Treffen mit den Trägern. Jeweils 30 % der Jugendämter treffen Absprachen zur Programmgestaltung oder überprüfen die Kursqualität. Zwei Drittel der Jugendämter mit einer Zusammenarbeit treffen sich ein- oder zweimal im Jahr für einen Austausch mit den Trägern.

Abb. 22: Angebote in Zusammenarbeit mit freien Trägern

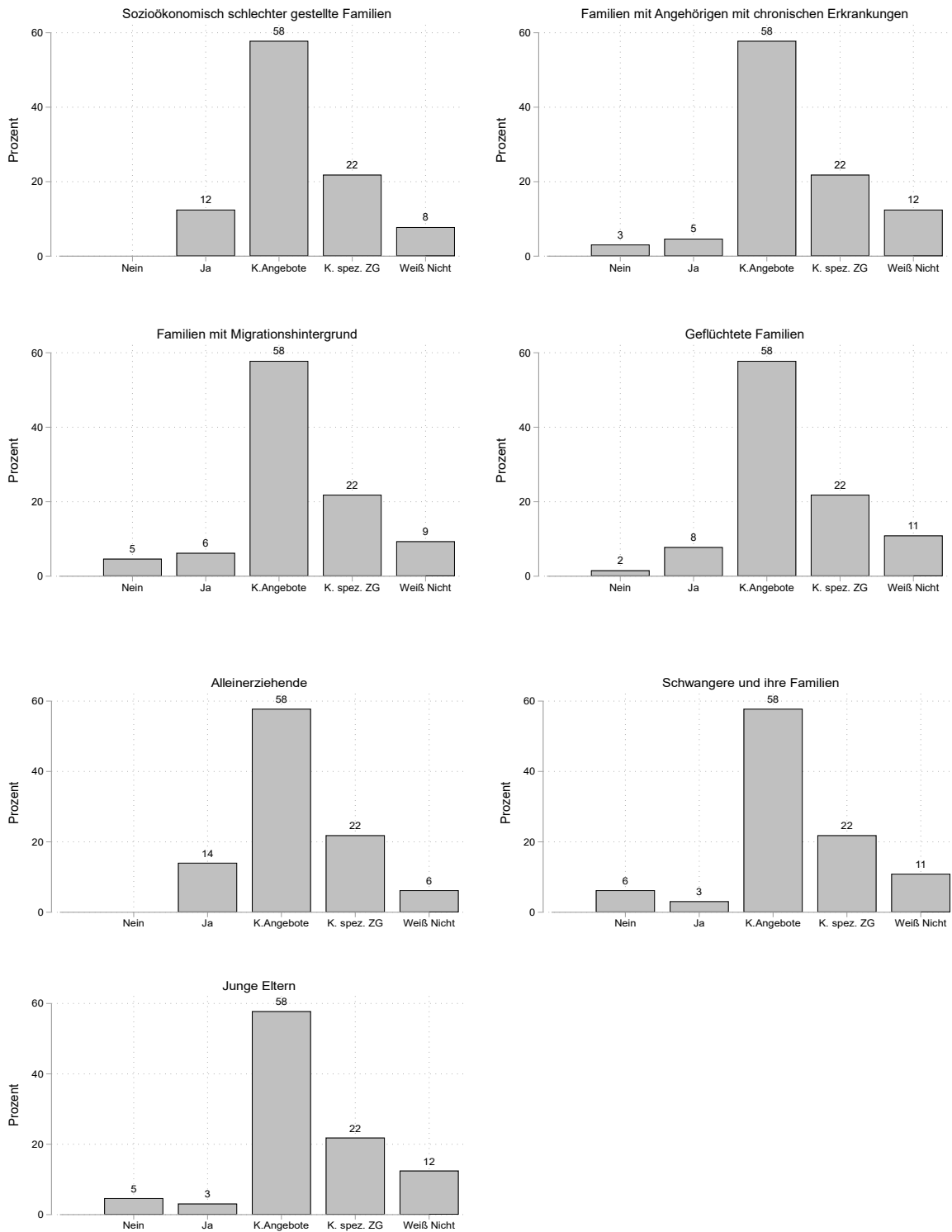


Quelle: Umfrage des ifb bei den bayerischen Jugendämtern 2024; eigene Analysen; n=65.

4.3.2 Zielgruppen der Familienerholung

Die Antworten zu den adressierten Zielgruppen sind geprägt von einem großen Anteil von Jugendämtern, die keine Angebote im Bereich der Familienerholung über die Individualförderung des Landes Bayern hinaus haben (Abb. 23). Für die Jugendämter mit einem Angebot zeigt sich eine deutliche Zweiteilung zwischen Jugendämtern, die Angebote für alle Familien machen und welchen, die spezifische Zielgruppen in den Blick nehmen. Wenn Angebote für spezifische Zielgruppen gemacht werden, dann für Zielgruppen, die auch in der Individualförderung des Landes besondere Aufmerksamkeit erfahren, wie Alleinerziehende und sozio-ökonomisch schlechter gestellte Familien.

Abb. 23: Zielgruppen der Familienerholung



Quelle: Umfrage des ifb bei den bayerischen Jugendämtern 2024; eigene Analysen; n=64.; Anmerkungen: „k. Angebote“ bedeutet: „Keine Angebote benannt“, „k. spez. ZG“ bedeutet: „Keine spezielle Zielgruppe benannt“.

4.4 Organisatorische Verankerung der Familienerholung bei den bayerischen Jugendämtern

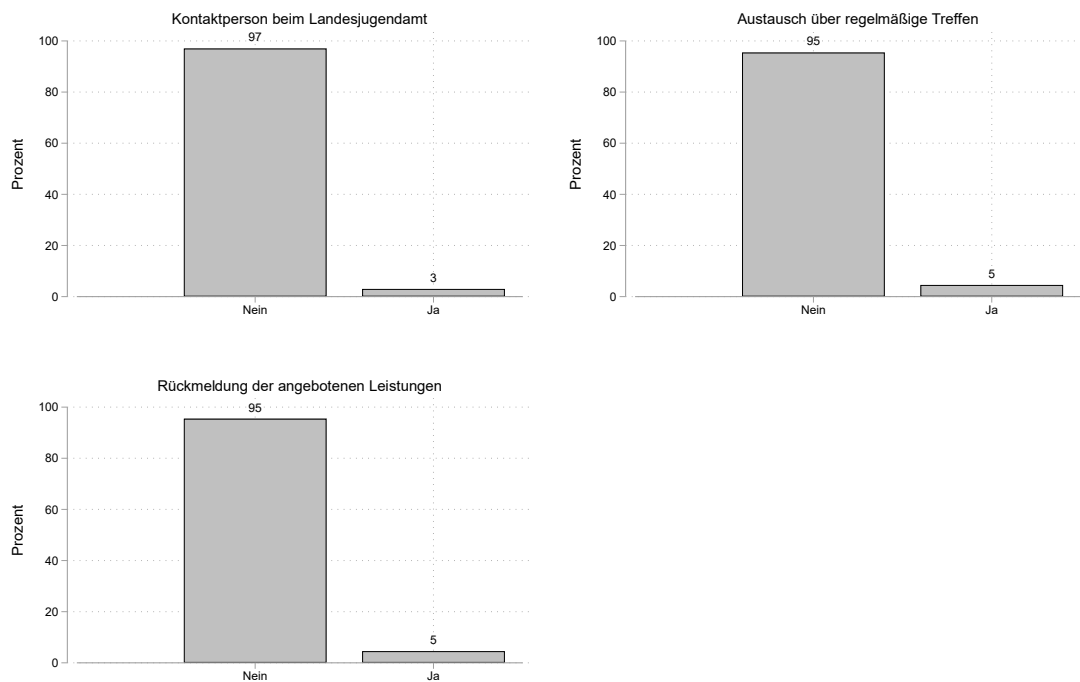
Wie in Kapitel 2 beschrieben, gelten die Vorgaben des § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII als bundesrechtliche Regelungen im gesamten Bundesgebiet. Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben liegt, inklusive der Planungsverantwortung, jedoch bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (§ 79 SGB VIII). Die örtlichen Träger sind dabei in den vom Land gesetzten Rahmenbedingungen tätig und die oberste Landesjugendbehörde hat die Aufgabe, die örtlichen Strukturen zu unterstützen und zu fördern (§ 82 Abs. 1 SGB VIII).

In Kapitel 4.4 wird die bestehende strukturelle organisatorische Verankerung der Familienerholung in den kommunalen Strukturen herausgearbeitet. Die örtlichen Jugendämter können dabei sowohl bei der Verankerung und Unterstützung der Individualförderung des Landes auf kommunaler Ebene als auch bei der Verankerung von kommunal organisierten Angeboten der Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII ansetzen. Es werden daher sowohl Aspekte der Förderung der Individualförderung des Landes als auch der Verankerung von kommunal organisierten Angeboten erfasst. Dazu werden die strukturelle organisatorische Verankerung vor Ort und die Vernetzung mit dem Landesprogramm erhoben. Die Datengrundlage bildet die ifb – Jugendamtsbefragung.

4.4.1 Vernetzung mit dem Landesjugendamt

Wie beschrieben, liegt die Zuständigkeit für die Durchführung der Familienerholung bei den kommunalen Jugendämtern und dem Land kommt eine unterstützende Funktion zu. Sowohl für eine Unterstützung der Individualförderung des Landes auf kommunaler Ebene als auch für die Unterstützung der kommunalen Ebene durch die Landesjugendbehörde ist eine Vernetzung zwischen beiden Ebenen hilfreich. Es wurden daher unterschiedliche Aspekte der Vernetzung der kommunalen Jugendämter mit dem Bayerischen Landesjugendamt (BLJA) abgefragt. Die Ergebnisse (Abb. 24) zeigen, dass eine Vernetzung sehr selten ist. Zwischen 95 % („Informationsaustausch über regelmäßige Treffen“, „Rückmeldung der angebotenen Leistungen ans Landesjugendamt“) und 97 % („Austausch mit einer Kontaktperson beim Landesjugendamt“) aller befragten Jugendämter geben an, dass die genannten Vernetzungsaspekte nicht bestehen. Dennoch wird die Zusammenarbeit mit dem BLJA in Bezug auf die Familienerholung nur selten kritisch gesehen (16 % schlecht oder eher schlecht), sondern überwiegend neutral (41 % durchschnittlich) bis positiv (43 % gut oder sehr gut) von Seiten der Jugendämter eingeschätzt.¹⁸

¹⁸ Die Einschätzung der Zusammenarbeit umfasst dabei sowohl die Jugendämter, die eine Vernetzung angegeben haben, als auch die Jugendämter, die keine Vernetzung berichtet haben.

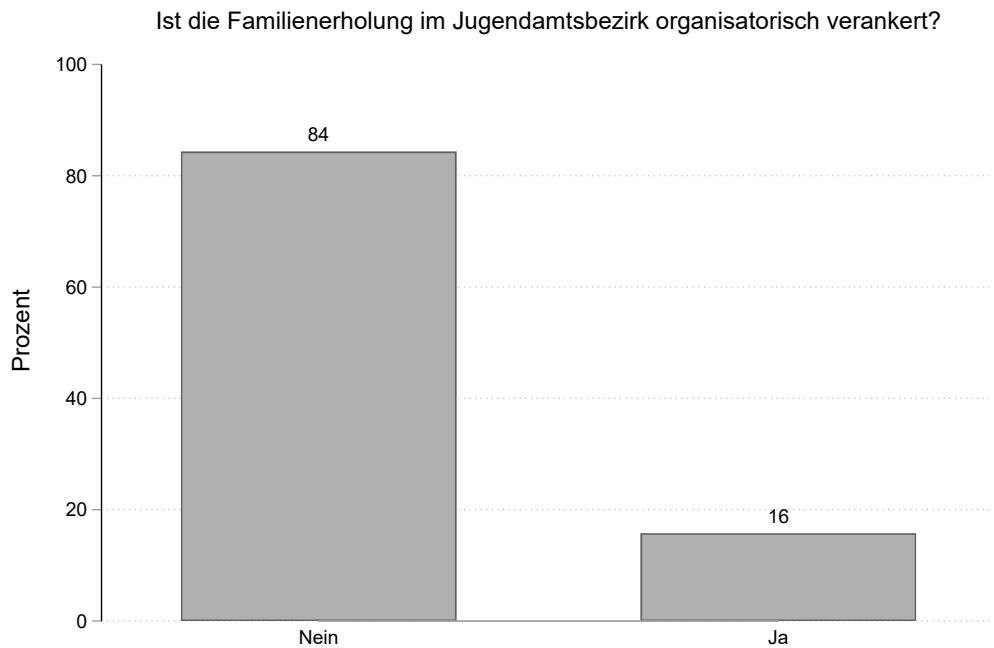
Abb. 24: Vernetzung mit dem Landesjugendamt

Quelle: Umfrage des ifb bei den bayerischen Jugendämtern 2024; eigene Analysen; n=67 für die Grafik zu „Kontaktperson beim Landesjugendamt“, n=66 für die Grafiken zu „Austausch über regelmäßige Treffen“ und „Rückmeldung der angebotenen Leistungen“.

4.4.2 Organisatorische Verankerung in den kommunalen Strukturen

In Abbildung 25 wird dargestellt, wie sich die organisatorische Verankerung vor Ort gestaltet. Die Frage unterscheidet nicht zwischen der Individualförderung des Landes und der Verankerung für eigene Angebote und bildet ab, ob mindestens einer der folgenden Organisationsaspekte für die Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII für das eigene Jugendamt zutrifft: Existenz einer kommunalen Gesamtstrategie, Teil der Jugendhilfeplanung, Existenz einer fachlichen Steuerung, Finanzplanung, Benennung einer Ansprechperson. In 16 % der befragten Jugendämter ist die Familienerholung organisatorisch verankert. Die Familienerholung ist somit in der überwiegenden Mehrheit der befragten bayerischen Jugendämter nicht verankert.

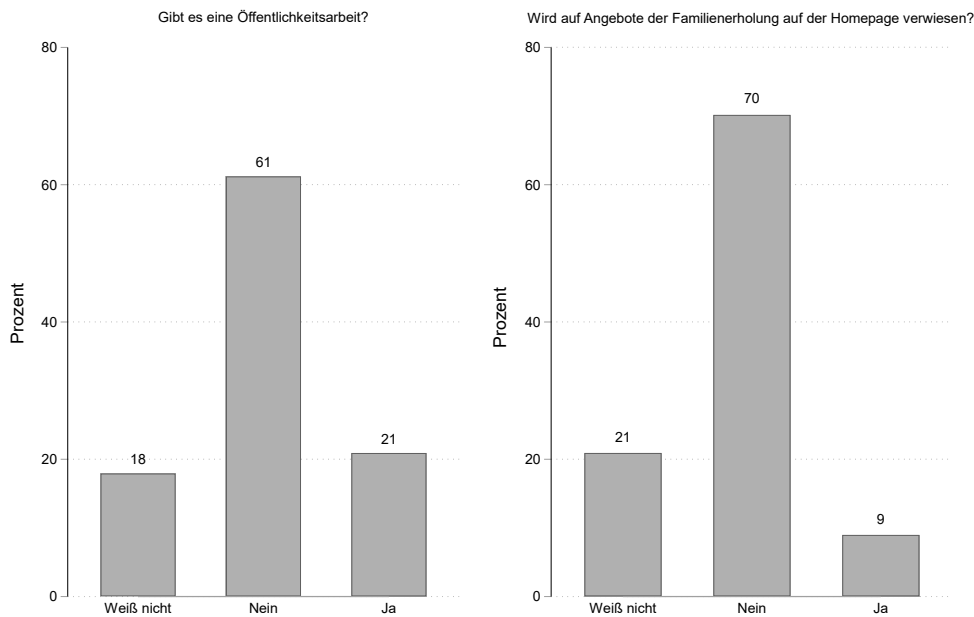
Abb. 25: Organisatorische Verankerung



Quelle: Umfrage des ifb bei den bayerischen Jugendämtern 2024; eigene Analysen; n=70.

Die Jugendämter können über die eigene organisatorische Verankerung hinaus auch eine wichtige Funktion als Multiplikatoren einnehmen und ihren niedrighwelligen Zugang zu potenziellen Teilnehmenden nutzen, etwa indem sie über Öffentlichkeitsarbeit die bestehenden kommunalen Angebote und die Individualförderung auf Landesebene bewerben. Dies ist in 21 % der befragten Jugendämter der Fall. Jedes zehnte Jugendamt verweist dabei auf Angebote der Familienerholung auch auf der Jugendamts-Webseite (Abb. 26).

Abb. 26: Öffentlichkeitsarbeit und Präsenz auf der örtlichen Homepage zur Familienerholung



Quelle: Umfrage des ifb bei den bayerischen Jugendämtern 2024; eigene Analysen; n=67.

Die Analysen zur organisatorischen Verankerung zeigen, dass zwar ein sehr niedriges Ausmaß der Vernetzung der kommunalen Jugendämter mit dem BLJA besteht, die Abwesenheit der Vernetzung aber nicht negativ bewertet, sondern die Zusammenarbeit dennoch eher positiv gesehen wird. In den einzelnen Jugendämtern ist die Familienerholung organisatorisch selten verankert. Neben der Koordinierung nimmt etwa jedes fünfte befragte Jugendamt auch eine Rolle als Multiplikator für die Familienerholung mittels Öffentlichkeitsarbeit ein. Sowohl die örtliche strukturelle Verankerung als auch die Bewerbung von bestehenden Angeboten findet in einer niedrigen Anzahl an Jugendämtern statt.

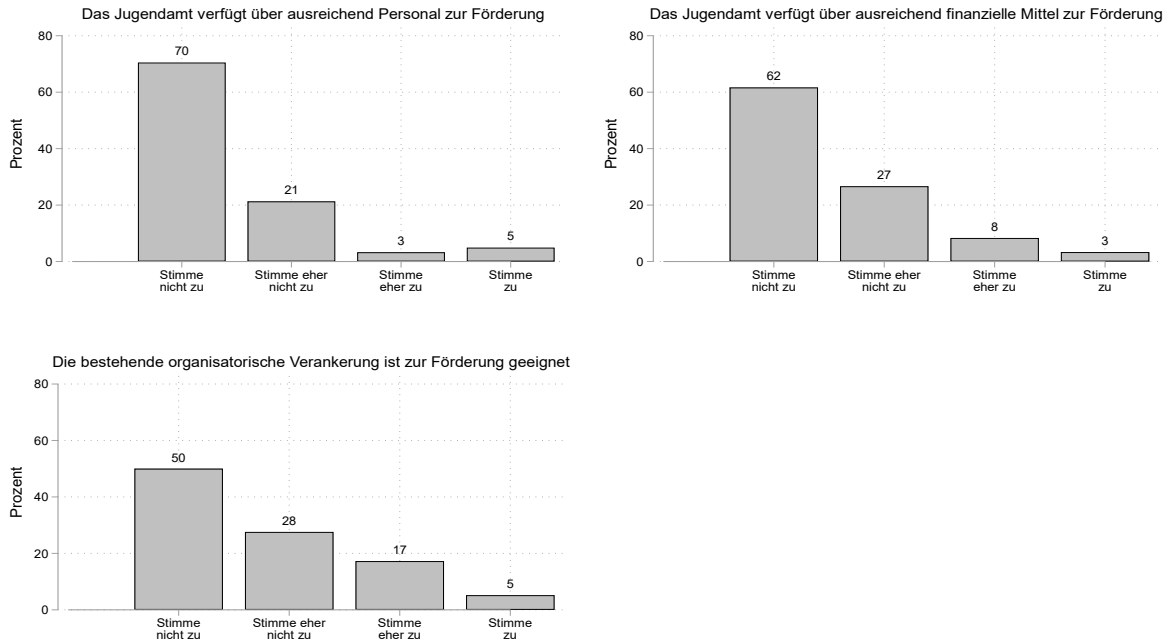
4.4.3 Gründe für die kommunale Präsenz der Familienerholung

Die Analyse der Gründe für die gegenwärtige Präsenz der Familienerholung in der organisatorischen Verankerung deutet darauf hin, dass eine Abwägungsentscheidung der Jugendämter unter knappen Ressourcen stattfindet.

Die personellen und finanziellen Ressourcen werden in neun von zehn Jugendämtern als nicht ausreichend bewertet (Abb. 27), um die Familienerholung zu fördern. Auch die bestehenden organisatorischen Strukturen werden von über drei Viertel der befragten Jugendämter als nicht geeignet für die Förderung eingeschätzt.

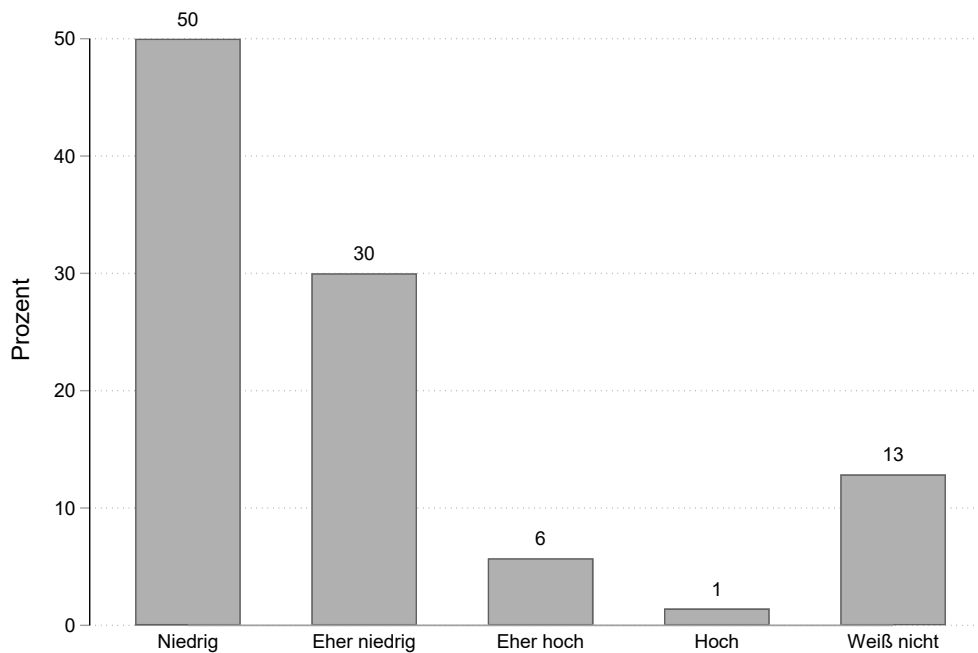
Abb. 27: Verfügbare Ressourcen der Jugendämter zur Förderung der Familienerholung

Bewertung der verfügbaren Ressourcen des Jugendamtes zur Förderung der Familienerholung



Quelle: Umfrage des ifb bei den bayerischen Jugendämtern; eigene Analysen; n=61 für die Grafik zu „Das Jugendamt verfügt über ausreichend Personal zur Förderung“, n=60 für die Grafik zu „Das Jugendamt verfügt über ausreichend finanzielle Mittel zur Förderung“ und n=58 für die Grafik zu „Die bestehende organisatorische Verankerung ist zur Förderung geeignet“.

Die Frage nach dem Stellenwert der Familienerholung (Abb. 28) deutet außerdem darauf hin, dass mit dem beschränkten Maß an verfügbaren Ressourcen andere Aufgaben mit einer höheren Notwendigkeit bewertet werden.

Abb. 28: Stellenwert der Familienerholung

Quelle: Umfrage des ifb bei den bayerischen Jugendämtern 2024; eigene Analysen; n=70

4.5 Exkurs: Google-Suchanfragen zur Familienerholung

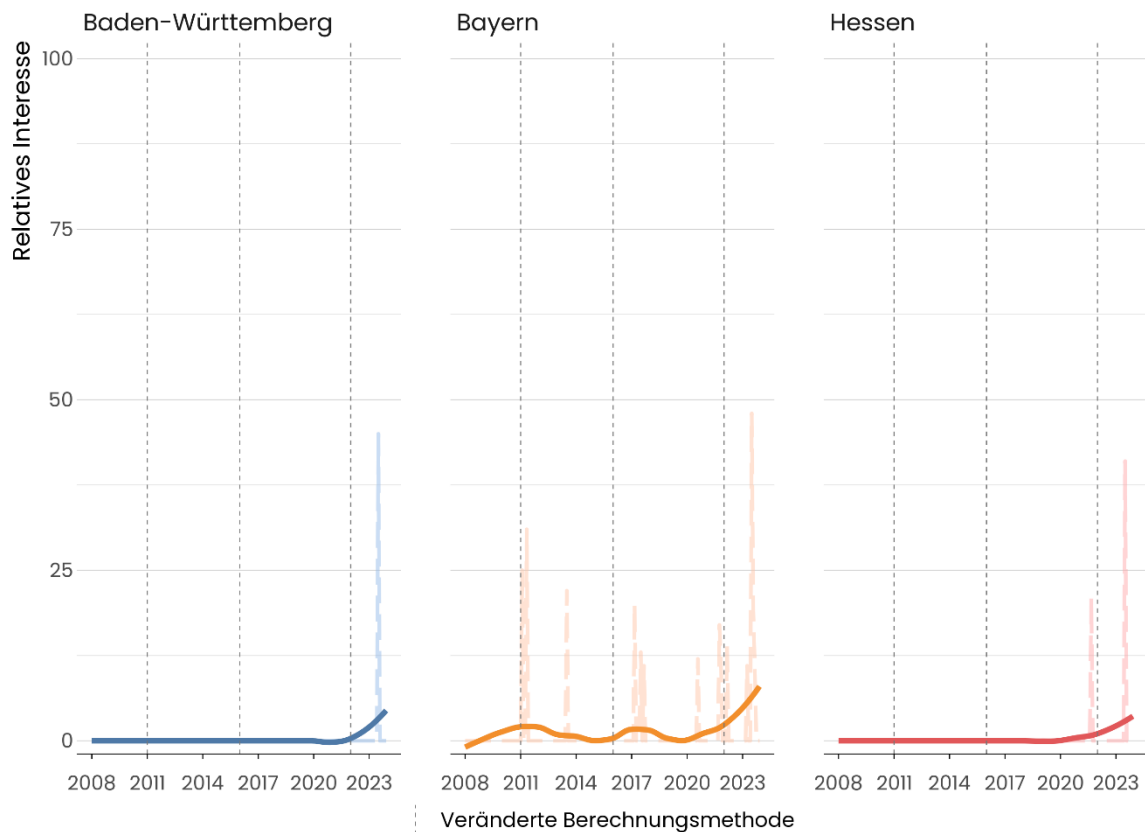
Anhand der Suchanfragen in Bayern zum Thema Familienerholung wird untersucht, wie präsent die Familienerholung bei der Planung eines Familienurlaubs ist.

Abbildung 28 bildet im Zeitverlauf von 2008 bis 2024 das relative Interesse an der Familienerholung ab, gemessen über Google-Suchanfragen in Bayern, Baden-Württemberg und Hessen im Vergleich. In allen drei Bundesländern zeigt sich ein geringes Interesse. Ein deutlicher Anstieg ist seit 2020 erkennbar. Die höhere Suchintensität steigt zeitgleich mit höheren Anspruchs- und Teilnahmezahlen am bayerischen Landesprogramm (siehe Abschnitt 4.1, 4.2). Die Abbildung gibt auch einen Hinweis darauf, ob es sich um ein gesteigertes Interesse am bayerischen Landesprogramm oder am während Corona (temporär) eingeführten und medial präsenten Bundesprogramm „Corona-Auszeit für Familien“ handelt. Das erhöhte Interesse in den Suchanfragen geht jedoch über das Ende des Bundesprogramms (Dezember 2022) hinaus, was auf ein längerfristig gesteigertes Interesse hindeutet, welches sich nicht auf das Bundesprogramm beschränkt.

Der Vergleich mit Baden-Württemberg und Hessen gibt einen weiteren Hinweis darauf, ob das zusätzliche Suchinteresse lediglich auf ein erhöhtes Interesse aufgrund des temporären Bundesprogramms oder ein gesteigertes Interesse an Landesprogrammen zurückzuführen ist. Zum Vergleich wurden Baden-Württemberg und Hessen genutzt. Baden-Württemberg hat mit „STÄRKE“ ein Landesprogramm welches Familienbildungsfreizeiten fördert, die ebenfalls (zum Teil) in Familienferienstätten stattfinden, jedoch nicht als Familienerholung benannt sind. Hessen bietet derzeit keine (Landes-) Zuschüsse für

Familienerholungsmaßnahmen oder Familienbildungsfreizeiten an (BAG Familienerholung, 2025). Das Suchinteresse in Bayern steigt stärker an als in Baden-Württemberg und Hessen. Der Vergleich mit Baden-Württemberg und Hessen deutet darauf hin, dass ein zusätzliches Suchinteresse am bayerischen Landesprogramm besteht, welches über die temporäre Einführung des Bundesprogramms hinausgeht.

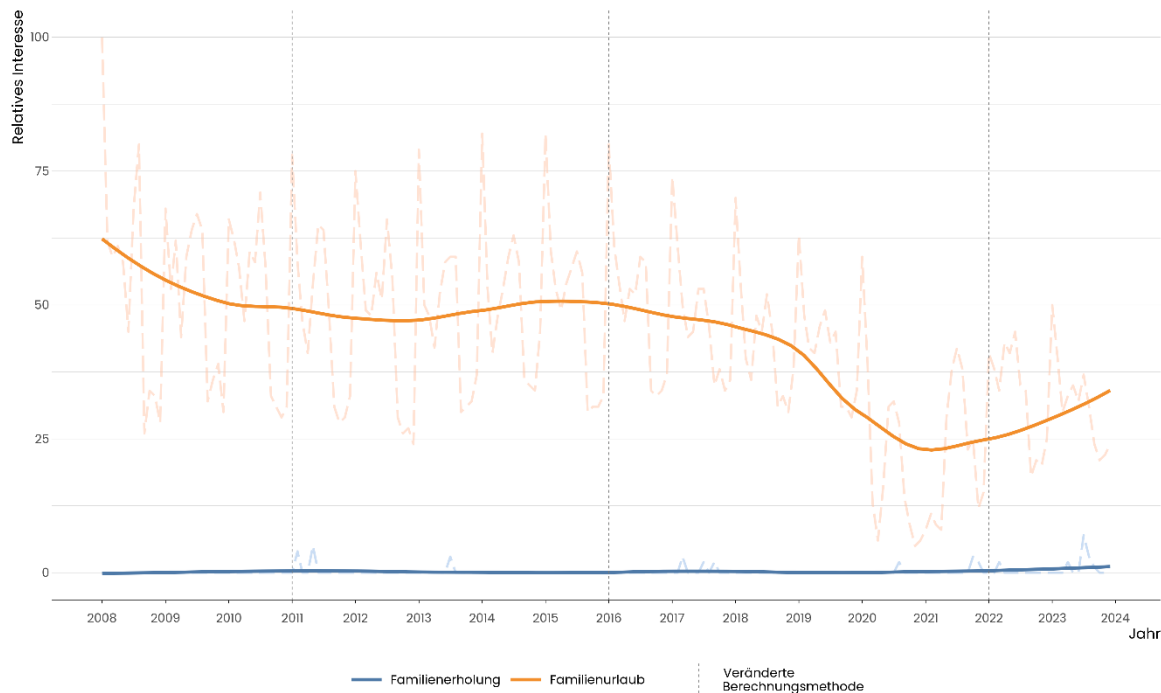
Abb. 29: Google Trends-Daten für den Suchbegriff „Familienerholung“ nach ausgewählten Bundesländern



Quelle: Google-Trends Analysen; eigene Darstellung.

Die Kontrastierung mit dem relativen Interesse zum Suchbegriff „Familienurlaub“ (Abb. 30) zeigt jedoch, dass die Familienerholung trotz des Anstieges (Abb. 29, 30) eine geringe Präsenz bei der Planung eines Urlaubes für Familien in Bayern aufweist.

Abb. 30: Google Trends-Daten für die Kontrastierung der Suchbegriffe „Familienerholung“ und „Familienurlaub“ in Bayern



Quelle: Google-Trends Analysen; eigene Darstellung.

Zusammenfassend zeigen die Suchanfragen in Bayern ein geringes Interesse an der Familienerholung, das jedoch seit 2020 messbar zugenommen hat. Die Bundeslandvergleiche deuten darauf hin, dass es sich (zu einem relevanten Teil) um gesteigertes Interesse an der Individualförderung des Landes Bayern handelt. Das gesteigerte Interesse fällt zusammen mit der gestiegenen Anzahl an anspruchsberechtigten und teilnehmenden Familien und könnte zum Teil hierauf zurückzuführen sein. Auch wenn sich deutliche Anstiege im relativen Interesse zeigen, besteht gemessen durch die Kontrastierung mit verwandten Suchbegriffen weiterhin großes Potenzial für die Steigerung der Präsenz der Familienerholung im Prozess der Urlaubsplanung von Familien.

4.6 Zusammenfassung und Diskussion

In Kapitel 4 wurde eine Bestandsaufnahme der Familienerholung in Bayern durchgeführt. Die Beantwortung gliedert sich in vier Teile: Die Abschnitte 4.1 und 4.2 untersuchen die Individualförderung des Landes Bayern als konkrete Umsetzung des § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII. Die Entwicklung der Anzahl und der Eigenschaften der anspruchsberechtigten und der teilnehmenden Familien werden in den Blick genommen. In Abschnitt 4.3 wird das Angebot der Familienerholung auf der kommunalen Ebene der Jugendamtsbezirke untersucht. In Kapitel 4.4 wird die bestehende strukturelle organisatorische Verankerung der Familienerholung in den kommunalen Strukturen herausgearbeitet. Es werden sowohl Aspekte der Verankerung und Förderung der Individualförderung des Landes als auch die Verankerung von kommunal organisierten Angeboten erfasst.

4.6.1 Entwicklung der Anspruchsberechtigten in Bayern für die Individualförderung des Landes

Die Ergebnisse zeigen, dass die Entwicklung der Anzahl anspruchsberechtigter Familien für die Individualförderung des Landes einen schlüssigen Erklärungsansatz für schwankende Teilnahmezahlen bietet. Einem Absinken der Anzahl der anspruchsberechtigten Familien kann durch regelmäßige Anhebungen der Einkommensgrenzen begegnet werden. Für die Berechtigung aufgrund der Unterschreitung von Einkommensgrenzen, zeigt sich ein wiederkehrendes Muster. Einkommenssteigerungen führen im Zeitverlauf dazu, dass der Anteil an anspruchsberechtigten Familien deutlich abnimmt. Die in den Rahmenvereinbarungen verhandelten Anhebungen der Einkommensgrenzen zeigen sich jedoch als effektiv in der Erhöhung der Anteile anspruchsberechtigter Familien. In den Jahren nach der Anhebung der Einkommensgrenzen sinkt der Anteil an anspruchsberechtigten Familien aufgrund der Einkommenssteigerungen abermals, bevor ein Anheben der Einkommensgrenzen dieser Entwicklung entgegenwirkt. Die Anhebungen der Jahre 2016 und 2020 erhöhen den Anteil der anspruchsberechtigten Familien in etwa auf das Ausgangsniveau des Jahres 2008. Herauszustellen ist die deutliche Anhebung der Einkommensgrenzen im Jahr 2023. Dabei werden erstmals die Anteile an anspruchsberechtigten Familien deutlich über das Ausgangsniveau von 2008 gehoben.

In den Anteilen der anspruchsberechtigten Familien zeigen sich deutliche Unterschiede nach der Kinderzahl und der Familienform. Durch die deutliche Erhöhung der Einkommensgrenzen mit jedem weiteren Kind erhöht sich der Anteil an anspruchsberechtigten Zwei-Kind-Familien. Vermutlich verstärkt sich dieser Zusammenhang mit einer höheren Anzahl an Kindern noch einmal merklich, kann mit den vorliegenden Daten allerdings nicht untersucht werden. Ein Unterschied zeigt sich auch zwischen Alleinerziehenden und Ehepaaren mit Kindern. Während zwischen einem Drittel und der Hälfte der untersuchten Alleinziehenden aufgrund der Unterschreitung der Einkommensgrenzen anspruchsberechtigt sind, trifft dies auf lediglich einen einstelligen bzw. niedrigen zweistelligen Prozentanteil der Ehepaare mit Kindern zu. Die Förderung der Familienerholung erreicht potenziell somit deutlich mehr Anspruchsberechtigte der wesentlich kleineren aber zugleich von ungleich höheren Armutsrisiken betroffenen Gruppe der Alleinerziehenden.

Für die Familien, für die aufgrund des Transferbezugs die Unterschreitung der Einkommensgrenzen als erfüllt gilt und die Einkommensprüfung entfällt, zeigt sich eine vergleichsweise hohe Konstanz. Es gibt lediglich geringe Schwankungen in der Anzahl der anspruchsberechtigten Familien, die Transferleistungen beziehen. Ein Muster, bei dem sich die Anzahl an Transferbeziehenden im Zeitverlauf wiederkehrend reduziert, ist nicht erkennbar. Veränderungen in den Zahlen der Transferbeziehenden fallen zusammen mit der wirtschaftlichen Entwicklung, Krisen, Kriegen und Reformen, welche die Anzahl an Transferbeziehenden beeinflussen. Vor allem erweitert aber die Aufnahme der kinderzuschlags- und wohngeldbeziehenden Familien den Kreis der Familien, für die die Einkommensprüfung entfällt und bietet damit großes Potenzial für einen umfangreichen Bürokratieabbau bei der Antragsstellung und -bearbeitung. Es ist wichtig zu betonen, dass auch in diesem Fall weiterhin

einkommensschwache Familien die anspruchsberechtigte Zielgruppe sind. Lediglich die Art der Prüfung der Unterschreitung der Einkommensgrenze unterscheidet sich.

Es lässt sich schlussfolgern, dass die Änderungen der Anzahl an anspruchsberechtigten Familien eine plausible Erklärung für die schwankenden Teilnahmezahlen sind. Die Steuerung über die Anhebungen der Einkommensgrenzen (vorausgesetzt sie geschehen in ausreichender Höhe) zeigt sich als effektives Werkzeug für die Stabilisierung bzw. Ausweitung der Anzahl der anspruchsberechtigten Familien.

4.6.2 Die Entwicklung der Anzahl und Eigenschaften der teilnehmenden Familien in Bayern an der Individualförderung des Landes

Nach einem fortdauernden Absinken der Teilnahmezahlen an der geförderten Familienerholung ab Beginn der 2010er Jahre konnten 2023 die Teilnahmezahlen an der Individualförderung des Landes wieder deutlich erhöht werden. Sie liegen in etwa auf dem Ausgangsniveau im Jahr 2008. Die überwiegende Mehrheit der geförderten Personen sind Kinder. Die Anhebungen der Einkommensgrenzen beeinflusste die Anzahl an geförderten Personen positiv. Während die Erhöhungen 2016 und 2020 zu kurzen Stabilisierungsphasen in den Teilnahmezahlen der geförderten Familienerholung führten, schlug sich die Erhöhung der Einkommensgrenzen 2023 in einem deutlichen Anstieg der Teilnahmezahlen nieder. Die Analysen zeigen, dass die Anpassung der Einkommensgrenzen ein effektives Mittel sind die Teilnahmezahlen zu beeinflussen. Besonders erfolgreich werden mit der Förderung die überdurchschnittlich oft von finanziellen Belastungen betroffenen Alleinerziehenden und kinderreichen Familien erreicht. Dies entspricht der Zielsetzung der Rahmenvereinbarung, Familien in wirtschaftlich schwierigen Situationen zu unterstützen (StMAS 2023).

Zwei zentrale Entwicklungen spiegeln die Ergebnisse der Analyse der anspruchsberechtigten Familien wider und verdeutlichen den engen Zusammenhang zwischen der Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises und der steigenden Zahl geförderter Familien. Erstens zeigen sich die Anhebungen der Einkommensgrenzen in den Rahmenverträgen (2016, 2020, 2023) als einflussreich und erweitern die Anzahl der nach einer Einkommensprüfung geförderten Familien. Hervorzuheben ist die Anhebung der Einkommensgrenzen 2023, in deren Folge sich die Anzahl an geförderten Familien deutlich erhöht. Zweitens zeigt sich die Aufnahme von wohngeld- und kinderzuschlagbeziehenden Familien in den Kreis der anspruchsberechtigten Familien, für die eine Prüfung der Einkommensgrenze über das Familiennettoeinkommen entfällt, 2020 als entscheidender Einfluss. Während zu Beginn die überwiegende Mehrheit der Familien aufgrund einer Prüfung des Familiennettoeinkommens gefördert wurde, werden seit 2021 mehr Familien gefördert, bei denen die Einkommensprüfung aufgrund des Transferbezugs entfällt. Es handelt sich hierbei in der überwiegenden Mehrheit der Fälle um Familien, die zuvor ebenso eine Förderung erhalten, aber einer aufwendigen Einkommensprüfung unterlegen hätten. Die Aufnahme von wohngeld- und kinderzuschlagbeziehenden Familien in den Kreis der transferbeziehenden Familien, für die keine Einkommensprüfung erfolgt, führt zu einer umfangreichen Entbürokratisierung für die Antragsstellung und Bearbeitung und damit zu einer Entlastung und Vereinfachung für

die geförderten Familien und das ZBFS. Die Potenziale zur Entbürokratisierung und Vereinfachung der Antragsstellung und -bearbeitung, die sich bei der Analyse der anspruchsberechtigten Familien angedeutet haben, werden realisiert.

Im Zeitverlauf steigt durch die Anhebung der Tagessätze (2016, 2020, 2023) die durchschnittlich ausgeschüttete Summe pro Familie deutlich an. Insgesamt werden etwa die Hälfte der feststellbaren Gesamtkosten über die Förderung der Familienerholung abgedeckt. Etwa die Hälfte der feststellbaren Gesamtkosten muss von den Familien selbst aufgebracht werden. Die Analysen der Förderquoten geben außerdem einen Hinweis darauf, dass die Anhebung der Tagessätze im Jahr 2023 im Kern gestiegene Kosten für die Familienerholungsaufenthalte abgefangen hat. Die Förderquote verbleibt stabil, da sowohl die Gesamtkosten des Aufenthaltes als auch die Fördersummen zugleich steigen. Dies deutet darauf hin, dass die Fördersätze neben der Anhebung der Einkommensgrenzen und der Ausweitung der Gruppe der Transferbeziehenden, die für mehr Familien einen vereinfachten Zugang zur Förderung ermöglichte, einen wichtigen Einfluss für die Stabilisierung bzw. Erhöhung der Nutzungszahlen darstellen. Es bleibt allerdings zu berücksichtigen, dass nicht alle Familien in gleichem Ausmaß erreicht werden. Die Förderquote fällt für die Familien im Wohngeld- bzw. Kinderzuschlag-Bezug höher aus als bei Familien, bei denen die Unterschreitung der Einkommensgrenze durch eine Überprüfung des Familiennettoeinkommens festgestellt wurde. Während kinderreiche Familien besonders hohe Förderquoten erreichen, weisen die besonders von Armutsrisiken betroffenen Alleinerziehenden eine Förderung mit geringerer Förderquote auf.

Zu einer vollständigen Bestandsaufnahme und Untersuchung möglicher Gründe für einen Rückgang der Nutzungszahlen gehört die Erfassung der Anzahl der Ablehnungen und die Ergründung der Ablehnungsgründe. Die Ablehnungsgründe lassen sich in zwei Phasen gruppieren (2010-2019 und 2020-2023), die sehr wahrscheinlich mit der Corona-Pandemie zusammenhängen. Obwohl der Zeitraum von 2020-2023 deutlich kürzer ist als von 2010-2019, liegen ähnlich viele abgelehnte Anträge vor. Der starke Anstieg ist auf Ablehnungen zurückzuführen, die auf einen „Fehlantrag“ hindeuten. Die „Fehlanträge“ sind in Teilen darauf zurückzuführen, dass Anträge für das Bundesprogramm „Corona-Auszeit für Familien“ fälschlicherweise aufgrund der guten Auffindbarkeit der bayerischen Landesförderung bei Suchmaschinen beim ZBFS gestellt wurden. Während von 2010-2019 eher Gründe vorlagen, die nach einer Prüfung festgestellt wurden (Einkommen über Einkommensgrenze, Familienferienstätte nicht förderfähig), dominieren für 2020-2023 Ablehnungsgründe, die auf eine grundsätzliche Nicht-Passung zum Programm oder eine Absage des Aufenthaltes hindeuten (Antragsrücknahme, Unterlagen nicht eingereicht). Insgesamt fallen dennoch der hohe Anteil an Ablehnungen aufgrund von unvollständigen Unterlagen (inklusive fehlender Teilnahmebestätigungen) und der Nutzung von nicht förderfähigen Unterkünften auf. In diesen Fällen bestand bei den antragsstellenden Familien also grundsätzlich Kenntnis über die Möglichkeit der Förderung, diese sollte in Anspruch genommen werden, konnte allerdings aufgrund der Verletzung der Regularien nicht genutzt werden. Dies deutet darauf hin, dass trotz der umfangreichen Informationen auf der Homepage des ZBFS und der fachkundigen Betreuung durch die Sachbearbeiterinnen des ZBFS bei einer relevanten Anzahl an antragsstellenden Familien

Schwierigkeiten bestehen, die umfangreichen formalen Voraussetzungen der Förderung zu berücksichtigen.

4.6.3 Angebote der Familienerholung bei den bayerischen Jugendämtern

Die Ergebnisse zum Angebot der Familienerholung bei den bayerischen Jugendämtern zeigen, dass kein flächendeckendes kommunales Angebot vorhanden ist. Etwa die Hälfte der bayerischen Jugendamtsbezirke hält örtliche Angebote zur Familienerholung vor. Es zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Jugendamtsbezirken hinsichtlich der Nutzung und des verfügbaren Angebots: Eine hohe Zahl an Angeboten ist nur bei wenigen Jugendämtern zu finden. Eigene Angebote der Jugendämter zur Familienerholung sind jedoch eher selten, häufiger werden gemäß des Subsidiaritätsgrundsatzes Aktivitäten durch freie Träger erbracht.

4.6.4 Organisatorische Verankerung der Familienerholung bei den bayerischen Jugendämtern

Die Ergebnisse in den bayerischen Jugendämtern zeigen, dass keine flächendeckende organisatorische Verankerung vorhanden ist. Die Vernetzung mit der Individualförderung des Landes ist gering ausgeprägt. Es besteht wenig Austausch mit dem BLJA zur Familienerholung und Angebote auf Kommunal- und Landesebene sind schwach vernetzt. Dies betrifft sowohl die Unterstützung der Individualförderung des Landes als auch die Angebote vor Ort. Die örtlichen Jugendämter fungieren selten als Multiplikatoren, die Familien auf die Individualförderung des Landes oder Angebote im Jugendamtsbezirk hinweisen. Als zentrale Ursache für die geringe Präsenz und organisatorische Verankerung der Familienerholung werden eine erhöhte Priorisierung anderer Aufgaben unter beschränkten Ressourcen, insbesondere finanzieller und personeller Art, benannt.

4.6.5 Diskussion

Die Bestandsaufnahme der Förderung der Familienerholung in Bayern zeigt für die Individualförderung des Landes für die Familienerholung in Familienferienstätten als konkrete Umsetzung des § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII einen starken Zusammenhang zwischen der Anzahl an anspruchsberechtigten Familien und der Anzahl an tatsächlich geförderten, teilnehmenden Familien. Die Größe beider Gruppen wird dabei stark von den in den Rahmenvereinbarungen verhandelten Förderbedingungen beeinflusst. So sind sinkende Teilnehmezahlen zwar durchaus auf Einkommenssteigerungen zurückzuführen, Anpassungen in den Rahmenvereinbarungen in Bezug auf Einkommensgrenzen können jedoch sehr zeitnah die Nutzungszahlen beeinflussen. Für die Erhöhung bzw. Stabilisierung der Nutzungszahlen sind jedoch sowohl eine Anpassung der Förderbedingungen und Förderleistungen in geeigneter Höhe als auch in ausreichender zeitlicher Nähe zu Einkommenssteigerungen notwendig.

Häufige Ablehnungsgründe sind unvollständige Unterlagen oder die Nutzung von nicht förderfähigen Unterkünften. Dies könnte zu einer Selektivität der Förderung führen, falls

insbesondere gegenwärtig sehr stark belastete Familien oder Eltern mit geringer Bürokratiekompetenz eine geringere Wahrscheinlichkeit auf einen erfolgreichen Förderantrag besäßen. Neben der weiteren Vereinfachung des Antragsystems sind die (noch) intensivere Informationsversorgung und Unterstützung bei der Antragsstellung und Einreichung von Unterlagen zentrale Ansatzpunkte. Gemäß der Rahmenvereinbarung (StMAS 2023) sollten die Wohlfahrtsverbände hierbei eine zentrale Position einnehmen und können das ZBFS entlasten. Als effektiv in der Reduzierung der Ablehnungen und damit als Möglichkeit die Teilnahmen zu steigern, zeigt sich abermals die Anhebung der Einkommensgrenzen.

Die Umsetzung des § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII zur Familienerholung ist in Bayern gegenwärtig stark durch die Individualförderung des Landesprogramms geprägt. Die Nutzung und organisatorische Verankerung der Familienerholung finden auf kommunaler Ebene in sehr unterschiedlichem Ausmaß und nicht flächendeckend statt. Es gibt in der Folge weder flächendeckend Angebote der Familienerholung auf kommunaler Ebene noch werden Familien flächendeckend auf das bestehende Landesprogramm aufmerksam gemacht. Zugleich sind die Leistungen nach § 16 SGB VIII jedoch eine zwingende Pflichtaufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und müssen nach rechtlicher Auffassung in einem bedarfsgerechten Umfang vorgehalten und finanziert sein (s. Lehr und Praxiskommentar zum SGB VIII von Kunkel und Pattar 2022). Hier bieten sowohl der verstärkte Ausbau kommunaler Angebote zur Familienerholung als auch eine Förderung der Multiplikatorenfunktion der Jugendämter Ansatzpunkte. Die Jugendämter sind vor Ort, in Kontakt zu den Familien und besitzen die fachliche Kompetenz, Familien, die besonders von dem Landesprogramm der Familienerholung profitieren würden, den Zugang zur Förderung zu vermitteln, etwa indem Informationen zur Familienerholung verbreitet und weitergegeben werden. Diese Möglichkeiten erscheinen, auch aufgrund begrenzter Ressourcen auf Seiten der Jugendämter, gegenwärtig nicht vollständig genutzt.

5 Ergebnisse: Potenziale und Nutzen der Familienerholung

Im fünften Kapitel wird untersucht: *Was sind Potenziale und Nutzen der Familienerholung für Teilnehmende und Institutionen?* Das Erkenntnisinteresse dieses Kapitels besteht an Nutzenaspekten, die realisiert sind oder realisiert werden können für die Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII und im Speziellen für die Familienerholung in Familienferienstätten, wie sie in der Rahmenvereinbarung zur bayerische Individualförderung definiert ist (StMAS, 2023). Es werden Nutzenaspekte für Familien und die institutionelle Seite, insbesondere der Jugendämter, herausgearbeitet.

Die Analysen verlaufen dabei vom Allgemeinen ins Spezielle. Es werden sowohl internationale Forschungsergebnisse zu geförderten Familienurlaube¹⁹ insgesamt als auch nationale Studien zur Familienerholung und Ergebnisse der eigenen bundesweiten ifb-Experten-Interviews zur Familienerholung und der bayerischen ifb-Jugendamtsbefragung ausgewertet.

Die geförderten Familienurlaube werden in die Analysen einbezogen, da die Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII und die Familienerholung in Familienferienstätten als eine spezielle Ausprägung der geförderten Familienurlaube eingeordnet werden können. Viele Nutzenaspekte, die für die geförderten Familienurlaube zutreffend sind, gelten ebenso für die Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII und für die Familienerholung in Familienferienstätten. Sofern Angebote der Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII im Rahmen der ifb – Experten – Interviews untersucht wurden, die nicht in Familienferienstätten stattfanden, wurde darauf geachtet, dass die gewonnenen Erkenntnisse ebenso zutreffend und übertragbar für die Familienerholung in Familienferienstätten sind, wie sie in der bayerischen Rahmenvereinbarung definiert ist (StMAS, 2023). Dies bedeutet im Besonderen, dass sich die Aussagen der befragten Expertinnen ebenfalls auf Angebote der Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII beziehen, die pädagogisch begleitet und finanziell gefördert werden.

In Abschnitt 5.1 werden die gemeinsamen Nutzenaspekte analysiert, die sowohl im Kontext geförderter Familienurlaube allgemein als auch bei der Familienerholung in Familienferienstätten realisiert werden. Sofern gemeinsame Nutzenaspekte in Familienferienstätten, insbesondere aufgrund der pädagogischen Begleitung, in stärkerem Ausmaß realisiert werden, wird dies benannt. Darüber hinaus weist die Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII und in Familienferienstätten allerdings auch eigenständige, zusätzliche Nutzenaspekte auf. Abschnitt 5.2 untersucht daher spezifisch den zusätzlichen Nutzen für Familien und Jugendämter, der durch die Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII und im Speziellen der Familienerholung in Familienferienstätten erzielt werden kann, und analysiert dabei Nutzenaspekte, die über einen geförderten Familienurlaub und damit verbundene klassische Erholungsfunktionen hinausgehen.

¹⁹ Als geförderte Familienurlaube wird im Folgenden die Beteiligung benachteiligter Gruppen an touristischen Aktivitäten, die durch finanzielle und soziale Maßnahmen erleichtert werden, verstanden. Die Definition ist dabei deckungsgleich mit der Definition des „Social Tourism“ nach Haulot (1982).

5.1 Geteilte Nutzenaspekte eines geförderten Familienurlaubes und der Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII insbesondere in Familienferienstätten

Urlaube sind mit erheblichen Kosten für die Familien verbunden. Familien mit geringem Einkommen, die armutsgefährdet sind, können deutlich seltener einen Urlaub finanzieren als Familien in einer gesicherten Einkommenssituation. Etwa 36 % der armutsgefährdeten Familien mit einem Einkommen unterhalb des 60 % Median-Äquivalenzeinkommens konnten sich 2019 nach Daten der EU-SILC-Befragung in Deutschland keine einwöchige Urlaubsreise leisten, während der Anteil für nicht armutsgefährdete Familien bei 10 % lag (Statistisches Bundesamt & Eurostat, 2021). Im SGB II-Bezug trifft dies sogar auf etwa 68 % der befragten Familien zu (Lietzmann & Wenzig, 2020). Der Alleinerziehenden-Status, eine hohe Kinderanzahl und die Betroffenheit von Krankheit, Behinderung oder Pflege in der Familie sind wichtige Risikofaktoren für einen unfreiwilligen Urlaubsverzicht (Ludwig et al., 2020). Die negativen Auswirkungen eines Urlaubsverzichtes für Familien sind ein geringeres Niveau der sozialen Teilhabe sowie niedrigere Werte im physischen, emotionalen, sozialen und kulturellen Wohlbefinden der Kinder, Jugendlichen und Familien (Sedgley et al., 2012).

5.1.1 Möglichkeit des Urlaubes trotz finanzieller Einschränkungen

Geförderte Familienurlaube setzen an diesem Punkt an und ermöglichen Familien mit beschränkten finanziellen Mitteln die Partizipation an Urlaubsaktivitäten. Ein erster Nutzenaspekt ist somit die Reduktion der benannten negativen Auswirkungen eines Urlaubsverzichtes.

Dies ist ein Nutzenaspekt, der ebenfalls und in besonderem Maße von der bayerischen Individualförderung zur Familienerholung in Familienferienstätten im Rahmen des § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII erfüllt wird. Die Individualförderung hat als Ziel, Familien in wirtschaftlich schwierigen Situationen einmal im Jahr einen Urlaub zu ermöglichen (StMAS, 2023; ZBFS, 2025). Dabei berücksichtigt und erreicht (siehe Kapitel 4.1 und 4.2) die Individualförderung des Landes Bayern besonders Familien, die nach dem Forschungsstand ein hohes Risiko des unfreiwilligen Urlaubsverzichtes aufweisen (Alleinerziehende, Familien mit geringem Einkommen, im Transferbezug, mit hoher Kinderzahl, mit Kindern mit einer Behinderung) und gleichzeitig häufig in belasteten Lebenslagen sind und einen stark fordernden Familienalltag haben (Ludwig et al., 2020).

5.1.2 Erholung und Auszeit vom Alltag

Ein weiterer zentraler geteilter Nutzenaspekt eines geförderten Familienurlaubes und der Familienerholung in Familienferienstätten ist die klassische Urlaubsfunktion der Erholung und der Auszeit vom Alltag. Diese sind auch für benachteiligte Familien eines der wichtigsten Motive für Urlaub. Familien möchten aus Routinen des Alltages ausbrechen, Probleme hinter sich lassen und Entlastung erfahren (Minnaert, 2008; Minnaert & Schapmanns, 2009; Schänzel, 2013).

Internationale Untersuchungen zu geförderten Familienurlaube bestätigen, dass der Aufenthalt das Entspannungsniveau erhöht und einen Ausbruch aus den Alltagsroutinen ermöglicht (Bos et al., 2015; FU et al., 2014; Gram, 2005; Kelly, 2020; Lima, 2015; Shaw et al., 2008; Smith & Hughes, 1999).

Diese Funktion wird durch die Familienerholung in Familienferienstätten in besonderem Maße erfüllt, wie die Ergebnisse des DJI (Deutsches Jugendinstitut e. V.; Ludwig et al., 2020) in einer bundesweiten Studie betonen. Das pädagogische Begleitprogramm in den Familienferienstätten schafft eine zusätzliche Entlastung durch den Wegfall von Care-Tätigkeiten. Insbesondere das pädagogische Ferienprogramm und die dazugehörige Kinderbetreuung der Familienferienstätten werden von den Eltern hervorgehoben. Diese schaffen Freiräume für eigene Erholungszeit, aber auch für zusätzliche erholsame Zeit als Paar, was die positiven Erholungseffekte eines geförderten Familienurlaubes zusätzlich verstärkt.

Die bundesweiten ifb - Experten-Interviews bestätigen, dass die Teilnehmenden sich entspannen und Ruhe und Kraft finden, was sich nach der Rückkehr aus der Familienerholung positiv auf den Alltag auswirkt, diesen wieder gestaltbarer macht und Überlastungen vorbeugt.

Frau Haupt (Fachkraft Jugendamt): [...] der Nutzen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer liegt auf der Hand: Erholung, Unterbrechung des oft sehr anstrengenden Arbeitsalltags. [...] die entlastende, erholende Funktion. Das eben da auch Ressourcen, Energieressourcen in den Familien auch noch mal unterstützt werden.

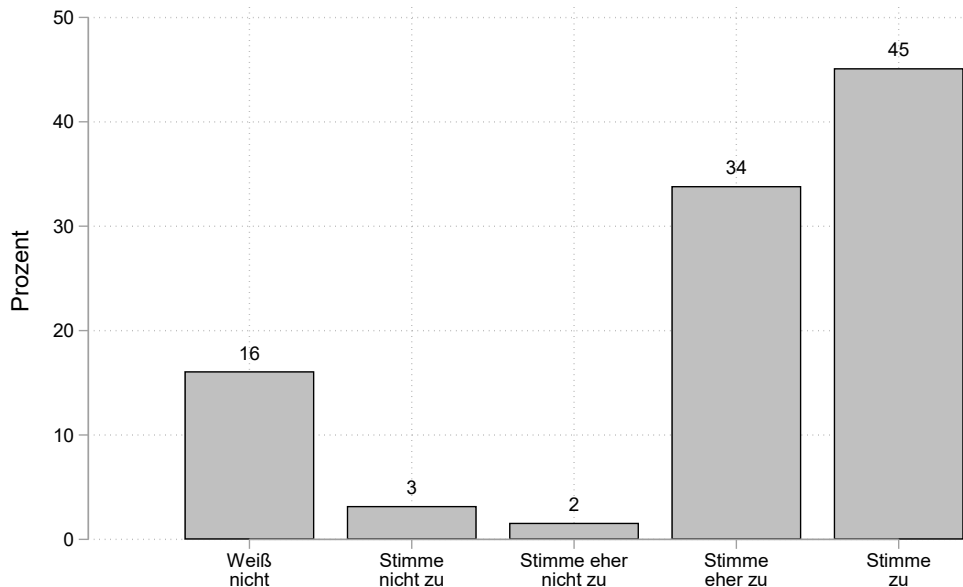
Frau Müller (Fachkraft Jugendamt): [...], dass ich wirklich Gesundheitsförderung betreibe, dass ich weiß, ich bin in einem Rahmen, wo ich einfach mal nicht funktionieren muss wie im normalen Alltag.

Frau Schuster (Ministeriumsmitarbeiterin): [...], dass das wirklich so eine Freizeit, so ein Reset sein kann, dann anders in seinen Alltag zurückzukehren.

Auch bei der ifb – Jugendamtsbefragung, deren Ergebnisse sich ausschließlich auf Bayern beziehen, stimmen etwa 80 % der Jugendamtsleitungen und Fachkräfte zu oder eher zu, dass die Familienerholung (nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII; das Potenzial zur ²⁰) Entspannung für die teilnehmenden Familien bietet (Abb. 31).

²⁰ Jugendämter ohne eigenes Angebot im Jugendamtsbezirk wurden nach dem Potenzial gefragt, während Jugendämter mit eigenem Angebot die eingetretenen Auswirkungen eingeschätzt haben.

Abb. 31: Zustimmung zur Aussage „Die Familienerholung bietet (das Potenzial der) Entspannung und Erholung vom Alltag für die Teilnehmenden“.



Quelle: Umfrage des ifb bei den bayerischen Jugendämtern 2024; eigene Analysen; n=62; Anmerkungen: Jugendämter ohne Angebot im Jugendamtsbezirk wurden nach dem Potenzial gefragt.

5.1.3 Stärkung der familiären Beziehungen

Ein weiterer Nutzenaspekt, der sowohl für geförderte Familienurlaube als auch für die Familienerholung in Familienferienstätten im Speziellen besteht, ist die Stärkung der familiären Beziehungen.

Den geförderten Familienurlaube wird in internationalen Studien attestiert, dass die Familien in der Mehrheit von einem Abbau der Spannungen innerhalb der Familien profitieren (Lima et al., 2019). Mehrere Studien zeigen, dass die Zufriedenheit und die Verbundenheit mit der Familie erhöht und eine als schön wahrgenommene Zeit mit der Familie verbracht werden kann (Bos et al., 2015; Kruengel-Farr, 2014; Lehto et al., 2009, 2012; Mactavish & Schleien, 1998; McCabe, 2009; McCabe et al., 2010; McCabe & Johnson, 2013; Minnaert et al., 2009). Für die Paarebene der Eltern werden ebenfalls positive Auswirkungen beschrieben. Die Paarebene verbessere sich und mehr qualitative Zeit könne miteinander verbracht werden (Minnaert, 2007; Minnaert et al., 2010). Ein ähnlicher Einfluss wird für die Eltern-Kind-Beziehung betont. Darüber hinaus beschreiben mehrere Studien eine verbesserte Eltern-Kind-Kommunikation (Mactavish & Schleien, 1998, 2004).

Diese Nutzenaspekte bestätigen sich in den Analysen des DJI auch für die Familienerholung in Familienferienstätten als einer Form des geförderten Familienurlaubs. Ludwig et al. (2020) zeigen für die Familienerholung in Familienferienstätten für Deutschland, dass die familiären Beziehungen gestärkt werden und positive Effekte für die Paarebene und die verbrachte qualitative Zeit festgestellt werden können. Die Autorinnen heben hervor, dass hierbei

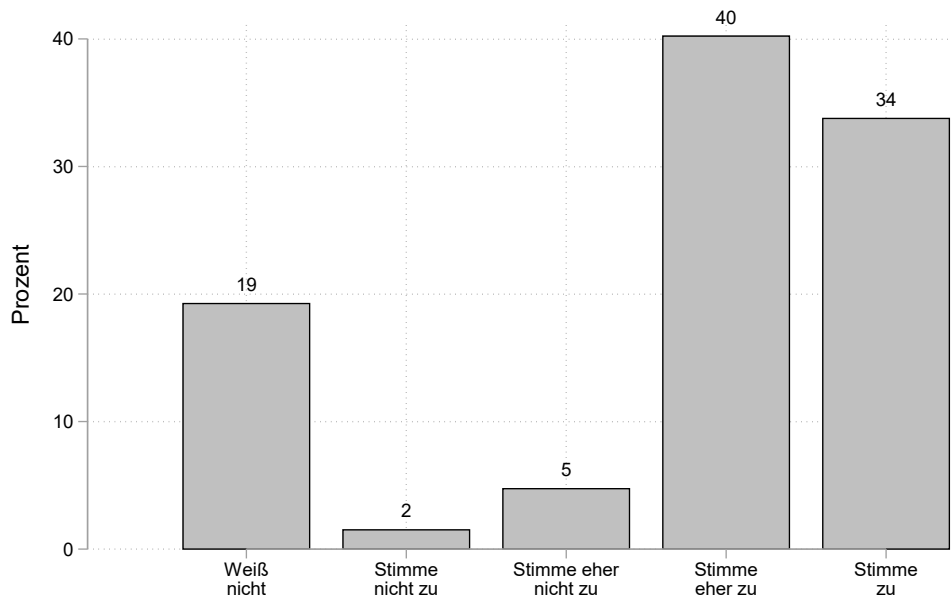
abermals das pädagogische Begleitprogramm in den Familienferienstätten eine zentrale Rolle spielt. Die befragten Eltern betonen die dazugehörige Kinderbetreuung als bedeutend für die Realisierung der qualitativ hochwertigen gemeinsamen Zeit. Die Ergebnisse der ifb – Experten-Interviews bestätigen die genannten Studienergebnisse. Darüber hinaus konnte gezeigt werden, dass die pädagogischen Angebote der Familienferienstätten nicht nur Freiräume schaffen, sondern durch familienpädagogische Angebote die Familien- und Eltern-Kind-Beziehungen stärken. So schaffen etwa gemeinsame Ausflüge schöne Erinnerungen, auf die bei Konflikten im Alltag zurückgegriffen werden kann.

Frau Schmidt (Vertreterin Wohlfahrtsverband): Wo ich so gezielt zwischen Zeiten mit den Kindern aber auch Zeiten mal als Paar oder auch die alleinerziehende Mutter oder Vater, dass ich da so ganz einfach hin und her switchen kann.

Frau Müller (Fachkraft Jugendamt): [...], dass ich mich als Familie wieder positiv wahrgenommen habe, so dass ich auch darauf vielleicht in Konfliktsituationen daran zurückdenken kann.

Die positiven Einschätzungen der Wirkung der Familienerholung auf die familiären Beziehungen werden auch von den befragten Mitarbeitenden der bayerischen Jugendämter geteilt. Über 70 % stimmen zu oder eher zu, dass die Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII eine (potenzielle) Verbesserung der innerfamiliären Beziehungen für die Teilnehmenden bietet (Abb. 32).

Abb. 32: Zustimmung zur Aussage „Die Familienerholung bietet eine (das Potenzial der) Verbesserung der innerfamiliären Beziehungen für die Teilnehmenden“.



Quelle: Umfrage des ifb bei den bayerischen Jugendämtern 2024; eigene Analysen; n=62; Anmerkungen: Jugendämter ohne Angebot im Jugendamtsbezirk wurden nach dem Potenzial gefragt.

5.2 Eigenständige Nutzenaspekte der Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII insbesondere in Familienferienstätten

Die Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII, insbesondere in Familienferienstätten, weist Nutzenaspekte auf, die über die Möglichkeit des Urlaubes trotz finanzieller Einschränkungen, die Erholungsfunktion und die Stärkung der familiären Beziehungen eines geförderten Familienurlaubes deutlich hinausgehen.

Für die teilnehmenden Familien werden Ressourcen aufgebaut, die so in einem geförderten Familienurlaub ohne pädagogische Begleitung nicht in gleicher Form zur Verfügung stehen. Für die institutionelle Seite kann die Familienerholung ebenfalls wichtige Nutzenaspekte realisieren. Dies betrifft insbesondere die Jugendämter, aber auch Familienministerien oder Wohlfahrtsverbände. Die für die institutionelle Seite bestehenden Nutzen und Potenziale leiten sich häufig aus dem Nutzen der Teilnehmenden ab. Die Notwendigkeit, weitere Hilfsangebote des Jugendamtes oder freier Träger in Anspruch zu nehmen, kann sinken, wodurch potenzielle Folgekosten in der Kinder- und Jugendhilfe verringert werden. Im folgenden Abschnitt stehen die zusätzlichen Nutzenaspekte der Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII, insbesondere in Familienferienstätten, im Mittelpunkt.

5.2.1 Formelle und informelle Bildung

Eine zentrale Ressource, die in den Familienferienstätten bereitgestellt wird, sind formelle und informelle Bildungsangebote für Familien. Die Anspruchsvoraussetzungen zur Individualförderung in Bayern unterstreichen deren Bedeutung dadurch, dass jede Familie verpflichtet ist, während des Aufenthaltes in der Familienferienstätte an einem Angebot der Eltern- und Familienbildung teilzunehmen (StMAS, 2023).

Internationale Studien zeigen, dass die Kinder von den Lernmöglichkeiten zur Schulung ihrer individuellen und sozialen Fähigkeiten profitieren (Bos et al., 2015; Fu et al., 2014; Minnaert et al., 2010). Die DJI-Studie hebt insbesondere die informellen Lernmöglichkeiten in den Familienferienstätten hervor. Es können Verhaltensweisen anderer Familien in ähnlichen Lebenssituationen beobachtet, besprochen und abgeschaut werden. Es kommt zum Austausch von Erfahrungen und Wissen.

Dieses Ergebnis wird von den ifb-eigenen Untersuchungen gestützt. Die Familienerholung in Familienferienstätten schaffe einen Rahmen, in dem Bildungsinhalte für die Teilnehmenden zugänglich sind und informelles Lernen von anderen Familien ermöglicht werde. Die in Bayern verpflichtende Teilnahme an einem formellen Angebot der Eltern- und Familienbildung während des Aufenthaltes bietet die Möglichkeit, eine positive Wirkung auf die Alltagsgestaltung nach dem Abschluss der Familienerholung zu entfalten.

Frau Müller (Fachkraft Jugendamt): Weil wir auch, wie gesagt dann Familienerholungsmaßnahmen auch auf Familienbildungsmaßnahmen inkludieren, dass man wirklich sagt, das eine geht mit dem anderen Hand in Hand.

Frau Schuster (Ministeriumsmitarbeiterin): Und das da eben mehr möglich ist als mit einer ambulanten Hilfe.

Herr Fischer (Leitung/Vertreter Familienferienstätte): [...] Man kann loslassen und in dieser Atmosphäre öffnen sich die Menschen und man hat ganz andere Zugänge und hier kommen dann die Bildungseinheiten.

5.2.2 Interfamiliärer Austausch und Vernetzungsfunktion

Die Aufenthalte, im Rahmen der Familienerholung in Familienferienstätten, finden nicht als isolierter Einzelfamilienurlaub statt. Eine Besonderheit ist, dass weitere Familien in ähnlichen Lebenssituationen beisammen sind. Die gemeinsamen pädagogischen Aktivitäten der Familienferienstätten bieten die Möglichkeit, sich auszutauschen und darin zu unterstützen, wie bestehende Herausforderungen gemeistert werden können (Ludwig et al., 2020).

Darüber hinaus zeigen die Ergebnisse der ifb – Experten-Interviews, dass es als bereichernd empfunden wird, die eigene Lebenssituation im Vergleich mit anderen einzuschätzen und das Gefühl zu verringern, mit den eigenen Herausforderungen allein zu sein. Das eigene Verhalten kann validiert oder korrigiert werden und Unsicherheiten können reduziert werden. Begegnungen und Austausch stärken die eigenen Ressourcen. Es werden auch Fälle benannt, in denen Kontakte zwischen Familien geknüpft werden konnten und soziale Netzwerke

aufgebaut wurden, die über die Familienerholung hinaus bestehen und bei denen Familien sich gegenseitig mit Informationen und sozialem Austausch unterstützen können. Die Vernetzung fällt leichter und hat dabei eher über den Aufenthalt hinaus Bestand, wenn Familien aus einer Stadt oder einer Region kommen. Der interfamiliäre Austausch und die Vernetzung wird von den befragten Expertinnen sowohl für Angebote der Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII, als auch im Speziellen für Familienferienstätten berichtet.

Frau Haupt (Fachkraft Jugendamt): Soziale Kontakte aufbauen können und ja mit diesen Erfahrungen zurück in den Alltag kommt.

Frau Schuster (Ministeriumsmitarbeiterin): [...], dass man merkt, man ist mit den Problemlagen nicht alleine [...], dass die eben auch ein Netzwerk überregional aufbauen können und dann eine Solidarität miteinander haben und das da auch Selbsthilfe aktiviert wird, dass man sich untereinander austauscht.

Herr Hartmann (Fachkraft Träger und Koordination Familienerholung): [...] dass zwei sich annähern und dann kommt die eine und sagt ich bringe die das nächste Mal mit zum Deutschkurs. Oder wir wollen da mal zusammen zu dieser Beratung hingehen oder wir würden jetzt doch gerne in den Nähkurs gehen. Wir wollen uns jetzt mal anmelden. Also, dass sich dann so zwei zusammmentun und sich zu zweit stärker fühlen. Das kommt schon eher mal vor oder, dass Kinder sich befreunden und dadurch geschieht dann was.

5.2.3 Organisatorische Unterstützung

Die Unterstützung der Planung des Aufenthaltes ist für Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf bedeutsam. Die organisatorische Unterstützung nimmt nicht bei allen befragten Expertinnen eine zentrale Rolle ein. Einzelne Akteure machen damit allerdings sehr gute Erfahrungen und betonen die Bedeutung für die Teilnahme besonders belasteter Familien. Für Familien, die auf Hilfe bei der Planung und Anreise angewiesen sind, wird der Aufenthalt in einer Familienferienstätte durch die organisatorische Unterstützung überhaupt erst ermöglicht (etwa durch die Unterstützung bei der Einhaltung des Reiseantritts oder beim Transfer zur Familienferienstätte). Dafür benötigen die unterstützenden Strukturen ein hohes Maß an Vor-Ort-Anbindung sowie bereits vor dem Aufenthalt Kontakt zu den Familien. Diese Voraussetzungen wären in Bayern aufgrund der Beantragung von Individuelleistungen auf Landesebene eher dann vorhanden, wenn örtliche Jugendämter in die Familienerholung eingebunden oder einzelne Familienferienstätten unterstützend tätig sind (etwa durch Transferfahrten).

Herr Fischer (Leitung/Vertreter Familienferienstätte): Viele Familien haben nicht mal einen Koffer. Viele Familien sind völlig damit überfordert, ihr eigenes Quartier aus der Stadt zu verlassen. Und da fängt [...] die Freizeit ja eigentlich auch schon an, dass wir dabei assistieren und behilflich sind und auch am Telefon zur Verfügung stehen, auch eine Bahnreservierung durchführen. Diese ganzen Dinge in die Wege leiten, für die TeilnehmerInnen, die da vielleicht mit auch schon überfordert sind.

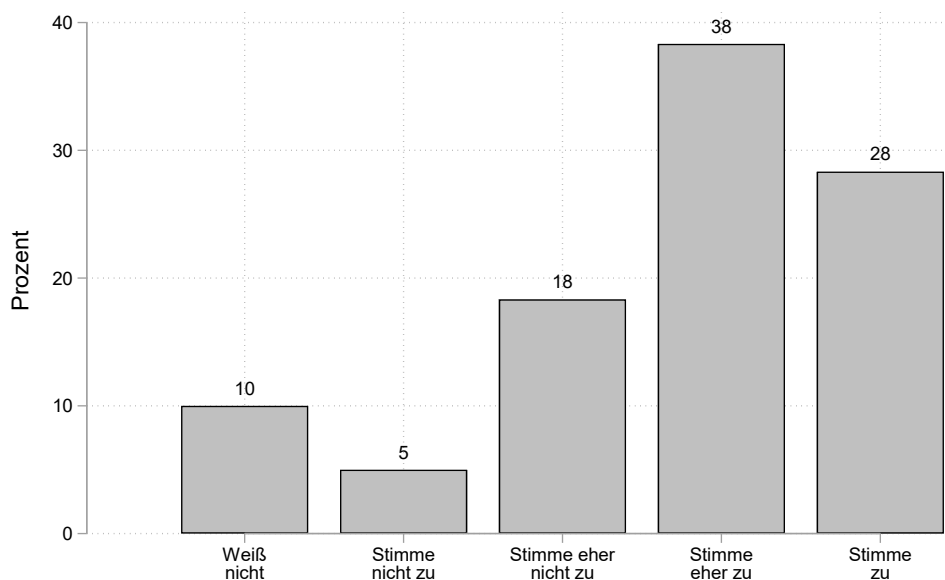
Frau Mayer (Mitarbeiterin Landesjugendamt): Ja, also wir haben tatsächlich Rückmeldung bekommen. Dass es einfach viel Begleitung braucht, Vertrauen auch aufzubauen sich überhaupt auf den Weg zu machen. [...] Einen Koffer zu organisieren oder ähnliches.

5.2.4 Entlastung der Familien vor Krisenverschärfung

Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII und im Speziellen auch in Familienferienstätten kann zur Entlastung und Stärkung der teilnehmenden Familien führen, und somit präventiv der Verschärfung von Krisen in den Familien entgegenwirken. Bei der Intensivierung von Krisen und Belastungen würde sich die familiäre Situation der betroffenen Familien verschlechtern und für die Jugendämter ein erhöhter Betreuungs- und Unterstützungsbedarf entstehen, der durch präventive Angebote nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII reduziert werden kann. Eine Wirkung der Familienerholung entsteht über die bisher beschriebenen Nutzenaspekte für die Familien, wie die Erholung, die Stärkung der familiären Beziehungen, die formelle und informelle Bildung oder den interfamiliären Austausch.

Dass die Familienerholung das Potenzial hat, die Familien zu entlasten, bevor sich Krisen verschärfen, stimmten bei der ifb-Jugendamtsbefragung in Bayern zwei Drittel der Befragten zu oder eher zu (Abb. 33).

Abb. 33: Zustimmung zur Aussage „Die Familienerholung bietet (das Potenzial der) Entlastung von Familien, bevor Krisen sich verschärfen“.



Quelle: Umfrage des ifb bei den bayerischen Jugendämtern 2024; eigene Analysen; n=60; Anmerkungen: Jugendämter ohne Angebot im Jugendamtsbezirk wurden nach dem Potenzial gefragt.

Diese positive Auswirkung der Familienerholung zeigt sich auch in den ifb - Experten-Interviews:

Frau Mayer (Mitarbeiterin Landesjugendamt): Um bessere Wege zu ermöglichen und natürlich auch um Schlimmeres zu verhindern. Aber Schlimmeres wäre eher noch mehr Stress, dann ist die Familie wieder mehr belastet, dann gibt es wieder mehr Beratungsbedarf, dann gab es wieder ein Rückschritt.

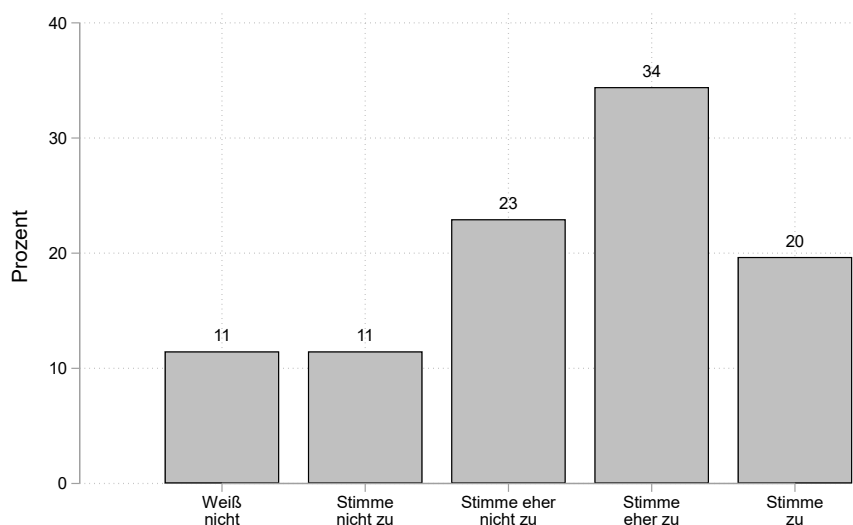
Frau Müller (Fachkraft Jugendamt): Dann hat man eben wieder, ja so freiwillige Leistungen sind ja letztendlich verschwindend gering zu dem was, was so [...] die Pflichtleistungen sind und, dass man aber mit den freiwilligen Leistungen Pflichtleistungen gegebenenfalls auch verhindern kann, weil es eben einen präventiven Charakter hat.

5.2.5 Zugang zu Familien

Ein weiterer zentraler Nutzenaspekt der Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII und im Speziellen in Familienferienstätten für die institutionelle Seite ist der niedrighschwellige Kontakt- und Vertrauensaufbau zu Familien, die schwer zu erreichen sind oder bei denen ein weiterer Unterstützungsbedarf erwartet werden kann. Die erholsame Urlaubssituation mit Bildungs- und Unterstützungsangeboten kann als Zugangsweg zu Familien dienen, um so Brücken zu weiteren oder weiterführenden Unterstützungsangeboten zu bauen. Die Ansprechbarkeit der Familien sowie ihre Bereitschaft, die Angebote der Jugendämter und Träger zu nutzen und sich bei Unterstützungsbedarf an die Jugendämter zu wenden, nehmen zu. Dadurch verbessert sich auch die Möglichkeit, über diese Angebote Zugang zu den teilnehmenden Familien zu erhalten.

In der ifb - Jugendamtsbefragung stimmen etwas über 50 % zu oder eher zu, dass die Familienerholung Zugang zu als schwer zugänglich geltenden Familien schafft oder das Potential hat, diesen zu ermöglichen (Abb. 34).

Abb. 34: Zustimmung zur Aussage „Die Familienerholung bietet (das Potenzial) Zugang zu als schwer zugänglich geltenden Familien (zu schaffen)“.



Quelle: Umfrage des ifb bei den bayerischen Jugendämtern 2024; eigene Analysen; n=61; Anmerkungen: Jugendämter ohne Angebot im Jugendamtsbezirk wurden nach dem Potenzial gefragt.

Deutlich positiver schätzen die bereits flächendeckend intensiv in der Familienerholung tätigen Befragten in den ifb - Experten-Interviews die Möglichkeiten des niedrighschwelligigen Kontakt- und Vertrauensaufbaus ein. Die Ansprechbarkeit nehme zu und es können Familien erreicht und im Unterstützungssystem gehalten werden, die ansonsten schwer zugänglich sind.

Frau Schmidt (Vertreterin Wohlfahrtsverband): Dass man sozusagen auch was, was anbietet was Familien da abholt wo sie sind in der Lebenssituation, in der sie gerade sind. Ich glaube das ist etwas, was wir transportieren können.

Frau Schröder (Jugendamtsleiterin): Wenn Familien eine gute Zeit haben, sind sie besser ansprechbar, als wenn sie gerade in der Krisenzeit sind. [...] Wo wir dann auch gesagt haben, wir müssen früher an die Familien ran, weil wenn dann die Problemlagen sich schon so verfestigt haben, dann sind das alles bei uns Fälle in der hze [Hilfen zur Erziehung], wo es dann schwieriger wird.

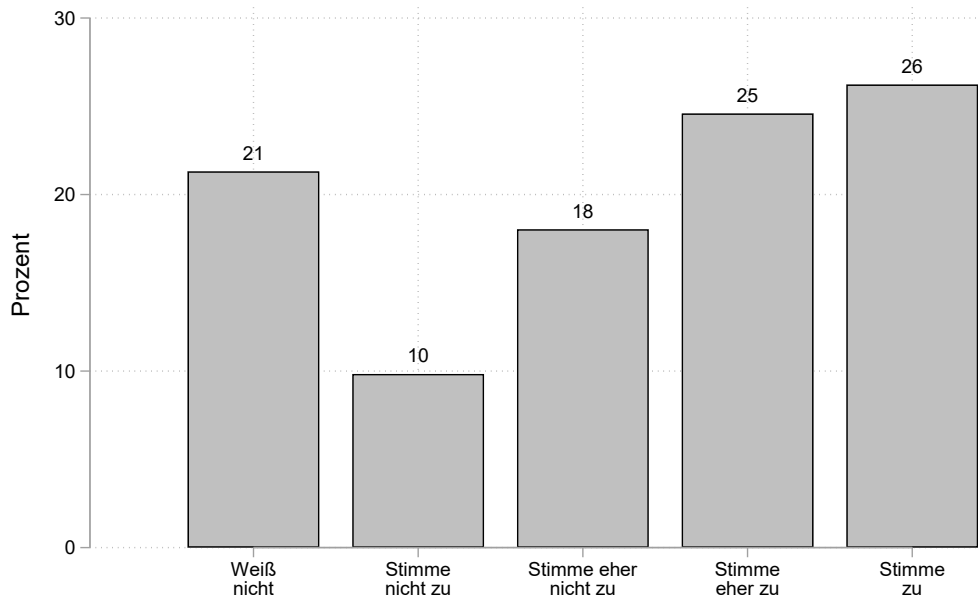
Frau Müller (Fachkraft Jugendamt): Wie gesagt, was ich glaube was [sich] in den Köpfen immer mehr durch positive Angebote aus dem Jugendamt manifestiert ist, dass sich Familien viel eher Hilfe holen, dass sich auch Familien Hilfe holen, die sich früher keine Hilfe geholt hätten. Ich glaube, dass man dadurch einfach auch viel mehr Kontakte zum Jugendamt hat, als man sonst vielleicht hätte. Ich traue mich dann vielleicht doch mal mit der Sachbearbeiterin am Telefon. Oder ich bin da gut aufgehoben gewesen. Ich habe da was bekommen. Warum soll ich mich nicht einfach auch mal mit dem Problem an die wenden?

5.2.6 Öffentliche Wahrnehmung der Jugendämter

Die Angebote der Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII und im Speziellen in Familienferienstätten können bei den teilnehmenden Familien, aber auch in der Öffentlichkeit, das Bild des Jugendamtes positiv beeinflussen. Die Familienerholung trägt dazu bei, die Wahrnehmung des Jugendamtes als unterstützende und familienfreundliche Institution zu stärken. Sie fördert eine partnerschaftliche Zusammenarbeit, bringt bestehende Leitbilder in die Praxis und stärkt den Präventionsgedanken.

Etwa die Hälfte der Befragten der bayerischen Jugendämter stimmen der Aussage „Die Familienerholung bietet (potenziell) eine Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung des Jugendamtes“ zu (Abb. 35). Es zeigt sich jedoch ein hoher Anteil an Befragungspersonen, die mit „Weiß nicht“ antworten. Es ist zu vermuten, dass dies auf eine geringe Präsenz des Themas Familienerholung oder eine zurückhaltende Haltung der Befragungspersonen zurückzuführen ist, wenn keine eigenen Erfahrungen mit der Familienerholung vorliegen.

Abb. 35: Zustimmung zur Aussage „Die Familienerholung bietet (potenziell) eine Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung des Jugendamtes“.



Quelle: Umfrage des ifb bei den bayerischen Jugendämtern 2024; eigene Analysen; n=61; Anmerkungen: Jugendämter ohne Angebot im Jugendamtsbezirk wurden nach dem Potenzial gefragt.

Für die befragten Expertinnen ist die Familienerholung sehr viel präsenter. Alle Befragungspersonen arbeiten aktiv in oder mit Angeboten der Familienerholung. Es wird hervorgehoben, dass die Familienerholung das öffentliche Bild der Jugendämter positiv beeinflussen kann, wenn diese als aktiv etwa in der Vermittlung oder Durchführung von Angeboten der Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII wahrgenommen werden.

Frau Haupt (Fachkraft Jugendamt): Das ist bei uns anders, weil viele Familien sagen ja, nee das Jugendamt lieber nicht so. Bei uns ist es anders. Eben auch, weil wir auch ja sehr viel haben für Familien und das auch so gewollt ist dann. Und eben auch präventiv unterstützend diese Bereiche auch auskleiden.

Frau Schuster (Ministeriumsmitarbeiterin): [...] durchaus Vorbehalte gegen Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistung und ich glaube die können damit massiv abgebaut werden.

Herr Hartmann (Fachkraft Träger und Koordination Familienerholung): Also auf jeden Fall profitiert der Ruf des Versorgungssystems. So im Sinne von: Die sind wirklich für mich da. Also die verstehen, wo der Schuh drückt. Toll, dass das so günstig ist, dass so ein schönes Ziel ausgewählt wurde, dass die auch Kaffee mit dabei hatten.

Frau Müller (Fachkraft Jugendamt): Also dieses Bewusstsein: Was brauchen Familien? Wo können wir unterstützen, dass man eben sagt, wir wollen weg von diesem Problemfokus hin zu dem, was können Familien an Benefit haben und, dass das eben auch immer ein Einstieg ist, um sich Familien zu nähern, indem man was Positives anbietet. Also auf diesen Blick, das Jugendamt ist nicht nur eine Vollzugsbehörde. Sondern es bietet auch ein großes Spektrum an Hilfen, an Unterstützung an, so dass eine Familie sich darauf findet.

5.2.7 Kostenreduktion

Bei der Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII und im Speziellen auch in Familienferienstätten handelt es sich um eine Präventivmaßnahme, die im Idealfall die Notwendigkeit des Einsatzes von deutlich kostenintensiveren interventionistischen Maßnahmen reduziert und dem Grundsatz „Prävention vor Intervention“ (Rätz et al., 2014) Rechnung tragen kann. Insbesondere vor dem Hintergrund stetig steigender Ausgaben im Bereich der Hilfen zur Erziehung (Schayani & Olszenka, 2025) verspricht der verstärkte Einsatz präventiver Maßnahmen Kosteneinsparungen. Bei der Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII allgemein und in Familienferienstätten im Speziellen ist von einer Kostenersparnis aufgrund der Senkung des Belastungsniveaus der Familien, der Stärkung der innerfamiliären Beziehungen, des Ausbaus der Ressourcen durch Bildungsangebote, der Unterstützung von interfamiliärem Austausch und Vernetzung und des verbesserten Zugangs sowie der besseren Ansprechbarkeit der Familien auszugehen. Allerdings gestaltet sich die Quantifizierung herausfordernd, da nicht eingetretene Ereignisse in Form der Vermeidung von interventionistischen Maßnahmen schwer erfasst werden können.

Es zeigt sich, dass die Möglichkeiten der Kostenreduktion deutlich positiver bewertet werden, wenn die Befragungspersonen intensiv mit der Familienerholung zu tun haben. Von bayerischen Jugendämtern mit vorhandenen kommunalen Angeboten zur Familienerholung im Jugendamtsbezirk und in den ifb – Experten-Interviews werden die Möglichkeiten zur Kostenreduktion deutlich positiver eingeschätzt als von Jugendämtern ohne Angebot. Dies deutet darauf hin, dass bei der intensiven Arbeit mit der Familienerholung die Potenziale der Familienerholung eher realisiert werden und präsenter sind. In den ifb - Experten-Interviews wird die Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII und im Speziellen auch in Familienferienstätten als bedeutende Präventionsmaßnahme bewertet: Über eine Reduzierung der Belastung, eine Steigerung der Erholung und eine frühzeitige Versorgung mit weiteren Hilfsangeboten aufgrund einer erhöhten Offenheit und einem niedrigschwelligen Zugang zu den teilnehmenden Familien kann die Familienerholung zu einer Reduzierung interventionistischer Maßnahmen beitragen und damit zu einer Kostenreduktion führen. Dieser Zusammenhang wird nahezu von allen befragten Praxisvertreterinnen hergestellt, während eine Quantifizierung aufgrund der schwierigen Messung selten erfolgt. An dieser Stelle sei auf die Texte von Königsfeld (2017b, 2017a) verwiesen. Dort wird aufgezeigt, wie nach einem starken Ausbau der präventiven Maßnahmen (von denen die Familienerholung ein zentraler Baustein ist) substanzielle Ausgabenreduzierungen im Haushalt verzeichnet werden konnten. Auch von Seiten der Fachkräfte wird benannt, dass insbesondere finanziell schlecht ausgestatte

Kommunen von Investitionen in die Familienerholung profitieren, weil sich die wesentlich kostenintensiveren interventionistischen Maßnahmen reduzieren ließen.

Frau Schuster (Ministeriumsmitarbeiterin): Und es ist eben, glaube ich, eine sehr wirksame Intervention auch um wirklich auch Familien, die in ihren Belastungen auf der Kippe sind, gut unterstützen zu können. Und präventiv einfach auch zu wirken. [...] Die kriegen Sie, wenn Sie im Alltag bleiben, so nicht hin und dass damit auch intensive ambulante Hilfen vor Ort vermieden werden können, weil die Ressourcen der Familie wirksam aktiviert werden.

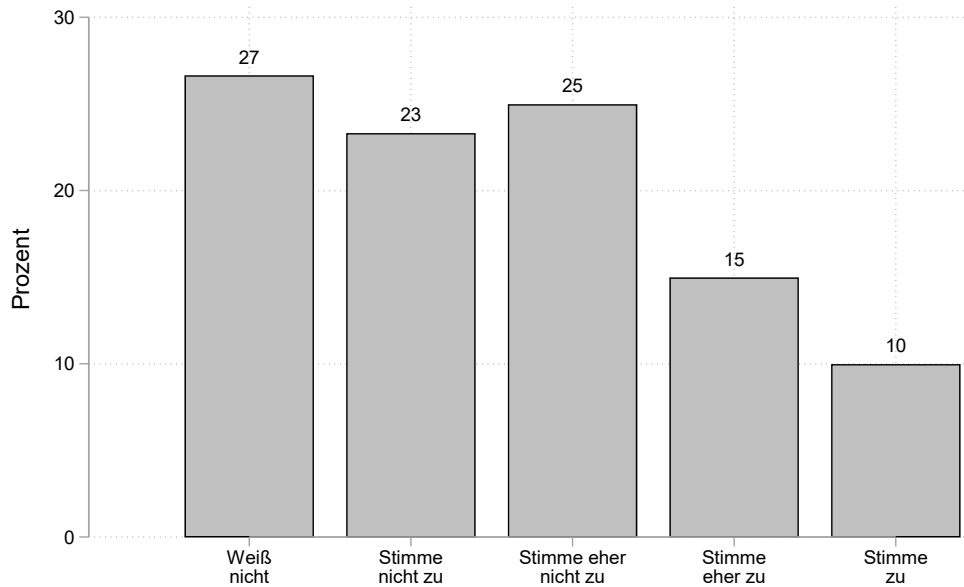
Frau Haupt (Fachkraft Jugendamt): Aber wir haben hier gesehen, dass ist ein Invest darin, haben ja auch die Forschungen bestätigt bei uns auch zu einem [deutlichen] Rückgang [...] dieser Kosten für Hilfen zu Erziehung gegangen sind, weil man die Familien früher erreicht und weil man nicht jede, aber einige Zuspitzungen vermeiden konnte und das ist [gerade für ärmere Kommunen] das Argument es mitzuplanen.

Frau Schröder (Jugendamtsleitung): Also, wo wir damit dann auch argumentiert haben, dass natürlich unsere Fallzahlen [unsere Fälle in den Hilfen zur Erziehung] sinken.

Herr Hartmann (Fachkraft Träger und Koordination Familienerholung): Und das wäre dann im dritten und vierten Folgeschritt, damit man dann bei Familien die wirklich stark belastet oder auch gefährdet sind, eine Heimunterbringung spart. Also Haushälter würden da natürlich den Kostenfaktor sehen, weil was Teureres als Heimunterbringung gibt es nicht.

Bezogen auf alle befragten bayerischen Jugendämter sind die Antworten erneut von einem hohen Anteil von „Weiß nicht“-Antworten (etwa ein Drittel) geprägt (Abb. 36). Etwa ein Viertel der Befragten stimmen zu oder eher zu, dass eine Kostenreduktion aufgrund der Reduzierung interventionistischer Maßnahmen vorhanden ist oder zu erwarten sei. Noch deutlich positiver schätzen die bayerischen Jugendämter, die kommunale Angebote im Jugendamtsbezirk aufweisen, die Kostenreduktion ein (36 % stimmen zu oder eher zu; ohne Abbildung).

Abb. 36: Zustimmung zur Aussage „Die Familienerholung ermöglicht (bietet das Potenzial) die Kosten im Bereich der interventionistischen Maßnahmen zu reduzieren“.



Quelle: Umfrage des ifb bei den bayerischen Jugendämtern 2024; eigene Analysen; n=60; Anmerkungen: Jugendämter ohne Angebot im Jugendamtsbezirk wurden nach dem Potenzial gefragt.

5.3 Zusammenfassung und Diskussion

In Kapitel 5 wurden die Potenziale und der Nutzen der Familienerholung für teilnehmende Familien sowie für die institutionelle Seite, insbesondere der Jugendämter, untersucht: *Was sind Potenziale und Nutzen der Familienerholung für Teilnehmende und Institutionen?* Das Erkenntnisinteresse dieses Kapitels bestand an der Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII und im Speziellen an der Familienerholung in Familienferienstätten, wie sie in der Rahmenvereinbarung zur bayerischen Individualförderung definiert ist (StMAS, 2023). Die Beantwortung der Fragestellung erfolgte neben der Auswertung von Fachliteratur über die eigens für das Projekt erhobenen ifb - Experten-Interviews und die ifb - Jugendamtsbefragung. Die Perspektive der Fachpraxis und der befragten Expertinnen stellt eine wichtige Ergänzung dar, die bisher aufgrund einer unzureichenden Datenlage nicht in diesen Umfang abgebildet werden konnte.

5.3.1 Zusammenfassung

Die Ergebnisse zeigen, dass die Familienerholung in relevantem Umfang dazu beitragen kann, zentrale Zielsetzungen des Bundes und des Landes zu erreichen. Die im Bundesgesetz beschriebene Zielsetzung, Familien in belastenden Situationen zu unterstützen (§ 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII) kann ebenso gefördert werden, wie die für Bayern in der Rahmenvereinbarung formulierten Ziele (StMAS, 2023) mit dem Aufenthalt in der Familienferienstätte die gesundheitliche Erholung zu erhöhen, das Familienklima zu verbessern und die

innerfamiliären Beziehungen zu stärken, um eine belastbare Grundlage für den Familienalltag zu schaffen. Entscheidend ist, dass die beschriebenen Nutzenaspekte im Rahmen der Förderung der Familienerholung für häufig belastete Familien realisiert werden, die ansonsten vielfach keinen Urlaub finanzieren könnten.

Die Ergebnisse zeigen übereinstimmend: Die Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII und im Speziellen die Familienerholung in Familienferienstätten erfüllt für die teilnehmenden Familien klassische Urlaubsfunktionen wie Erholung, Abwechslung zum Alltag und Prävention von Überlastungen. Die Familienerholung beeinflusst die familiären Beziehungen und das Wohlbefinden der Familienmitglieder positiv. Als besonders gewinnbringend zeigen sich hierfür die familienpädagogischen Angebote der Familienferienstätten, die für Familien und Eltern sowohl Freiräume als auch gemeinsame Erlebnismöglichkeiten schaffen und damit die positiven Auswirkungen gegenüber einem rein finanziell geförderten Familienurlaubes deutlich verstärken können.

Die Familienerholung in Familienferienstätten bietet darüber hinaus weiteren zusätzlichen Nutzen, der bei anderen Familienurlauben ohne pädagogische Anbindung nicht in vergleichbarer Form vorhanden wäre. Die Familienerholung ermöglicht formelle und informelle Bildungsangebote, welche die familiären Ressourcen für den Alltag nach dem Aufenthalt stärken. Das Zusammenbringen mit Familien in ähnlichen Lebenssituationen und die gemeinsamen Aktivitäten bieten vielfach die Möglichkeit, dass sich Familien bei bestehenden Herausforderungen austauschen und unterstützen. Familien mit hohem Unterstützungsbedarf können, unter entsprechender struktureller Ausgestaltung und örtlicher Anbindung der Angebote, bei der praktischen Organisation eines Aufenthaltes in einer Familienferienstätte effektiv unterstützt werden.

Für die institutionelle Seite kann die Familienerholung ebenfalls wichtige Nutzenaspekte realisieren. Die für die institutionelle Seite, insbesondere die Jugendämter, aber auch Familienministerien oder Wohlfahrtsverbände, bestehenden Nutzen und Potenziale leiten sich häufig aus dem Nutzen der Teilnehmenden ab. In der Folge sinkt häufig die Notwendigkeit, (weitere) Hilfsangebote des Jugendamtes oder freier Träger in Anspruch zu nehmen. Die Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII und im Speziellen die Familienerholung in Familienferienstätten entschärft und beugt Krisensituationen vor und reduziert damit den Betreuungs- und Unterstützungsbedarf durch die Jugendämter. Diese Präventionswirkung wird durch die Entlastung, die Stärkung der familiären Beziehungen, die Bereitstellung von formalen und informellen Bildungsangeboten und der Förderung des interfamiliären Austauschs und der Vernetzung der teilnehmenden Familien erreicht.

Zusätzlich steigt bei den teilnehmenden Familien durch das niedrigschwellige Angebot die Ansprechbarkeit durch das Jugendamt und die Bereitschaft, die weiteren Angebote der Jugendämter und Träger zu nutzen und sich bei Hilfebedarf an die Jugendämter zu wenden. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Familien wird vielfach gestärkt. Die Analysen zeigen weiterhin, dass die öffentliche Wahrnehmung des Jugendamtes positiv beeinflusst wird und die Notwendigkeit von kostenintensiven, interventionistischen Maßnahmen sinkt, was zu einer Kostenersparnis beiträgt.

5.3.2 Diskussion

Eine Herausforderung dieses Kapitels ist das Vorliegen der Datenbasis auf verschiedenen Ebenen. Während einige Studien geförderte Familienurlaube untersuchen, beziehen andere sich auf die Familienerholung in Familienferienstätten im gesamten Bundesgebiet. Die Befragungspersonen der bundesweiten ifb – Expertenbefragung treffen ihre Aussagen immer über die Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII, aber nicht immer wird die Familienerholung auch in Familienferienstätten umgesetzt. Die Individualförderung in Bayern, wie sie in der Rahmenvereinbarung festgelegt ist, bezieht sich wiederum ausschließlich auf Aufenthalte in Familienferienstätten. Die Befragten der ifb – Jugendamtsbefragung beziehen sich in ihren Antworten immer auf die Situation in Bayern und auf ein Angebot der Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII, jedoch nicht in jedem Fall auf ein Angebot der Familienerholung in Familienferienstätten. Deshalb wurde besonderes Augenmerk darauf gelegt, Ergebnisse einzuordnen und dafür Sorge zu tragen, dass die getroffenen Aussagen zu geförderten Familienurlauben Gültigkeit für die Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII besitzen. Zudem wurde darauf geachtet, dass die Ergebnisse zur Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII auch auf die Familienerholung in Familienferienstätten übertragbar sind, sofern nicht explizit die Familienferienstätten in den Untersuchungen benannt wurden.

Ein weiterer wichtiger Diskussionspunkt ist die Bedeutung der Einbindung der örtlichen Jugendämter für die Realisierung einiger der beschriebenen Nutzenaspekte. Die organisatorische Unterstützung, die Entlastung der Familien vor Krisenverschärfung, der Zugang zu Familien, die öffentliche Wahrnehmung der Jugendämter und die Kostenreduktion, also vor allem die Aspekte, bei denen die Familienerholung einen zusätzlichen Nutzen für die Jugendämter schafft, sind von der rahmenden strukturellen und organisatorischen Ausgestaltung abhängig. In hohem Maße wird die Verwirklichung der genannten Nutzenaspekte davon bestimmt, wie stark die örtlichen Jugendämter in die Familienerholung integriert sind. Die Einbindung ist dabei sowohl bei eigenen, kommunalen Angeboten als auch bei der Individualförderung des Landes von großem Vorteil und kann in beiden Fällen realisiert werden (s. Kapitel 6). So kann die organisatorische Unterstützung stärker geleistet werden, wenn bereits bei der Buchung und Organisation des Aufenthaltes örtliche Strukturen beteiligt sind. Ebenso profitieren Jugendämter insbesondere dann von der verbesserten Ansprechbarkeit der teilnehmenden Familien und der Bereitschaft weitere Hilfsangebote zu nutzen, sofern sie präsent in Buchung und Organisation sind und von den Familien als Akteur in der Familienerholung wahrgenommen werden. Auch die Möglichkeiten, dass die öffentliche Wahrnehmung des Jugendamtes profitiert und Kostenreduktionen erreicht werden, steigt erwartbar mit der stärkeren strukturellen Einbindung von Jugendämtern und Trägern. Nicht zuletzt können Fachkräfte vor Ort gezielt Familien ansprechen, die besonders von den Angeboten der Familienerholung profitieren.

6 Ergebnisse: Organisatorische Merkmale und Ansatzpunkte für eine Stärkung der organisatorischen Verankerung der Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII insbesondere in Familienferienstätten

Das sechste Kapitel behandelt die organisatorischen Merkmale und Ansatzpunkte für eine Stärkung der organisatorischen Verankerung der Familienerholung: *Welche Merkmale der organisatorischen Verankerung sind vorteilhaft bei der Realisierung der Potenziale? Welche Ansatzpunkte für eine Stärkung der organisatorischen Verankerung ergeben sich?* Ziel ist es, Merkmale der organisatorischen Verankerung herauszuarbeiten, die vorteilhaft bei der Realisierung der in Kapitel 5 identifizierten Nutzenpotenziale sind (Kapitel 6.1). Darauf basierend werden Ansatzpunkte für eine Stärkung der organisatorischen Verankerung der Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII und im Speziellen der Familienerholung in Familienferienstätten benannt (Kapitel 6.2).

6.1 Organisatorische Verankerung und Realisierung der Nutzenpotenziale

Die Ergebnisse stützen sich auf die bundesweiten ifb - Experten-Interviews und die ifb - Jugendamtsbefragung. Bundesweit weist die Familienerholung eine hohe organisatorische Vielfalt auf. Die Ergebnisse zeigen, dass es nicht ein einziges Best-Practice-Modell organisatorischer Verankerung der Familienerholung gibt, vielmehr Good-Practice-Elemente und -Funktionen der organisatorischen Verankerung. Die Ergebnisse der ifb - Experten-Interviews werden mit den Ergebnissen der ifb - Jugendamtsbefragung verknüpft und in Bezug gesetzt.

Für Bayern muss berücksichtigt werden, dass aufgrund des stark ausgebauten Landesprogramms zur Individualförderung, anders als in einigen anderen Bundesländern, die Bereitstellung eines grundsätzlichen Angebotes landesweit sichergestellt ist. Gemäß § 79 SGB VIII liegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben inklusive der Planungsverantwortung dennoch bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Auch die Ergebnisse aus qualitativer und quantitativer Untersuchung zeigen übereinstimmend, dass die kommunalen Jugendämter eine tragende Rolle haben. Dabei können sie jedoch im Vergleich zu anderen Bundesländern in Bayern zwei unterschiedliche Funktionen einnehmen. Einerseits werden Faktoren identifiziert, die für die Ausnutzung der Nutzenpotenziale bei eigenen Angeboten oder Angeboten lokaler Träger nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII unterstützend sind. Andererseits stehen Faktoren im Fokus, mit denen die kommunalen Jugendämter die Entfaltung der Nutzenpotenziale des Landesprogramms zur Individualförderung der Familienerholung in Familienferienstätten als konkrete Umsetzung des Auftrages nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII unterstützen können.

6.1.1 Kommunale Anbindung

Die Ergebnisse beider ifb - Befragungen zeigen die Bedeutung der örtlichen organisatorischen Verankerung bei kreisfreien Gemeinden und Landkreisen für die Ausschöpfung der Nutzenpotenziale der Familienerholung. Dabei legen die Ergebnisse dieser Untersuchung nahe, dass es nicht entscheidend ist, wie genau die Familienerholung verankert ist. Alle untersuchten Beispiele teilen jedoch eine Gemeinsamkeit. Es gibt lokale Akteure, die nah an den (potenziell) teilnehmenden Familien dran sind und Zugänge zu den Familien schaffen. Es ist wichtig, dass die Familienerholung präsent ist, an verschiedenen Stellen bei der Planung mitgedacht wird und organisatorisch in die Strukturen des Jugendamtes eingebunden ist.

In den bundesweiten ifb – Experten-Interviews wird durchweg hervorgehoben, dass die örtliche Einbindung ein entscheidender Erfolgsfaktor ist. Diese bietet auf vielen Ebenen zentrale Vorteile: Teilnehmende Familien können gezielt angesprochen und eingebunden werden. Die direkte Ansprache erlaubt es, dass Familien auf passende Angebote aufmerksam gemacht werden und bei der Beantragung bzw. Anmeldung sowie der Wahrnehmung der Termine unterstützt werden können. Die Vorteile der positiven Wahrnehmung des Jugendamtes, der Steigerung der Zugänglichkeit der teilnehmenden Familien und die Bereitschaft weiterführende Hilfsangebote anzunehmen treten wahrscheinlicher auf, wenn Jugendamt und Träger als beteiligt wahrgenommen werden, Ansprechpartnerinnen bekannt und die Wege kurz sind. Vorteilhaft ist außerdem, wenn die Angebote direkt (im persönlichen Kontakt) offeriert werden können. In dieser Konstellation werden auch die besten Präventionseffekte beschrieben.

Frau Müller (Fachkraft Jugendamt): Ich glaube wirklich nach wie vor: Das A und O ist wirklich direkte Ansprache.

Herr Hartmann (Fachkraft Träger und Koordination Familienerholung): Wir sprechen die Familien an, von denen wir wissen von selber machen die nichts. Die kommen gar nicht auf die Idee oder sie trauen sich nicht oder sie haben die Mittel nicht. Sprechen die an und laden die ein. [...] Das können konventionelle kommerzielle, überregional anbietende Veranstalter überhaupt nicht organisieren.

Frau Mayer (Mitarbeiterin Landesjugendamt): Das bedeutet, manche sitzen in der Jugendhilfeplanung. [...] Manche sitzen im Bereich der Frühen Hilfen und auch die Stellenanteile sind natürlich sehr unterschiedlich, weil Familienbildung ja de facto eine kommunale Verantwortung hat.

Frau Haupt (Fachkraft Jugendamt): Also läuft sehr gut die Kooperation und mit diesen Trägern haben wir einmal im Jahr einen Trägerdialog, wo wir nach einem bestimmten Raster die Dinge durchsprechen. Zielsetzung, Erfahrungen, Stolpersteine und Inanspruchnahme, Finanzierung. Woraufhin dann die Leistungsvereinbarungen im Folgejahr dann auch entsprechend anpasst werden.

Frau Krüger (Fachkraft Jugendamt): Ich habe überwiegend mit den Anbietern zu tun. Die melden sich bei mir an sozusagen. Sagen okay, ich hätte hier ein Angebot, das würde ich gerne [...] anbieten. [...] Ich tue dann letztendlich für die Anbieter die Gelder beantragen.

Die kommunale organisatorische Verankerung beschränkt sich allerdings nicht nur auf das Jugendamt. Der Einbezug weiterer Akteure ermöglicht, Bedarfe unterschiedlicher Interessengruppen zu berücksichtigen, aber auch die Unterstützung der Finanzierung, der Bewerbung, der Vermittlung und der Ansprache adressierter Zielgruppen sicher zu stellen. Als relevante Akteure werden die politischen Vertreterinnen, Verwaltungen, Träger, Beratungsstellen und (sofern kommunal vorhanden) Veranstaltungsorte für die Familienerholung beschrieben.

Frau Müller (Fachkraft Jugendamt): Es wird eben, wie gesagt, auch immer wieder versucht vorzustellen. Eben auch bei in Kreistagssitzungen, Jugendhilfeausschuss bei solchen Sachen. Jahresbericht wird immer wieder auch gerade die Familienerholung, jetzt Kreistag wieder das wirklich auch abgebildet wird.

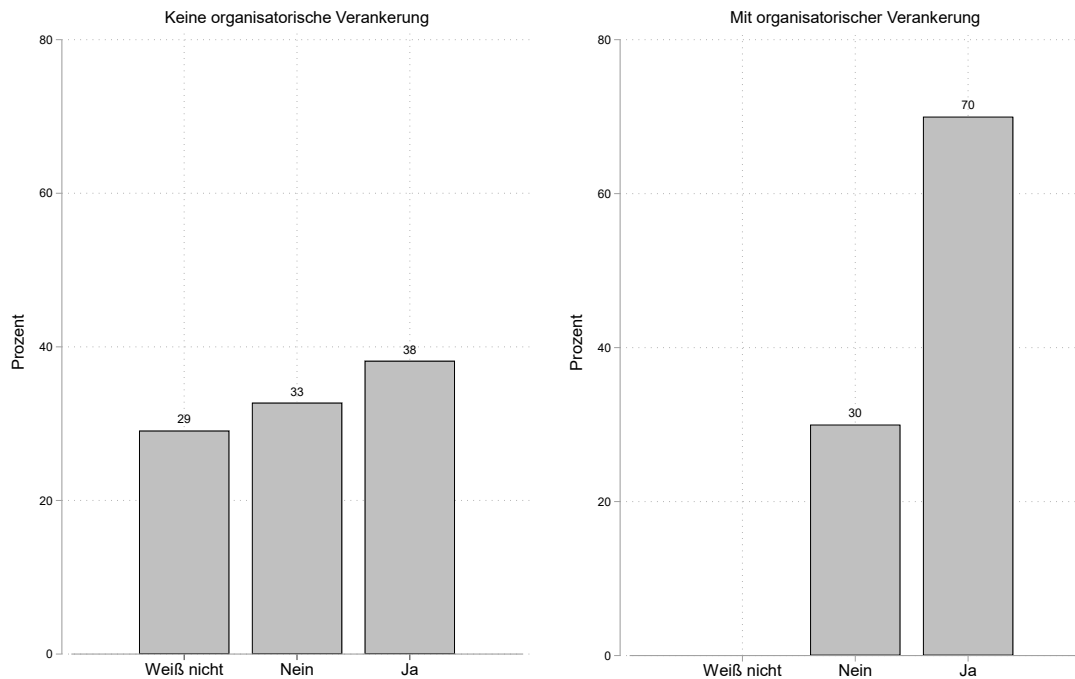
Frau Haupt (Fachkraft Jugendamt): Ich fand auch eben das natürlich sehr wertvoll [...], wie wir angefangen haben, was ich eingangs beschrieben habe. Dieses Format Politik, Verwaltung, Träger alle an einen Tisch, dass man diese Strukturen und das können die Kommunen natürlich machen.

Frau Schröder (Jugendamtsleitung): Weil das muss dann auch noch mal von der Kommune auch so gewollt werden und dann müssen sie auch die Entscheidungsträger über den städtischen Haushalt dann auch mit im Boot haben und das ist nicht immer so einfach.

Die identifizierten Aspekte, die mit einer starken kommunalen Anbindung ermöglicht werden, sind auch für Bayern sowohl für eigene Angebote der örtlichen Jugendämter und freien Träger als auch für die Unterstützung des Landesprogramms durch die Vorort-Vermittlung und -Unterstützung der teilnehmenden Familien von Relevanz. Sofern eigene Angebote vor Ort gemacht werden, zeigt sich in den ifb - Experten-Interviews der zusätzliche Vorteil, dass Angebote der Familienerholung an lokale Bedarfe angepasst und einzelne Gruppen zielgenau erreicht werden können.

Die Ergebnisse der ifb - Jugendamtsbefragung machen außerdem deutlich, dass Jugendämter mit einer organisatorischen Einbindung häufiger ein Angebot zur Familienerholung im Jugendamtsbezirk aufweisen (70 % zu 38 %; Abb. 37). Eine detailliertere Auswertung der organisatorischen Merkmale oder der Nutzenbewertung der Familienerholung in Abhängigkeit von der örtlichen organisatorischen Verankerung erwies sich als nicht zielführend, da hierfür zu wenige bayerische Jugendämter über eine solche Verankerung verfügen.

Abb. 37: Unterschiede im Angebot der Familienerholung differenziert nach der Existenz einer örtlichen organisatorischen Verankerung



Quelle: Umfrage des ifb bei den bayerischen Jugendämtern 2024; eigene Analysen; „Keine organisatorische Verankerung“: n=55; „Mit organisatorischer Verankerung“: n=10.

6.1.2 Zusammenarbeit von Land und Kommunen

Neben der kommunalen Anbindung ist eine Vernetzung von Kommunen und Land bedeutsam. Die Landesebene kann dabei als wichtiger Motor der Vernetzung von kommunalen Akteuren fungieren, indem Gelegenheiten für einen regelmäßigen Austausch geschaffen und Informationen bereitgestellt werden. Außerdem kann die Landesseite finanzielle Mittel bereitstellen und damit die örtlichen Strukturen bei der Bereitstellung kommunaler Angebote unterstützen und fördern (§ 82 Abs. 1 SGB VIII). Finanz- oder Personalmittel können die Jugendämter dabei unterstützen, ihre Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII auszuüben. Eine Zusammenarbeit ist dabei sowohl für den Ausbau des eigenen Angebotes in den örtlichen Jugendamtsbezirken als auch für die Stärkung der Förderung der Landesprogramme gewinnbringend.

In den bundesweiten ifb - Experten-Interviews betonen die Befragungspersonen die Bedeutung der gegenseitigen Unterstützung von Land und Kommunen für beide Seiten. Den Landesprogrammen fehle es zumeist an einem Zugang zu (potenziell) teilnehmenden Familien und für die zielgruppengenaue Steuerung böten die lokalen, kommunalen Strukturen ebenfalls Vorteile. Die Kommunen hingegen könnten selten allein die finanzielle Last der Familienerholung stemmen und profitierten von der Unterstützung durch die Bereitstellung von Informationen und Vernetzungsmöglichkeiten mit anderen kommunalen Akteuren durch

die Landesseite. Eine Vernetzung von Land und Kommune bietet außerdem die Möglichkeit, wechselseitig Informationen auszutauschen und den Ressourceneinsatz beider Ebenen möglichst effektiv zu gestalten. Hierbei können sowohl informelle als auch stark formalisierte Strukturen der Vernetzung den notwendigen Austausch ermöglichen. Wichtig seien Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit des Austausches. Zuständigkeiten sollten sowohl auf kommunaler als auch auf Landesebene geklärt und deutlich ersichtlich sowie Ansprechpartnerinnen bekannt sein. Die Ansprechpartnerinnen auf Landesebene erfüllen dabei eine unterstützende Funktion über die Versorgung mit relevanten Informationen und unterstreichen zusätzlich, dass ein Interesse an der Erbringung des Angebotes der Familienerholung besteht und Finanzmittel (sofern vorhanden) für die Kommunen nur fortbestehen bei Engagement und Einbindung der kommunalen Strukturen.

Frau Krüger (Fachkraft Jugendamt): Wir haben regelmäßig, ich sage jetzt mal Austauschmöglichkeiten. [...] Treffen tatsächlich vor Ort. Dort wurden dann die Koordinierenden eingeladen.

Frau Haupt (Fachkraft Jugendamt): Die Stellen sind das eine und auch so müsste über die Jugendamtsleitungen. Es gibt ja die Jugendamtsleiter-Tagungen, dass dieses Thema einfach noch mal besetzt worden ist. Wobei klar, ich verstehe auch die Jugendamtsleitungen, die nach Luft schnappen bei der Fülle der Themen. Das ist auch klar.

Frau Haupt (Fachkraft Jugendamt): Die Kommunen haben andere Blickwinkel, die gucken halt auf ihre örtlichen Strukturen, kennen sich in ihrer Stadt aus.

Frau Schuster (Ministeriumsmitarbeiterin): Es ist eine gewisse Planung da, also die sagen nicht nur wir brauchen 20.000 Euro, sondern die müssen auflisten: Was wollen wir denn damit machen? Also wie viele Kurse planen wir? Was sind die Themen dieser Kurse und so weiter?

Eine solche Vernetzung besteht gegenwärtig für die Familienerholung in Bayern lediglich auf niedrigem Niveau. Von den Befragten bei den bayerischen Jugendämtern geben weit über 90 % an, nicht mit dem BLJA in Bezug auf die Familienerholung vernetzt zu sein. Es besteht kein Austausch mit einer Kontaktperson und es findet kein Austausch über regelmäßige Treffen statt (siehe Kapitel 4.3.3).

Für Bayern ist zu erwarten, dass eine Vernetzung zwischen Land und Kommunen sowohl für die Erbringung eigener kommunaler Angebote als auch für die bessere Nutzung von Landesprogrammen Vorteile bietet. Die Vor-Ort-Strukturen der Jugendämter können zur Bewerbung der Familienerholung und zur Realisierung des Nutzens der Teilnehmenden und Jugendämter verwendet werden. Die Landesebene kann die örtlichen Jugendämter vernetzen, etwa durch die Organisation von regelmäßigen Treffen, bei denen das Thema Familienerholung präsent ist und bestehendes Wissen zwischen den örtlichen Jugendämtern ausgetauscht werden kann. Von Landesseite können außerdem Potenziale und mögliche Synergien benannt, Informationen zur Familienerholung vermittelt und Wege zur Umsetzung aufgezeigt werden. Es können zentral erstellte Informationsmaterialien oder Vorlagen zur Individualförderung der Familienerholung des Landes für die Internetauftritte der Jugendämter

bereitgestellt und erläutert werden, auf welchen Wegen die örtlichen Jugendämter in ihrem Engagement für die Familienerholung unterstützt werden können.

6.1.3 Monitoring

Ein Monitoring der Aktivitäten der Familienerholung erlaubt, den Finanzbedarf und weitere offene Bedarfe zu identifizieren, die Zielgruppenerreichung zu erfassen, positive Auswirkungen auf Familien und institutionelle Akteurinnen einzuschätzen, den politischen Akteurinnen den Mehrwert der Familienerholung herauszustellen und Anpassungen an Angeboten vorzunehmen. Dies gilt sowohl für kommunale Angebote als auch für Landesprogramme.

Frau Schröder (Jugendamtsleitung): Diese Thematik zu setzen, was auch ein Gelingensfaktor war, und da war [Name der Fachkraft] auch immer emsig mit dabei, dass wir über Projekte, die wir über Landesmittel gefördert haben, auch Erfolge erzielt haben und zeigen konnten, was das bei den einzelnen Kindern auch positiv bewirkt. Dadurch ist die Bereitschaft auch gewachsen, da was zu investieren und zu tun.

Frau Haupt (Fachkraft Jugendamt): [über die Daten die erhoben werden] Also. Angebotsrhythmus, Veranstaltungsort, Teilnehmerbeitrag, Zielgruppe, vorhandene Plätze, vergebene Plätze, Warteliste, sowie teilnehmerbezogene Daten: Sozialraum, alleinerziehendes Elternteil, überwiegend nichtdeutsche Familiensprache, Bildungs- und Teilhabeberechtigung.

Frau Mayer (Landesjugendamt): Das [Landesjugendamt] hat so eine Datenbank wo wir quasi anhand der Verwendungsnachweise schauen, welcher Landkreis gibt wie viel Geld in welchem Bereich aus? Also da gibt es tatsächlich Statistiken.

In Bayern erfolgt keine zentrale, systematische Erfassung der kommunalen Angebote (siehe 4.3.3). Das Landesprogramm wird detailliert durch das ZBFS erfasst und ist im Rahmen dieses Berichtes ausgewertet worden (siehe 4.2).

6.1.4 Öffentlichkeitsarbeit

Eine weitere Aufgabe, die bei einer starken kommunalen Verankerung effektiv geleistet werden kann, ist die Öffentlichkeitsarbeit für Angebote der Familienerholung. Die Auswertung der bundesweiten ifb - Experten-Interviews ergab, dass die Öffentlichkeitsarbeit wichtige Impulse bei der Bewerbung und Koordination der Angebote setzen kann. Ein berichteter Ansatz ist die niedrighschwellige Bereitstellung von Informationen für Teilnehmende über den Internetauftritt des Jugendamtes, mit einer Darstellung der Angebote vor Ort und von Landesprogrammen. Hierbei wird es auch ermöglicht, dass die Familienerholung als Angebot gefunden wird, wenn nach (anderer) Unterstützung beim Jugendamt gesucht wird. Ein weiterer Ansatz ist die Einbindung von Multiplikatoren. Wichtig sei es, die Angebote der Familienerholung bei relevanten Akteuren vor Ort, wie etwa Beratungsstellen, Familienstützpunkten, Schulen oder Kindergärten, bekannt zu machen und diese mit Informationen und Materialien zu versorgen. Neben den externen Multiplikatoren wird vielfach die Wichtigkeit betont, auch die hausinternen Multiplikatoren der kommunalen Jugendämter, wie die Allgemeinen Sozialen Dienste, einzubinden und die Familienerholung als Angebot mitzudenken. Es wird

hervorgehoben, dass die Nutzung des Wissens der Multiplikatoren über örtliche Bedarfslagen und Bedürfnisse potenzieller Teilnehmenden eine wichtige Ressource darstellt. Die Öffentlichkeitsarbeit sollte koordiniert erfolgen und personell verankert sein. Diese Punkte gelten für kommunale sowie für Landesangebote.

Frau Schuster (Ministeriumsmitarbeiterin): Ja also es ist so gedacht: Wir bewerben das landesweit auch über die Jugendämter. Die Koordinatoren kriegen diese Information. Wir gehen aber auch sehr gezielt in bestimmte Verteiler. [...] Und gehen da gezielt an bestimmte Multiplikatoren ran, wo wir davon ausgehen, bei denen sind die Zielgruppen da.

Frau Krüger (Fachkraft Jugendamt): Manchmal ist es auch so, dass es sich Anbieter [Träger] bei mir melden, weil ich ja auch noch über die Frühen Hilfen tätig bin und wir da auch viel Netzwerkarbeit machen, dass wir einfach mal was rumschicken bei uns im Netzwerk zu den anderen Einrichtungen und Institutionen.

Frau Mayer (Landesjugendamt): Explizite Werbekampagnen jetzt für den Bereich Freizeiten sind mir jetzt nicht bewusst. Viele Stadt und Landkreise haben eben eigene [Familienerholungs-Homepages].

Frau Krüger (Fachkraft Jugendamt): Also jetzt zum Beispiel übers Jobcenter das weiß ich. Es hat mir jetzt eine Anbieterin [Trägerin] gesagt, die haben da eine Kooperation. Also entweder übers Jobcenter oder auch mit Kindergärten.

In Bayern können sowohl eigene kommunale Angebote als auch das Landesprogramm von einer kommunalen Öffentlichkeitsarbeit für die Familienerholung profitieren. Gegenwärtig betreibt nach Ergebnissen der ifb - Jugendamtsbefragung etwa jedes fünfte bayerische Jugendamt Öffentlichkeitsarbeit für die Familienerholung (siehe Kapitel 4.3.3). Das Landesprogramm in Bayern ist über die gut aufzufindende und mit umfangreichen Informationen bestückte Webseite des ZBFS präsent. Allerdings würde sich auch in diesem Fall nach den Ergebnissen der ifb - Experten-Interviews die stärkere Präsenz auf kommunalen Webseiten positiv auswirken, da Informationen zur Familienerholung breiter gestreut würden. Gegenwärtig verweisen etwa 10 % der bayerischen Jugendämter auf ihrer Webseite auf kommunale oder Landesangebote zur Familienerholung (siehe Kapitel 4.3.3). Die Jugendämter können außerdem eine wichtige Funktion als Multiplikator und Kontakt zu weiteren Multiplikatoren einnehmen.

6.1.5 Zusammenarbeit mit freien Trägern bei kommunalen Angeboten

Der Aufwand für die Durchführung von kommunalen Angeboten für die Jugendämter lässt sich durch die Zusammenarbeit mit freien Trägern reduzieren. Die untersuchten Beispiele aus den ifb - Experten-Interviews zeigen: Auch bei einer Konzentration auf örtliche Angebote liegt die Durchführung und Organisation der Familienerholung, dem Subsidiaritätsprinzip folgend, mit ganz wenigen Ausnahmen nicht bei den Jugendämtern selbst. In der Regel führen externe Träger die Familienerholung durch. Das Jugendamt koordiniert die Aufgaben, sorgt für eine Vernetzung der Träger und stellt die Qualitätssicherung. Die Auslagerung der Durchführung der Familienerholung auf den freien Träger geht zumeist auch mit einer

Übertragung der finanziellen Risiken auf diesen einher. Die Abrechnung erfolgt auch hier nach Durchführung der Familienerholung. Es gehen jedoch die freien Träger und nicht die Teilnehmenden in Vorleistung. Die entstandenen Kosten werden zwischen Jugendamt und freiem Träger ausgeglichen. Das Jugendamt stellt (Landes-) Mittel zu Verfügung und übernimmt die Abrechnung. Die Zusammenarbeit ist gekennzeichnet durch eine intensive Kommunikation, Koordination und Vernetzung mit örtlichen Trägern und Multiplikatoren. Es gibt klare Ansprechpartnerinnen auf Seiten der Jugendämter und es finden regelmäßige Treffen mit den Trägern statt. Die Jugendämter sind häufig in unterschiedlicher Form in die Bereitstellung finanzieller Mittel eingebunden, etwa durch eigene (zusätzliche) Fördermittel oder die Zuständigkeit für die Vergabe der Landesmittel.

Frau Schröder (Jugendamtsleitung): Da müssen wir immer 20 % noch selber dazu schießen und daran scheitert es meistens. Deswegen geht es an die freien Träger. Die müssen weniger zuschießen, das ist wesentlich einfacher. [...] Wir schließen eine Leistungsvereinbarung mit dem Träger ab, wo die ganzen Eckdaten aufgeführt sind.

Frau Krüger (Fachkraft Jugendamt): Hier im Landkreis ist es nicht so, dass es die einzelnen Kommunen machen, sondern das sind tatsächlich eher Anbieter. Also tatsächlich bei uns jetzt im Landkreis ein Jugendhilfeträger der eine eigene Freizeit anbietet. [...] Also die Anbieter, die kümmern sich letztendlich komplett selbst dann um ihr Angebot.

Frau Krüger (Fachkraft Jugendamt): Tatsächlich ist es so. Die [Träger] gehen in Vorleistung. Und [...] ab dem Zeitpunkt wo die ersten Gelder zur Verfügung stehen, kann ich die Abrechnungen begleichen.

Frau Haupt (Fachkraft Jugendamt): Das ist so, dass der Träger, dass wir den Finanzplan haben, die Ausgaben von Träger getätigt werden, praktisch in Vorleistung vom Träger und dann aber zeitnah überwiesen werden.

Auf kommunaler Ebene sind nach der ifb – Jugendamtsbefragung in Bayern in etwa der Hälfte der Jugendamtsbezirke Angebote zur Familienerholung vorhanden. In zwei Dritteln dieser Fälle werden die Angebote, dem Subsidiaritätsprinzip folgend, aber nicht durch das Jugendamt selbst erbracht (siehe Kapitel 4.3.1). Lediglich 11 % der befragten bayerischen Jugendämter geben jedoch an, über ausreichende finanzielle Mittel zur Förderung der Familienerholung zu verfügen (Kapitel 4.3.4). Dies schränkt auch die Möglichkeiten zur intensiven Kooperation mit freien Trägern ein.

In Bayern erfordert die Bereitstellung des Angebotes der Individualförderung des Landes keine direkte Beteiligung freier Träger vor Ort. Eine Vernetzung und Zusammenarbeit mit im Jugendamtsbezirk liegenden Familienferienstätten ist für die Individualförderung des Landes dennoch denkbar. Belastbare Aussagen zu einer möglichen (teilweisen) Übertragung der finanziellen Risiken von teilnehmenden Familien auf die Familienferienstätten können mit der vorliegenden Datenbasis für die Individualförderung des Landes nicht getroffen werden.

6.2 Ansatzpunkte für eine Stärkung der organisatorischen Verankerung

Die Analysen in Abschnitt 6.1 haben gezeigt: Es ist wichtig lokale Strukturen zu etablieren, die eine Nutzung des bei den örtlichen Jugendämtern vorhandenen Wissens über regionale Bedarfslagen, Zielgruppen und Akteurinnen ermöglichen. Dafür ist die Schaffung eines Umfeldes mit Anreizen für ein Engagement der örtlichen Jugendämter und Träger bedeutsam. Die Ergebnisse der quantitativen und qualitativen ifb - Befragungen zeigen, dass es als zentral eingeschätzt wird, dass das örtliche Jugendamt als relevanter Akteur bei der Organisation, Finanzierung, Bewerbung und Vermittlung der Angebote der Familienerholung wahrgenommen wird. Die Zuständigkeit der örtlichen Jugendämter sollte sich folglich auch in den Strukturen und den verfügbaren Ressourcen widerspiegeln.

In diesem Abschnitt werden Ansatzpunkte für eine Stärkung der organisatorischen Verankerung der Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII in Bayern beschrieben. Dies umfasst sowohl das Landesprogramm zur Individualförderung der Familienerholung in Familienferienstätten als konkrete Umsetzung des Auftrages nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII als auch die kommunalen Angebote zur Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII. Die Befragungspersonen in der bundesweiten qualitativen Befragung und in der bayerischen quantitativen Befragung der Jugendämter wurden nach Ansatzpunkten zur Förderung der Familienerholung gefragt. Die Ansatzpunkte beziehen sich auf die im vorigen Abschnitt (6.1) diskutierten Merkmale und bauen auf diesen auf.

6.2.1 Stärkung und Institutionalisierung des Austausches

Die Aktivitäten im Bereich der Familienerholung, sowohl von kommunalen Angeboten als auch für die Unterstützung der Individualförderung der Familienerholung in Familienferienstätten, können von Landesseite durch stärkere Vernetzung sowie Austausch und Bereitstellung von Informationen unterstützt werden. Insbesondere die Etablierung von regelmäßigen landesweiten und regionalen Treffen ist hierzu geeignet. Die Treffen bieten die Möglichkeit der Vernetzung sowohl zwischen den Jugendämtern als auch zwischen Landes- und kommunaler Ebene. Die Teilnehmenden können von der eigenen Arbeit berichten, Ansätze und Ideen können zwischen Jugendämtern ausgetauscht werden. Vorhandenes Wissen über erfolgsversprechende Strukturen für Angebote im Jugendamtsbezirk als auch für die Förderung des Landesprogramms können vorgestellt werden. Die Etablierung von Austauschmöglichkeiten kann unterstützt durch das BLJA etwa bei regelmäßigen Treffen wie der gesamt-bayerischen Jugendamtsleitertagung, regionalen Leitungstagungen oder die Jahrestagung Jugendhilfeplanung stattfinden.

6.2.2 Informationsaustausch und -bereitstellung auf kommunaler Ebene

Die kommunalen Jugendämter sind die Experten für die örtlichen Bedarfe und Strukturen und können Informationen über die kommunalen Angebote der Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII als auch im Speziellen zu der Individualförderung der Familienerholung in Familienferienstätten des Landes zu den Familien bringen. Die Intensivierung der

Bereitstellung von Informationen wird in der ifb - Jugendamtsbefragung von über 70 % der Befragten als geeigneter Ansatzpunkt zur intensiveren Nutzung der Familienerholung genannt.

In den kommunalen Jugendämtern selbst kann eine erhöhte Präsenz der Familienerholung in hausinternen Besprechungen mit einer Bewerbung bei den Fachkräften zu einer erhöhten Bekanntheit, einer stärkeren Sensibilisierung und einem verstärkten Anbieten der Angebote der Familienerholung im Jugendamtsbezirk und des Landesprogramms an geeignete Teilnehmende beitragen. Empfehlenswert ist auch eine systematische Einbindung von Multiplikatoren sowie die Nutzung bestehender Strukturen und Netzwerke: Koordinierungsstellen für Familienbildung, Koordinierende Kinderschutzstellen im Netzwerk Frühe Hilfen, Familienstützpunkte, Beratungsstellen, Schulen oder Kindergärten schaffen Zugänge zu Zielgruppen und können diese mit passenden Informationen und Materialien versorgen. Eine Bereitstellung entsprechender Materialien zum Landesprogramm, etwa Flyer oder Infobroschüren, zentral organisiert durch die Landesebene, wäre gewinnbringend und effizient.

Ebenfalls auf der Ebene der kommunalen Jugendämter kann eine verstärkte Präsenz der Familienerholung (örtliche Angebote und Landesprogramm) auf der Webseite der kommunalen Jugendämter kostengünstig dazu beitragen, dass Angebote ihren Weg zu den Teilnehmenden finden. Auf der Webseite des ZBFS stehen zur Familienerholung umfangreiche, gut aufbereitete Informationen zur Verfügung. Im Fokus stünde bei der Bewerbung des Landesprogramms eine Einbindung oder ein Verweis auf diese Inhalte auf den Webseiten der kommunalen Jugendämter, um einen weiteren niedrighschwelligeren Zugang für die anspruchsberechtigten Familien zu schaffen. Zusätzlich können die kommunalen Jugendämter durch die Bereitstellung von zentral erstellten Inhalten (etwa Textbausteinen, Links, Formularen) zum Landesprogramm für die eigene Webseite profitieren.

6.2.3 Teilnahmebeträge und Förderstruktur

Eine Beteiligung der teilnehmenden Familien an den Kosten der Familienerholung wird in den ifb – Experten-Interviews ambivalent eingeschätzt. Ein eigener Beitrag der teilnehmenden Familien wird vielfach befürwortet, da die Zuverlässigkeit erhöht und die Wahrnehmung der Familienerholung als wertig gefördert werde. Jedoch wird durchweg betont, dass der Betrag lediglich einen geringen Umfang aufweisen sollte, um nicht von vornherein Familien aus finanziellen Gründen auszuschließen. Die genaue Benennung einer Grenze wurde als schwierig berichtet. Es wurde jedoch vielfach von den Expertinnen darauf hingewiesen, dass Familien mit einem niedrigeren Erwerbseinkommen oder im Transferbezug kaum oder keine Rücklagen bilden können. Dies schränke die Möglichkeit, eigene Beiträge zu leisten, stark ein.

Ob die in Bayern bestehende Förderquote von durchschnittlich etwa der Hälfte der feststellbaren Gesamtausgaben im Landesprogramm (siehe 4.2.5) eine ausreichende Förderung darstellt, ist nicht mit Allgemeingültigkeit zu beantworten. Etwa 50 % der Befragungspersonen bei den bayerischen Jugendämtern sehen jedoch in der Anhebung von Fördersätzen und Einkommensgrenzen einen vielversprechenden Ansatz zur Förderung der Familienerholung.

Die Analysen zur Entwicklung der Teilnahmezahlen an der Individualförderung in Bayern in Abschnitt 4.1 und 4.2 zeigen, dass die Erhöhung der Einkommensgrenzen, die Anpassung der Tagessätze und die Vereinfachung der Prüfung der Einkommensgrenze die Nutzungszahlen deutlich erhöht und einer höheren Anzahl an Familien die Teilnahme an der Familienerholung ermöglicht haben. Dies deutet darauf hin, dass die Familien sensitiv auf Förderbedingungen und Beiträge reagieren und hier ein einflussreicher Ansatzpunkt vorliegt.

Ein vereinzelt in Bayern umgesetzter weiterer Ansatzpunkt ist eine zusätzliche Förderung der Individualförderung des Landes durch das kommunale Jugendamt. Hierbei wird ein zusätzlicher Tagessatz auf die vom Land bereitgestellten Tagessätze gezahlt, um die Förderquote für den Aufenthalt in Familienferienstätten im Landesprogramm zu erhöhen und die Ausgaben der Familien zu senken.

Ebenfalls von etwa der Hälfte der befragten bayerischen Jugendämter wird die Abschaffung der Vorabzahlung durch die Teilnehmenden als Ansatzpunkt benannt. In den ifb – Experten-Interviews zeigt sich ebenfalls eine sehr kritische Einschätzung von Vorabzahlungen, da ein relevanter Teil der Zielgruppe hierfür nicht über ausreichende Mittel verfüge. Ein Ansatzpunkt wäre ein stärkerer Einbezug der Träger. In einigen bundesweit untersuchten Fällen gehen diese bei der Bereitstellung kommunaler Angebote in Vorleistung und übernehmen damit die finanziellen Risiken. Forderungen werden nach der Durchführung des Aufenthaltes sowohl zwischen Teilnehmenden und freien Trägern als auch zwischen freien Trägern und Jugendamt oder den entsprechenden Landesprogrammen beglichen. Die Vorleistung für die Individualförderung des Landes gestaltet sich schwieriger, da die Aufenthalte direkt in der Familienferienstätte durch die Familien gebucht werden. Ein (teilweiser) Einbezug der Familienferienstätten in die Vorleistung könnte hierbei einen möglichen Ansatzpunkt darstellen, der im Rahmen dieser Untersuchung mit der vorliegenden Datenbasis jedoch nicht untersucht werden konnte.

6.2.4 Monitoring und Verankerung der Familienerholung in der kommunalen Jugendhilfeplanung

Für das Landesprogramm besteht in Bayern ein umfangreiches Monitoring durch die Erfassung der Antragsdaten durch das ZBFS: Die strukturierte Erfassung ermöglicht eine detaillierte Auswertung (siehe Abschnitt 4.2) der Entwicklung der Nutzungszahlen und der Eigenschaften der geförderten Familien. Damit wird eine Beurteilung und (falls notwendig) eine Anpassung etwa durch die regelmäßig verhandelten Rahmenvereinbarungen möglich. Das Monitoring schafft damit eine Grundlage für Anpassungen der organisatorischen Verankerung und der Förderbedingungen.

Das (derzeit in Bayern nicht flächendeckend bestehende) Monitoring von kommunalen Angeboten ermöglicht ähnliche Funktionen. Die bundesweiten ifb - Experten-Interviews zeigen, dass Informationen gesammelt, Entwicklungen identifizierbar und die Anpassung von Angeboten umgesetzt werden können. Die Nutzungsdaten können die Bedeutung der Familienerholung betonen und die Kommunikation der Nutzenaspekte und Potenziale an die kommunale und Landespolitik unterstützen und damit die Bereitstellung finanzieller Mittel sichern.

Das Monitoring für die kommunalen Angebote kann auf kommunaler Ebene verbleiben oder etwa an das BLJA zurückgemeldet werden und als Grundlage dienen, gemeinsam im Austausch mit anderen kommunalen Jugendämtern an Angeboten der Familienerholung zu arbeiten. Das steuernde Monitoring setzt eine strukturelle und personelle Verankerung vor Ort voraus. Nach § 80 SGB VIII ist hierfür eine Verankerung in der Jugendhilfeplanung zielführend.

6.2.5 Bereitstellung von Ressourcen für die kommunalen Jugendämter

Die Ergebnisse beider ifb - Befragungen zeigen auf, dass sich die Zuständigkeit der örtlichen Jugendämter auch in den verfügbaren Ressourcen widerspiegeln sollte. In der ifb -Jugendamtsbefragung erhalten die abgefragten Ansätze im Bereich der finanziellen und organisatorischen Förderung insgesamt hohe Zustimmungsraten. Besonders starke Zustimmung erfahren die Ansiedlung von finanziellen Mitteln auf örtlicher Ebene und eine Intensivierung der Bereitstellung von Informationen. In den offenen Nennungen wird mehrfach benannt, dass die Schaffung von personellen Ressourcen im Jugendamt, die Angebote konzipieren, dauerhaft koordinieren und organisieren, einen wichtigen Ansatzpunkt zur Förderung der Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII darstellt. Diese stärkere dauerhafte organisatorische Verankerung benötigt aber zugleich ausreichend Personal, um finanzielle Ressourcen effektiv einsetzen zu können. Hierbei könnten in vielen Fällen (personelle) Synergien mit dem Netzwerk frühe Kindheit, der Familienbildung oder der Jugendhilfeplanung genutzt werden.

Für die Stärkung der örtlichen Angebote durch die kommunalen Jugendämter ist die Bereitstellung von finanziellen Landesmitteln etwa durch einen Ausbau der Förderung der kommunalen Familienbildung und von Familienstützpunkten eine Möglichkeit, die kommunalen Jugendämter im Sinne von § 82 Abs. 1 SGB VIII zu fördern und zu unterstützen.

Es ist zu beachten, dass eine gute Ressourcenausstattung nicht nur für kommunale Angebote der Jugendämter bedeutsam ist. Zwar entstehen bei der Vermittlung und Bewerbung für das Landesprogramm geringere Finanzbedarfe als bei der Erbringung eigener Angebote. Allerdings erfordert auch die verstärkte Einbindung in das Landesprogramm den nicht zu vernachlässigenden Einsatz personeller und zeitlicher Ressourcen bei den kommunalen Jugendämtern. Dieser kann, neben der Förderung von personellen und finanziellen Ressourcen, durch eine umfangreiche Bereitstellung von Materialien und die Benennung von Ansprechpartnerinnen durch die Landesseite unterstützt werden.

6.3 Zusammenfassung und Diskussion

In Kapitel 6 wurden Merkmale der organisatorischen Verankerung herausgearbeitet, die eine Realisierung der Nutzen und Potenziale der Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII sowohl bei kommunalen Angeboten als auch bei der Individualförderung des Landes für die Familienerholung in Familienferienstätten ermöglichen, und konkrete Ansatzpunkte für eine Stärkung der organisatorischen Verankerung diskutiert: *Welche Merkmale der*

organisatorischen Verankerung sind vorteilhaft bei der Realisierung der Potenziale? Welche Ansatzpunkte für eine Stärkung der organisatorischen Verankerung ergeben sich? Die Beantwortung der Fragestellung erfolgte durch die Auswertung der eigens für das Projekt erhobenen Experten-Interviews und der Befragung der bayerischen Jugendämter. Die Merkmale und Ansätze der organisatorischen Verankerung werden sowohl in Bezug auf ihren Einfluss auf die kommunalen Angebote der Familienerholung als auch auf das Landesprogramm zur Individualförderung diskutiert.

6.3.1 Organisatorische Verankerung und Realisierung der Nutzenpotenziale

Bundesweit gibt es eine große Vielfalt an organisatorischen Verankerungen, die jeweils mit den konkreten Ausgestaltungen der Programme zur Familienerholung in Bundesländern und in Kommunen variieren. Die Ergebnisse zeigen, dass es nicht ein einzelnes Best-Practice-Modell organisatorischer Verankerung der Familienerholung gibt, vielmehr Good-Practice-Elemente und -Funktionen der organisatorischen Verankerung.

Bei der Realisierung der Potenziale der Familienerholung sind die kommunalen Jugendämter durch ihren Kenntnissstand der örtlichen Bedarfslagen ein nicht zu ersetzender Faktor. Problemlagen können vor Ort erkannt werden, potenzielle Teilnehmende direkt angesprochen, unterstützt, vermittelt und bei Bedarf zu weiteren Hilfsangeboten gelotst werden. Es ist daher wichtig, dass die Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII sowohl bei kommunalen Angeboten als auch bei der Individualförderung des Landes für die Familienerholung in Familienferienstätten in den kommunalen Strukturen, wie etwa der Jugendhilfeplanung, präsent ist und an verschiedenen Stellen (Bedarfsermittlung, Finanzplanung, Bereitstellung eines Gesamtangebotes) bei der Planung mitgedacht wird. Die Familienerholung sollte vor Ort in der Öffentlichkeitsarbeit, der Zusammenarbeit mit der Landesebene und dem BLJA, der Kooperation mit örtlichen Trägern und bei den verfügbaren Ressourcen Berücksichtigung finden.

Die Jugendämter spielen dabei sowohl für kommunale Angebote als auch für die bessere Nutzbarmachung des Landesprogramms für Jugendämter und Familien eine wichtige Rolle. Für beide Angebote sind eine enge Verzahnung mit kommunalen Akteuren, der Landesebene, Monitoring und eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit gewinnbringend. Insbesondere für kommunale Angebote sollten darüber hinaus landesseitig unterstützende personelle, strukturelle und finanzielle Ressourcen vorhanden sein, die von den kommunalen Jugendämtern (zumindest in Teilen) verwaltet und passgenau den Familien zugänglich gemacht werden. Hinzu kommt eine enge Verzahnung mit kommunalen freien Trägern, die Angebote der Familienerholung in Abstimmung mit den Jugendämtern machen. Die Nutzbarmachung des bestehenden Landesprogramms zur Familienerholung in den Familienferienstätten für Jugendämter und Familien erfordert weniger Ressourceneinsatz. In diesem Fall gilt es vor allem, den Kenntnisstand der örtlichen Bedarfslagen und die Kontakte der kommunalen Jugendämter zur gezielten Ansprache von potenziell teilnehmenden Familien zu nutzen und als gewinnbringender Akteur für die Familien sichtbar zu werden, um die Nutzenaspekte für

Familien und Jugendämter realisieren zu können. In Zusammenarbeit mit der Landesebene kann die Öffentlichkeitsarbeit gestärkt und die Präsenz der Familienerholung erhöht werden.

6.3.2 Ansatzpunkte für eine Stärkung der organisatorischen Verankerung

Die Ansatzpunkte für die Stärkung der Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII liegen sowohl bei kommunalen Angeboten als auch bei der Individualförderung des Landes für die Familienerholung in Familienferienstätten in einer verstärkten organisatorischen Verankerung, die sowohl die örtliche als auch die Landesebene einbezieht. Im Fokus steht dabei die Stärkung des örtlichen Jugendamtes als relevanter Akteur bei der Organisation, Finanzierung, Bewerbung und Vermittlung der Angebote der Familienerholung. Neben der von den kommunalen Jugendämtern zu verantwortenden stärkeren Einbindung der Familienerholung in bestehende kommunale Strukturen, sind die Unterstützung durch das Land und eine ausreichende Ressourcenausstattung von wesentlicher Bedeutung.

Ansatzpunkte bieten die stärkere Vernetzung und der verstärkte Informationsaustausch von Jugendämtern untereinander und mit der Landesebene. Für den Transfer bestehenden Wissens und gelingender Ansätze wird eine Möglichkeit des Austausches und der Wissensweitergabe benötigt. Informationsaustausch und Vernetzung sind sowohl für die Stärkung kommunaler Angebote als auch für die verstärkte Bewerbung des Landesprogramms durch die kommunalen Jugendämter vielversprechend. Von Landesseite sollten die kommunalen Jugendämter durch eine Organisation der Austauschmöglichkeiten sowie der Anregung und Bereitstellung von Möglichkeiten zur Information und Bewerbung der Angebote der Familienerholung unterstützt werden. Hierfür empfiehlt sich die Nutzung eigener Veranstaltungen oder bestehender Formate wie die gesamtbayerische Jugendamtsleitertagung, Regionale Leitungstagungen oder die Jahrestagung Jugendhilfeplanung.

Ein auf Landesseite stattfindender wichtiger Ansatzpunkt ist auch die wiederholte Anpassung der finanziellen Rahmenbedingungen, der Förderung durch die Anhebung der Einkommensgrenzen und Tagessätze, sowie die Entbürokratisierung des Zugangs durch den Wegfall der Einkommensprüfung für eine erweiterte Gruppe an transferbeziehenden Familien. Diese haben sich bereits als einflussreich darin erwiesen, Familien Zugang zur Familienerholung zu ermöglichen. Das Monitoring auf Landesebene über die Erfassung der Antragsdaten bildet eine Grundlage für die Modifikation der Bedarfe, die Entwicklung und Anpassung von Angeboten sowie die verbesserte Kommunikation zu Nutzen und Potenzialen der Familienerholung.

Für die Stärkung der Angebote auf kommunaler Ebene kann ein Monitoring bzw. die Verankerung der Familienerholung in der Jugendhilfeplanung diese Funktionen ebenfalls erfüllen. Weiterhin können im Jugendamtsbezirk, etwa durch die Familienstützpunkte, verwaltete finanzielle Mittel die örtliche Präsenz der Familienerholung und das auf die örtlichen Bedarfe zugeschnittene Angebot erhöhen.

Für die genannten Ansatzpunkte ist eine ausreichende finanzielle und personelle Ressourcenausstattung der kommunalen Jugendämter entscheidend. Dies gilt in besonderem Maße

für die Stärkung eigener kommunaler Angebote, aber auch die Vermittlung und Bewerbung des Landesprogramms bindet personelle Ressourcen.

6.3.3 Diskussion

Die Analysen präsentieren eine Vielzahl organisatorischer Merkmale und Ansatzpunkte zur Realisierung der Nutzenpotenziale und zur Förderung der Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII sowohl bei kommunalen Angeboten als auch bei der Individualförderung des Landes für die Familienerholung in Familienferienstätten. Kapitel 6 konzentriert sich auf vielfach benannte und in den ifb - Befragungen geteilte Elemente und Funktionen, die über die organisatorische Verankerung erfüllt sein sollten und die Realisierung der Nutzenpotenziale ermöglichen.

Die Diversität der kommunalen Angebote in Bayern ist jedoch groß und ein vollständiges Bild in einer quantitativen Erhebung nicht möglich. Umso wichtiger sind Möglichkeiten des Austausches zwischen den kommunalen Jugendämtern, um in einem persönlichen Gespräch Erfahrungen, Konzepte und das umfangreiche Wissen auszutauschen, die für die individuelle Situation im Jugendamtsbezirk bei der Realisierung der Nutzenpotenziale hilfreich sind.

Etwa die Hälfte der bayerischen Jugendämter haben in der ifb - Befragung angegeben, dass Angebote zur Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII in ihrem Jugendamtsbezirk vorhanden sind. Hier ist auch vor dem Hintergrund, dass die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (§ 79 SGB VIII) liegt, noch umfassendes ungenutztes Potenzial für die Familienerholung. Es zeigte sich allerdings auch, dass die Vernetzung mit der Landesjugendbehörde in Bezug auf die Familienerholung lediglich schwach ausgeprägt ist. Dies wiederum bietet vor dem Hintergrund, dass die Landesjugendbehörde die örtlichen Strukturen unterstützt und fördert (§ 82 Abs. 1 SGB VIII), ebenfalls ein erhebliches ungenutztes Potenzial. Die Ergebnisse dieses Kapitels zeigen, wie wichtig die Vernetzung zwischen kommunaler und Landesebene für die Förderung der Familienerholung und die Ausnutzung der umfangreichen Nutzenaspekte und Potenziale sind, sowohl für Angebote auf der kommunalen Ebene als auch für die Angebote der Individualförderung auf der Landesebene.

Bei den Analysen wurde darauf geachtet, zu benennen, welche Ansätze für die Förderung kommunaler Angebote und welche für die Individualförderung des Landes hilfreich sein können. Es wurden einige Ansatzpunkte identifiziert, die für beide Angebotsbereiche vielversprechend sind. Bei einer Umsetzung sollte darauf geachtet werden, welcher Angebotsbereich gestärkt werden soll, und entsprechende zu erwartende unterschiedliche Wirkungen berücksichtigt werden.

7 Zusammenfassung, Schlussfolgerungen und Implikationen

In diesem Bericht wurde die Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII in Bayern untersucht. Es wurden die Individualförderung des Landes Bayern und die Bereitstellung von kommunalen Angeboten in den Jugendamtsbezirken in den Blick genommen. Im Fokus steht die Analyse der Individualförderung der Familienerholung in Familienferienstätten des Landes Bayern als konkrete Umsetzung des Auftrages nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII. Um Familien mit Kindern, die sich aus finanziellen Gründen keinen gemeinsamen Urlaub leisten könnten, die Familienerholung in Familienferienstätten zu ermöglichen, gewährt der Freistaat Bayern eine Individualförderung (StMAS, 2023; ZBFS, 2025). Da die Gesamt- und Planungsverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach § 16 SGB VIII und damit auch der Familienerholung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (§ 79 SGB VIII) liegt, wird ein besonderes Augenmerk auf die Rolle der bayerischen Jugendämter gerichtet. Dies umfasst sowohl die Verankerung und Förderung der Individualförderung des Landes auf kommunaler Ebene als auch die Verankerung und Bereitstellung von kommunal organisierten Angeboten der Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII.

Vor dem Hintergrund rückläufiger Nutzungszahlen der Individualförderung des Landes im Jahr 2020 war es die Zielsetzung des Projektes, eine Bestandsaufnahme der Familienerholung in Bayern bereitzustellen, die Potenziale und den Nutzen herauszuarbeiten und die Potenziale einer systematischen organisatorischen Verankerung der Familienerholung im Rahmen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) aufzuzeigen. Dafür wurden folgende Fragestellungen untersucht:

- 1) *Bestandsaufnahme der Familienerholung in Bayern:*
 - a. *Wie haben sich die Anzahl und die Eigenschaften der anspruchsberechtigten Familien in Bayern an der Individualförderung des Landes entwickelt?*
 - b. *Wie haben sich die Anzahl und die Eigenschaften der teilnehmenden Familien in Bayern an der Individualförderung des Landes entwickelt?*
 - c. *In welchem Umfang und mit welchen Zielgruppen sind Angebote der Familienerholung auf der kommunalen Ebene der Jugendamtsbezirke vorhanden?*
 - d. *Wie sind die Angebote der Familienerholung auf der kommunalen Ebene der Jugendamtsbezirke organisatorisch verankert?*
- 2) *Potenziale und Nutzen der Familienerholung:*
 - a. *Was sind Potenziale und Nutzen der Familienerholung für Teilnehmende und Institutionen?*
- 3) *Organisatorische Merkmale und Ansatzpunkte für eine Stärkung der organisatorischen Verankerung der Familienerholung:*
 - a. *Welche Merkmale der organisatorischen Verankerung sind vorteilhaft bei der Realisierung der Potenziale?*
 - b. *Welche Ansatzpunkte für eine Stärkung der organisatorischen Verankerung ergeben sich?*

Für die Beantwortung der Fragestellungen wurde auf umfangreiche Datenquellen zurückgegriffen, um mehrere Perspektiven abzubilden und jeweils die bestmögliche verfügbare

Datengrundlage zu nutzen. Die qualitativen und quantitativen Daten wurden mittels eines Mixed-Methods-Ansatzes multiperspektivisch ausgewertet. Neben öffentlichen Datenquellen wurden zusätzlich umfangreiche eigene Daten erhoben (ifb – Experten-Interviews und ifb – Jugendamtsbefragung) und nicht öffentlich zugängliche Datenquellen (Antragsdaten des ZBFS) ausgewertet. Dieser Bericht bildet damit Perspektiven ab, die in der bisherigen Forschung aufgrund unzureichender Daten nicht erschlossen werden konnten.

7.1 Zusammenfassung

7.1.1 Bestandsaufnahme der Familienerholung in Bayern nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII

Die Bestandsaufnahme umfasst die Individualförderung der Familienerholung in Familienferienstätten des Landes Bayern als konkrete Umsetzung des § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII und die Darstellung des Angebotes der Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII auf der kommunalen Ebene der Jugendamtsbezirke. Abschließend wurde die strukturelle organisatorische Verankerung der Individualförderung und der kommunalen Angebote bei den bayrischen Jugendämtern in den Blick genommen (Fragestellung 1).

Die Individualförderung des Landes

Die Bestandsaufnahme für die Individualförderung der Familienerholung in Familienferienstätten zeigt, dass die Anzahl an anspruchsberechtigten und geförderten Familien eng miteinander verknüpft sind. Es ergibt sich ein wiederkehrendes Muster. Einkommenssteigerungen führen im Zeitverlauf dazu, dass der Anteil an anspruchsberechtigten und geförderten Familien stark abnimmt. Die in den Rahmenvereinbarungen (2016, 2020, 2023) verhandelten Anhebungen der Einkommensgrenzen erweisen sich jedoch als effektiv in der Erhöhung der Anteile anspruchsberechtigter und geförderter Familien. In den Jahren nach der Anhebung der Einkommensgrenzen sinkt der Anteil an anspruchsberechtigten und geförderten Familien aufgrund der Einkommensentwicklung abermals, bevor ein Anheben der Einkommensgrenzen dieser Entwicklung entgegenwirkt. Herauszustellen ist die deutliche Anhebung der Einkommensgrenzen im Jahr 2023. Dabei werden erstmals die Anteile an geförderten und anspruchsberechtigten Familien merklich angehoben und erreichen in etwa das Ausgangsniveau von 2008 (geförderte Familien) oder übertreffen dieses sogar (anspruchsberechtigte Familien).

Nach der Zielsetzung der Rahmenvereinbarung zur Individualförderung der Familienerholung in Familienferienstätten sollen Familien in wirtschaftlich schwierigen Situationen erreicht werden (StMAS, 2023). Die sich oftmals in einer wirtschaftlich herausfordernden Situation befindlichen Alleinerziehenden und kinderreichen Familien werden daher besonders in den Förderkriterien berücksichtigt. Die Ergebnisse zeigen, dass dies effektiv gelingt. Die von hohen Armutsrisiken betroffene Gruppe der Alleinerziehenden ist besonders häufig anspruchsberechtigt und wird besonders häufig gefördert. Alleinerziehende sind, gemessen an ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung, in der Gruppe der Anspruchsberechtigten und

geförderten Familien deutlich stärker vertreten. Für die anspruchsberechtigten kinderreichen Familien deuten die Ergebnisse in die gleiche Richtung. Die Analyse der durch die Individualförderung tatsächlich unterstützten Familien unterstreicht, dass kinderreiche Familien sehr gut erreicht werden. Verglichen mit ihrem Anteil an der bayerischen Gesamtbevölkerung sind kinderreiche Familien ebenfalls deutlich stärker vertreten.

Neben der Festlegung der Einkommensgrenzen wurden auch die Tagesfördersätze regelmäßig in den Rahmenvereinbarungen angepasst. Die Erhöhungen der Tagesfördersätze sind wichtig, um gestiegenen Kosten des Aufenthaltes in Familienferienstätten zu begegnen, und bilden einen wichtigen Baustein für die Stabilisierung der Nutzungszahlen. Die Analysen zeigen, dass die Anhebung der Tagessätze nicht zu einer höheren Förderquote führt, sondern vielmehr steigende Kosten auffängt. Die Förderquote bleibt im Zeitverlauf stabil. Die Förderungen des Landesprogramms decken im Durchschnitt über alle Familien etwa die Hälfte der feststellbaren Kosten für den Aufenthalt in der Familienferienstätte ab. Es werden jedoch nicht alle Familien im gleichen Ausmaß erreicht. Während sich für kinderreiche Familien die besondere Berücksichtigung in den Förderkriterien auch in einer überdurchschnittlichen Förderquote niederschlägt, weisen die besonders von Armutsrisiken betroffenen Alleinerziehenden eine Förderung mit unterdurchschnittlicher Förderquote auf. Es werden also viele Alleinerziehende durch die Förderung erreicht, die Förderung erstattet die Kosten aber in geringerem Umfang als für die anderen untersuchten Gruppen.

Die getrennte Analyse der geförderten Familien nach der Art der Prüfung der Einkommensgrenze (über die Höhe des Familiennettoeinkommens oder den Transferbezug) legt einen deutlichen Wandel im Zeitverlauf bei der Individualförderung des Landes offen. Während zu Beginn die überwiegende Mehrheit der Familien aufgrund einer Prüfung des Familiennettoeinkommens gefördert wurde, werden seit 2021 mehr Familien, bei denen die Prüfung der Einkommenshöhe aufgrund des Transferbezugs entfällt, gefördert. Die Aufnahme von wohngeld- und kinderzuschlagbeziehenden Familien in den Kreis der transferbeziehenden Familien, für die keine Einkommensprüfung erfolgt, führt zu einer umfangreichen Entbürokratisierung für die Antragsstellung und Bearbeitung und damit zu einer Entlastung und Vereinfachung für die geförderten Familien und das ZBFS. Es ist wichtig zu betonen, dass die erreichte Zielgruppe der Familienerholung nach wie vor einkommensschwache Familien sind. Lediglich die Art der Prüfung der Unterschreitung der Einkommensgrenze unterscheidet sich.

Die Ergebnisse zur Individualförderung der Familienerholung in Familienferienstätten als konkrete Umsetzung des Auftrages nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII zeigen, dass durch die in der Rahmenvereinbarung festgelegten Förderbedingungen die Familienerholung in Familienferienstätten effektiv gesteuert wird. Die regelmäßige Anpassung der Einkommensgrenzen und Tagesfördersätze beeinflusst die Anzahl an anspruchsberechtigten und geförderten Familien. Die besondere Berücksichtigung von Alleinerziehenden und kinderreichen Familien durch die Förderbedingungen wird erreicht. Jedoch wird für die besonders von Armutsrisiken betroffenen Alleinerziehenden ein geringerer Anteil der Kosten durch die Förderung abgedeckt. Das Entfallen der Einkommensprüfung für weitere transferbeziehende

Gruppen hat zu einer umfangreichen Entbürokratisierung bei der Antragsstellung und Bearbeitung der Individualanträge geführt.

Kommunale Angebote der Familienerholung in den bayerischen Jugendamtsbezirken

Die Bestandaufnahme für Angebote der Familienerholung in den Jugendamtsbezirken nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII ergibt, dass kein flächendeckendes kommunales Angebot vorhanden ist. Es besteht jedoch eine große Spanne in Bezug auf die Nutzungsintensität und das verfügbare Angebot zwischen den Jugendämtern. Etwa die Hälfte der bayerischen Jugendämter hat Angebote im Jugendamtsbezirk zur Familienerholung, die über die Individualförderung des Landes zum Aufenthalt in Familienferienstätten hinausgehen. Eigene Angebote der Jugendämter zur Familienerholung sind dabei eher selten, häufiger werden gemäß des Subsidiaritätsgrundsatzes vorhandene Aktivitäten durch freie Träger erbracht.

Organisatorische Verankerung der Familienerholung bei den bayerischen Jugendämtern

Die organisatorische Verankerung der Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII bei den bayerischen Jugendämtern kann sowohl bei der Verankerung und Unterstützung der Individualförderung des Landes auf kommunaler Ebene als auch bei der Verankerung von kommunal organisierten Angeboten der Familienerholung ansetzen; also sowohl die Unterstützung der Individualförderung des Landes als auch kommunaler Angebote im Jugendamtsbezirk im Blick haben.

Die Bestandsaufnahme zur organisatorischen Verankerung der Familienerholung in den bayerischen Jugendämtern zeigt, dass weder für die Individualförderung des Landes noch für die kommunalen Angebote in den Jugendamtsbezirken eine flächendeckende organisatorische Verankerung vorhanden ist. Die Verankerung in den örtlichen Strukturen ist gering ausgeprägt. Die Familienerholung ist in einer deutlichen Minderheit der untersuchten Jugendämter in eine kommunale Gesamtstrategie eingebunden, Teil der Jugendhilfeplanung, Teil einer fachlichen Steuerung, Finanzplanung oder mit klaren personellen Zuständigkeiten vor Ort verbunden. Die örtlichen Jugendämter fungieren selten als Multiplikatoren, die Familien auf die Individualförderung des Landes oder Angebote im Jugendamtsbezirk hinweisen. Als zentrale Ursache für die geringe organisatorische Verankerung werden eine erhöhte Priorisierung anderer Aufgaben und beschränkte Ressourcen (insbesondere finanzielle und personelle Ressourcen) von den befragten Jugendämtern benannt.

Gegenwärtig spiegelt sich die gesetzlich festgelegte, besondere Rolle der Jugendämter bei der Gesamt- und Planungsverantwortung für die Erfüllung der Aufgabe der Familienerholung (§ 79 SGB VIII) nicht in den bestehenden Strukturen und Angeboten. Es gibt keine flächendeckenden kommunalen Angebote oder durchweg vorhandene organisatorischen Strukturen für die Unterstützung der Individualförderung des Landes oder der kommunalen Angebote. Gleiches gilt für die besondere Rolle der obersten Landesjugendbehörde, die örtliche Strukturen in Bezug auf die Familienerholung unterstützen und fördern soll (§ 82 Abs. 1 SGB VIII). Die Vernetzung der kommunalen Jugendämter mit der obersten Landesjugendbehörde für die Familienerholung ist gering ausgeprägt.

7.1.2 Potenziale und Nutzen der Familienerholung

Die Analyse der Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII und im Speziellen der Familienerholung in Familienferienstätten zeigt umfangreiche Potenziale und Nutzen für Teilnehmende und Institutionen (Fragestellung 2).

Potentiale und Nutzen für Teilnehmende

Für die teilnehmenden Familien werden klassische Urlaubsfunktionen wie Erholung, Abwechslung zum Alltag und Prävention von Überlastungen erfüllt. Die Familienerholung beeinflusst die familiären Beziehungen und das Wohlbefinden der Familienmitglieder positiv. Als besonders gewinnbringend zeigen sich hierfür die familienpädagogischen Angebote der Familienferienstätten, die für Familien und Eltern sowohl Freiräume als auch gemeinsame Erlebnismöglichkeiten schaffen und damit die positiven Auswirkungen gegenüber einem rein finanziell geförderten Familienurlaub deutlich verstärken.

Die Familienerholung in Familienferienstätten bietet darüber hinaus weiteren zusätzlichen Nutzen, der bei anderen Familienurlaube ohne pädagogische Anbindung nicht in vergleichbarer Form vorhanden wäre. Die Bereitstellung formeller und informeller Bildungsangebote stärkt die familiären Ressourcen für den Alltag nach dem Aufenthalt. Das Zusammenbringen mit Familien in ähnlichen Lebenssituationen und die gemeinsamen Aktivitäten bieten vielfach die Möglichkeit, dass sich Familien bei bestehenden Herausforderungen austauschen und unterstützen. Familien mit hohem Unterstützungsbedarf können, unter entsprechender struktureller Ausgestaltung und örtlicher Anbindung der Angebote, bei der praktischen Organisation eines Aufenthaltes in einer Familienferienstätte effektiv unterstützt werden.

Potentiale und Nutzen für Institutionen

Für die institutionelle Seite kann die Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII ebenfalls wichtige Nutzenaspekte realisieren. Die für die institutionelle Seite, insbesondere die Jugendämter, aber auch Familienministerien oder Wohlfahrtsverbände, bestehenden Nutzen und Potenziale leiten sich häufig aus dem Nutzen der Teilnehmenden ab. In der Folge sinkt vielfach die Notwendigkeit, (weitere) Hilfsangebote des Jugendamtes oder freier Träger in Anspruch zu nehmen.

Die Präventionswirkung wird durch die Entlastung, die Stärkung der familiären Beziehungen, die Bereitstellung von formalen und informellen Bildungsangeboten und die Förderung des interfamiliären Austauschs sowie die Vernetzung der teilnehmenden Familien erreicht. Zusätzlich steigen bei den teilnehmenden Familien durch das niedrighschwellige Angebot die Ansprechbarkeit durch das Jugendamt und die Bereitschaft, das Angebot der Jugendämter und Träger zu nutzen und sich bei Hilfebedarf an die Jugendämter zu wenden. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Familien wird vielfach gestärkt. Die Analysen zeigen weiterhin, dass die öffentliche Wahrnehmung des Jugendamtes positiv beeinflusst wird und die Notwendigkeit von kostenintensiven, interventionistischen Maßnahmen sinkt.

Für die Teilnehmenden werden damit zentrale Zielsetzungen des Bundes und des Landes Bayern für die Familienerholung erreicht. Die im Bundesgesetz beschriebene Zielsetzung, Familien in belastenden Situationen zu unterstützen (§ 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII), wird ebenso gefördert, wie die für Bayern in der Rahmenvereinbarung formulierten Ziele (StMAS, 2023), mit dem Aufenthalt in der Familienferienstätten Familien in wirtschaftlich schwierigen Situationen einmal im Jahr einen Urlaub zu ermöglichen, durch den die gesundheitliche Erholung erhöht, das Familienklima verbessert und die innerfamiliären Beziehungen gestärkt werden, um eine belastbare Grundlage für den Familienalltag zu schaffen. Die institutionelle Seite kann durch die positiven Auswirkungen auf die teilnehmenden Familien ebenfalls umfangreich durch vielfältige Präventionswirkungen profitieren. Die Notwendigkeit, weitere Hilfsangebote des Jugendamtes oder freier Träger in Anspruch zu nehmen, kann sinken, wodurch potenzielle Folgekosten in der Kinder- und Jugendhilfe verringert werden.

Die vollumfängliche Realisierung aller beschriebenen Nutzenpotenziale für Familien und Jugendämter setzt allerdings eine Einbindung der örtlichen Jugendämter voraus. Die organisatorische Unterstützung, die Entlastung der Familien vor Krisenverschärfung, der Zugang zu Familien, die öffentliche Wahrnehmung der Jugendämter und die Kostenreduktion sind von der kommunalen Präsenz der Jugendämter und den organisatorischen Merkmalen der Verankerung der Familienerholung abhängig (siehe Abschnitt 7.1.3).

7.1.3 Organisatorische Merkmale und Ansatzpunkte für eine Stärkung der organisatorischen Verankerung

In der bundesweiten Analyse wurden vielfältige organisatorische Merkmale und Ansatzpunkte für eine Stärkung der Strukturen identifiziert (Fragestellung 3). Da die organisatorischen Merkmale mit den konkreten Ausgestaltungen der Programme zur Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII in den Bundesländern und Kommunen variieren, ermöglichte die Betrachtung vielfältiger Ausgestaltungen der Familienerholung es, zentrale geteilte Merkmale einer erfolgreichen Verankerung zu identifizieren und Ansatzpunkte für eine Stärkung der Strukturen für die Familienerholung in Bayern zu formulieren.

Das zentrale geteilte Element der bundesweiten Good-Practice-Analysen ist eine Einbindung der kommunalen Jugendämter. Bei der Realisierung der Potenziale der Familienerholung sind die kommunalen Jugendämter durch ihren Kenntnisstand der örtlichen Bedarfslagen ein nicht zu ersetzender Faktor. Problemlagen können vor Ort erkannt werden, potenzielle Teilnehmende direkt angesprochen, unterstützt, vermittelt und bei Bedarf zu weiteren Hilfsangeboten gelotst werden. Es ist daher wichtig, dass die Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII sowohl bei kommunalen Angeboten als auch bei der Individualförderung des Landes für die Familienerholung in Familienferienstätten in den kommunalen Strukturen, wie etwa der Jugendhilfeplanung, präsent ist und an verschiedenen Stellen (Bedarfsermittlung, Finanzplanung, Bereitstellung eines Gesamtangebotes) mitgedacht wird. Die Familienerholung sollte vor Ort in der Öffentlichkeitsarbeit, der Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt, der Kooperation mit örtlichen Trägern und bei den verfügbaren Ressourcen Berücksichtigung finden.

Sowohl für kommunale Angebote als auch für die bessere Nutzbarmachung der Landesprogramme für Jugendämter und Familien spielen die kommunalen Jugendämter nach den Ergebnissen der bundesweiten Untersuchung eine wichtige Rolle. Für beide Angebote sind eine enge Verzahnung mit kommunalen Akteuren, der Landesebene, Monitoring und eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit gewinnbringend. Für kommunale Angebote sollten darüber hinaus landesseitig unterstützende personelle, strukturelle und finanzielle Ressourcen vorhanden sein, die von den kommunalen Jugendämtern (zumindest in Teilen) verwaltet und passgenau den Familien zugänglich gemacht werden. Hinzu kommt eine enge Verzahnung mit kommunalen freien Trägern, die Angebote der Familienerholung in Abstimmung mit den Jugendämtern bereitstellen. Für die Nutzbarmachung des Landesprogramms sollten der Kenntnisstand der örtlichen Bedarfslagen und Kontakte der kommunalen Jugendämter zur gezielten Ansprache von potenziell teilnehmenden Familien genutzt werden und die Jugendämter als gewinnbringender Akteur für die Familien sichtbar werden. In Zusammenarbeit mit der Landesebene kann die Öffentlichkeitsarbeit gestärkt und die Präsenz der Familienerholung erhöht werden.

Für die Familienerholung in Bayern sind daher die Förderung des Informationsaustausches und der Vernetzung sowohl für die Stärkung kommunaler Angebote als auch für die zielgruppenspezifische Bewerbung des Landesprogramms durch die kommunalen Jugendämter vielversprechend. Von Landeseite können die kommunalen Jugendämter durch eine Organisation der Austauschmöglichkeiten sowie der Anregung und Bereitstellung von Möglichkeiten zur Information und Bewerbung der Individualförderung des Landes unterstützt werden. Hierfür empfiehlt sich die Nutzung eigener Veranstaltungen oder bestehender Formate wie die gesamtbayerische Jugendamtsleitertagung, regionale Leitungstagungen oder die Jahrestagung Jugendhilfeplanung.

Für die Familienerholung in Bayern bedeutet dies darüber hinaus, dass die verstärkte Anbindung der Individualförderung des Landes in den kommunalen Strukturen und die Verankerung der kommunalen Angebote in den Blick genommen werden sollte. Im Jugendamtsbezirk verwaltete, durch das Land bereitgestellte finanzielle Mittel, die etwa den Familienstützpunkten zur Verfügung stehen, können die örtliche Präsenz der Familienerholung und das auf die örtlichen Bedarfe zugeschnittene Angebot erhöhen und die Verankerung in den kommunalen Strukturen der Jugendämter vorantreiben. Die enge Verzahnung mit den kommunalen freien Trägern und die Verankerung in bestehenden Strukturen wie der Jugendhilfeplanung muss kommunal organisiert werden, kann aber ebenfalls durch von Landesebene geschaffene Austauschmöglichkeiten zwischen den kommunalen Jugendämtern unterstützt werden.

Die Nutzbarmachung des bestehenden Landesprogramms zur Familienerholung in den Familienferienstätten in Bayern für die kommunale Ebene erfordert ebenfalls eine erhöhte Präsenz in den kommunalen Jugendämtern, um potenzielle Teilnehmer-Familien gezielt anzusprechen. Dies kann durch die Etablierung einer Zusammenarbeit zwischen BLJA und kommunalen Jugendämtern gefördert werden. Hierfür bedarf es einer stärkeren Vernetzung mit dem BLJA und klarer Ansprechpartnerinnen, um die Präsenz der Familienerholung in den

kommunalen Jugendämtern zu stärken und die Wege für Rückfragen und Informationsaustausch kurz zu halten. Die Bereitstellung geeigneter Werbematerialien sowie einer stärkeren Online-Präsenz des Angebots der Individualförderung des Landes auf den Webseiten der kommunalen Jugendämter kann die Öffentlichkeitsarbeit vor Ort unterstützen und die Zugänglichkeit für die Individualförderung des Landes für Familien auf kommunaler Ebene erhöhen.

Für die Stärkung der systematischen Verankerung der Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII in Bayern sind die kommunalen Jugendämter somit sowohl für die Förderung kommunaler Angebote als auch für die Unterstützung der Individualförderung des Landes der zentrale Ansatzpunkt. Die örtlichen Jugendämter sollten als relevanter Akteur bei der Organisation, Finanzierung, Bewerbung und Vermittlung der Angebote der Familienerholung gestärkt werden, um die in Abschnitt 7.1.2 benannten Nutzenpotenziale voll ausschöpfen zu können.

7.2 Schlussfolgerungen und Implikationen

Die Ergebnisse dieses Berichtes zeigen, dass die Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII ein wichtiges Instrument zur Entlastung, Unterstützung und Förderung von Familien in Bayern ist.

Die Analysen unterstreichen, dass die individuelle Förderung des Landes zur Familienerholung in Familienferienstätten wirksam dazu beiträgt, die zentralen Ziele des Bundesgesetzes (§ 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII) sowie die in der bayerischen Rahmenvereinbarung festgelegten Zielsetzungen zu erreichen. Die Anpassungen der finanziellen Rahmenbedingungen der Individualförderung des Landes durch die Erhöhungen der Einkommensgrenzen und der Tagessätze sowie der Entbürokratisierung der Antragsstellung und -bearbeitung haben sich in der Vergangenheit als einflussreich darin erwiesen, die Nutzungszahlen zu beeinflussen und belasteten Familien in Bayern den Zugang zur Familienerholung zu ermöglichen. Um die positiven Auswirkungen der Individualförderung des Landes nachhaltig zu sichern sind Anpassungen von Förderbedingungen und Förderleistungen notwendig. Die Einkommensgrenzen und Förderbeträge müssen regelmäßig geprüft und angepasst werden, um einer stabilen Anzahl von Familien die Teilnahme an der Familienerholung zu ermöglichen und sie auch künftig wirksam unterstützen zu können. Alleinerziehende werden in Bezug auf die Teilnahmezahlen zwar gut erreicht, die Förderung deckt allerdings einen in Relation deutlich geringeren Anteil der Kosten. Um die besonders belastete Gruppe der Alleinerziehenden zukünftig adäquat finanziell zu fördern ist eine spürbare Erhöhung der Förderbeträge für Alleinerziehende notwendig. Damit Familien noch besser erreicht werden, sollten die Spitzenverbände und die Träger von Familienferienstätten besser in das Informations- und Beratungsgeschehen eingebunden werden.

Die flächendeckende Beteiligung der kommunalen Jugendämter in die Familienerholung in Bayern besteht derzeit trotz des gesetzlichen Auftrages (§ 79 SGB VIII) nicht. Es gibt weder landesweite Angebote der Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII auf kommunaler

Ebene noch werden Familien bayernweit in das bestehende Landesprogramm vermittelt. Die Familienerholung ist in Bayern nicht durchweg kommunal verankert. Die vollumfängliche Realisierung der identifizierten Nutzenpotenziale für Familien und Jugendämter setzt allerdings eine kommunale Präsenz und Verankerung der Familienerholung voraus. Die begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen der kommunalen Jugendämter wurden als eine wesentliche Begründung identifiziert. Damit die kommunalen Jugendämter als zentraler Akteur der Familienerholung gestärkt werden, besteht die Notwendigkeit die strukturelle Verankerung zu fördern. Neben der von den kommunalen Jugendämtern zu verantwortenden stärkeren Einbindung der Familienerholung in bestehende kommunale Strukturen ist die Unterstützung durch das Land von wesentlicher Bedeutung. Dazu zählt neben dem Ausbau von Austauschformaten für die Jugendämter insbesondere eine verbesserte Bereitstellung von Finanzmitteln durch das Land.

Die Familienerholung in Bayern stellt einen wichtigen Bestandteil der familienpolitischen Infrastruktur des Freistaats dar und leistet einen bedeutenden Beitrag für die Familien in Bayern. Um diesen Beitrag langfristig zu sichern und weiterzuentwickeln sowie die vorhandenen Potenziale in vollem Umfang auszuschöpfen, bedarf es einer flächendeckenden systematischen organisatorischen Verankerung und einer nachhaltig ausgestalteten finanziellen Förderung.

8 Literaturverzeichnis

- Aguilera, A. M., Fortuna, F., & Escabias, M. (2021). Assessing Social Interest in Burnout Using Google Trends Data. *Social Indicators Research*, 156, 587–599.
- American Association for Public Opinion Research. (2023). *Standard Definitions—Inal Dispositions of Case Codes and Outcome Rates for Surveys*. American Association for Public Opinion Research.
- BAG Familienerholung. (2025). Förderungen. *BAG Familienerholung*. <https://bag-familienerholung.de/urlaubszuspruch/foerderungen/>
- Bayerisches Landesamt für Statistik. (2021). *Haushalte und Familien in Bayern 2019—Teil IV der Ergebnisse der 1%-Mikrozensushebung 2019*. Bayerisches Landesamt für Statistik.
- Bayerisches Landesamt für Statistik. (2023). *Sozialhilfe in Bayern, Teil 2: Empfängerinnen und Empfänger*. Bayerisches Landesamt für Statistik.
- Bayerisches Landesamt für Statistik. (2025). *Sonderauswertung: Ehepaare mit Kindern unter 18 Jahren nach monatlichem Nettoeinkommen und Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren nach monatlichem Nettoeinkommen*. Bayerisches Landesamt für Statistik.
- Biemer, P. P., & Lyberg, L. E. (2003). *Introduction to Survey Quality*. John Wiley & Sons.
- Bos, L., McCabe, S., & Johnson, S. (2015). Learning never goes on holiday: An exploration of social tourism as a context for experiential learning. *Current Issues in Tourism*, 18(9), 859–875.
- Brodeur, A., Clark, A. E., Fleche, S., & Powdthavee, N. (2021). COVID-19, lockdowns and well-being: Evidence from Google Trends. *Journal of Public Economics*, 193, 1–8. <https://doi.org/10.1016/j.jpubeco.2020.104346>
- Brüderl, J., Schmiedeberg, C., Castiglioni, L., Arránz Becker, O., Buhr, P., Fuß, D., Ludwig, V., Schröder, J., & Schumann, N. (2023). The German Family Panel: Study Design and Cumulated Field Report (Waves 1 to 14), Release 14.0. *Pairfam Technical Papers*, 1(1). <https://doi.org/10.5282/ubm/epub.104749>
- Bundesagentur für Arbeit. (2023). *Analyse Arbeitsmarkt, Grundsicherung für Arbeitsuchende*. Bundesagentur für Arbeit.
- Cook, C., Heath, F., & Thompson, R. L. (2000). A Meta-Analysis of Response Rates in Web- or Internet-Based Surveys. *Educational and Psychological Measurement*, 60(6), 821–836.
- Familienkasse. (2023). *Die wichtigsten Zahlen zur Kindergeld- und Kinderzuschlagsgewährung*. Familienkasse.
- Fu, X., Lehto, X., & Park, O. (2014). What Does Vacation do to our Family? Contrasting the Perspectives of Parents and Children. *Journal of Travel & Tourism Marketing*, 31(4), 461–475.
- Gram, A. (2005). Family Holidays. A Qualitative Analysis of Family Holiday Experiences. *Scandinavian Journal of Hospitality and Tourism*, 5(1), 2–22.
- Groves, R. M. (1989). *Survey errors and survey costs*. Wiley.
- Haulot, A. (1982). Social tourism: Current dimensions of future developments. *Journal fo Travel Research*, 20(3), 207–212.
- Hochgürtel, T., & Weinmann, J. (2020). Haushalte in der Berichterstattung des Mikrozensus ab 2020. *WISTA*, 3, 89–98.

- Kaplowitz, M. D., Hadlock, T. D., & Levine, R. (2004). A Comparison of Web and Mail Survey Response Rates. *Public Opinion Quarterly*, 68(1), 94–101.
- Kelly, C. (2020). Beyond ‘a trip to the seaside’: Exploring emotions and family tourism experiences. In D.-M. Buda & J. G. Molz (Hrsg.), *Affect and Emotion in Tourism* (S. 1–22). Routledge.
- Königsfeld, K. (2017a). Familienfreizeiten – Luxus oder Chance in Zeiten knapper Kassen? Verankerung von Leistungen der Familienerholung im Jugendamt Hürth. *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge*, 4, 177–179.
- Königsfeld, K. (2017b). Leistungen der Familienerholung systematisch in der Kinder- und Jugendhilfe verankern. In Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung (Hrsg.), *Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung*. BAG FE.
- Kruengel-Farr, D. (2014). *Perceptions of Family Vacation and Family Cohesion and the Moderating Effects of Parenting Style*. University of North Texas.
- Kuckartz, U., & Rädiker, S. (2022). *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung*. Beltz Juventa.
- Kunkel, P.-C., & Pattar, A. (2022). *Sozialgesetzbuch VIII - Kinder und Jugendhilfe - Lehr- und Praxiskommentar*. Nomos Verlagsgesellschaft.
- Leeuw, E. D. de, Hox, J., & Dillman, D. (Hrsg.). (2008). *International Handbook of Survey Methodology*. Routledge. <https://doi.org/10.4324/9780203843123>
- Lehto, X., Choi, S., Lin, Y.-C., & MacDermid, S. M. (2009). Vacation and family functioning. *Annals of Tourism Research*, 36(3), 459–479.
- Lehto, X., Lin, Y.-C., Chen, Y., & Choi, S. (2012). Family Vacation Activities and Family Cohesion. *Journal of Travel & Tourism Marketing*, 29(8), 835–850.
- Lietzmann, T., & Wenzig, C. (2020). *Materielle Unterversorgung von Kindern*. Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung.
- Lima, J. (2015). *Turismo em família: A importância do turismo para famílias economicamente carenciadas*. Universidade de Aveiro.
- Lima, J., Eusébio, C., & Varum, C. A. (2019). Impacts of Family Tourism on Families’ Quality of Life—Differences According to the Family Economic Profile. In A. M. Campón-Cerro, J. M. Hernández-Mogllón, & J. A. Folgado-Fernández (Hrsg.), *Best Practices in Hospitality and Tourism Marketing Best Practices in Hospitality and Tourism Marketing and Management. A Quality of Life Perspective* (S. 133–158). Springer.
- Ludwig, J., Tursun, N., Gavranic, M., & Castiglioni, L. (2020). *Impulse für die Weiterentwicklung der Familienerholung nach §16 SGB VIII - Die Perspektive der Nutzerinnen und Nutzer der Familienferienstätten (Modul 2)*. Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Lüken-Klaßen, D., Neumann, R., & Elsas, S. (2020). kontakt.los! Bildung und Beratung für Familien während der Corona-Pandemie. *ifb-Materialien*, 2-2020, 1–38.
- Mactavish, J. B., & Schleien, S. J. (1998). Playing together growing together: Parents’ perspectives on the benefits of family recreation in families that include children with a developmental disability. *Therapeutic Recreation Journal*, 32, 207–230.
- Mactavish, J. B., & Schleien, S. J. (2004). Re-injecting spontaneity and balance in family life: Parents’ perspectives on recreation in families that include children with developmental disability. *Journal of intellectual disability research*, 48(2), 123–141.
- Manfreda, K. L., & Vehovar, V. (2008). Internet Surveys. In E. D. de Leeuw, J. Hox, & D. Dillman (Hrsg.), *International Handbook of Survey Methodology* (S. 264–284). Routledge. <https://doi.org/10.4324/9780203843123>

- Mayring, P. (2003). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. Beltz Juventa.
- McCabe, S. (2009). Who needs a holiday? Evaluating social tourism. *Annals of Tourism Research*, 36(4), 667–688.
- McCabe, S., & Johnson, S. (2013). The Happiness Factor in Tourism: Subjective Well-Being and Social Tourism. *Annals of Tourism Research*, 41, 42–65.
- McCabe, S., Joldersma, T., & Li, C. (2010). Understanding the benefits of social tourism: Linking participation to subjective well-being and quality of life. *International Journal of Tourism Research*, 12(6), 761–773.
- Minnaert, L. (2007). *Social Tourism: A potential policy to reduce social exclusion? The effects of visitor-related social tourism for low-income groups on personal and family development*. University of Westminser.
- Minnaert, L. (2008). *Holidays Are for Everyone: Research into the Effects and the Importance of Holidays for People Living in Poverty*. Tourism Flanders & Brussels.
- Minnaert, L., Maitland, R., & Miller, G. (2009). Tourism and social policy: The value of social tourism. *Annals of Tourism Research*, 36(2), 316–334.
- Minnaert, L., Quinn, B., Griffen, K., & Stacey, J. (2010). Social tourism for low-income groups: Benefits in a UK and Irish context. In S. Cole & N. Morgan (Hrsg.), *Tourism and Inequality*. CABI.
- Minnaert, L., & Schapmanns, M. (2009). Tourism as a form of social intervention: The Holiday Participation Centre in Flanders. *Journal of Social Intervention: Theory and Practice*, 18(3), 42–61.
- Rätz, R., Schröer, W., & Wolff, M. (2014). *Lehrbuch Kinder- und Jugendhilfe: Grundlagen, Handlungsfelder, Strukturen und Perspektiven* (2., überarbeitete Auflage). Beltz Juventa.
- Schänzel, H. A. (2013). The Importance of ‘Social’ in Family Tourism. *Asia-Pacific Journal of Innovation in Hospitality and Tourism*, 2(1), 1–15.
- Schayani, N., & Olszenka, N. (2025). Anhaltender Anstieg der Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe. *KomDat*, 28(1+2), 8–10.
- Sedgley, D., Pritchard, A., & Morgan, N. (2012). Tourism poverty’ in affluent societies: Voices from inner-city London. *Tourism Management*, 33(4), 951–960.
- Shaw, S. M., Havitz, M. E., & Delemere, F. M. (2008). I Decided to Invest in My Kids’ Memories’’: Family Vacations, Memories, and the Social Construction of the Family. *Tourism Culture & Communication*, 8(1), 13–26.
- Smith, V., & Hughes, H. (1999). Disadvantaged families and the meaning of the holiday. *International Journal of Tourism Research*, 1(2), 123–133.
- SOEP Team. (2023). *SOEP Annual Report 2022*. D.I.W. https://www.diw.de/de/diw_01.c.877255.de/nachrichten/der_soep-jahresbericht_2022_ist_veroeffentlicht.html
- Statistisches Bundesamt, & Eurostat. (2021). *EU-SILC 2019 – Einkommen und Lebensbedingungen in Deutschland*. Statistisches Bundesamt. Datenbasis: European Union Statistics on Income and Living Conditions (EU-SILC).
- Statistisches Bundesamt (GENESIS). (2025). *Haushalte mit Wohngeld in Bayern, nach, Wohngeldart und Haushaltsgröße*. Statistisches Bundesamt.
- StMAS. (2008). Rahmenvereinbarung über die Förderung der gemeinnützigen Familienerholung in Familienferienstätten und von Angeboten der Eltern- und Familienbildung am Wochenende. *AMBek*, 1–5.

- StMAS. (2016). Rahmenvereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrts-
pflege und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und
Integration über die Grundsätze für die Weiterentwicklung der gemeinnützigen Fami-
lienerholung in Familienferienstätten und für Angebote der Eltern- und Familienbil-
dung an Wochenenden sowie der Förderung durch den Freistaat Bayern. *Allgemeines
Miniterialblatt*, 29(5), 1484–1495.
- StMAS. (2019). Rahmenvereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrts-
pflege und dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales über
die Grundsätze für die Weiterentwicklung der gemeinnützigen Familienerholung in
Familienferienstätten und für Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochen-
ende sowie der Förderung durch den Freistaat Bayern. *AMBek Az. IV3/6552.02-1/7*.
- StMAS. (2023). Rahmenvereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrts-
pflege und dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales über
die Grundsätze für die Weiterentwicklung der gemeinnützigen Familienerholung in
Familienferienstätten und für Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochen-
ende sowie der Förderung durch den Freistaat Bayern. *BayMBI*, 191, 1–16.
- ZBFS. (2025). *Familienerholung*. ZBFS. [https://www.zbfs.bayern.de/internet/live/zbfs_2022/fo-
erderungen/familie/familienerholung/index.php](https://www.zbfs.bayern.de/internet/live/zbfs_2022/fo-
erderungen/familie/familienerholung/index.php)